

easyCredit • TeamBank AG • Gartenstr. 87-89 • 72105 Rottenburg

easyCredit Service-Telefon
T 0911/53 90-0

Postanschrift:
easyCredit TeamBank AG
Gartenstr. 87 - 89, 72105 Rottenburg

Herr
Drasko Madzarevic
Pestalozzistr. 10
64560 Riedstadt

Nürnberg, 20.08.2021

Ihre Anfrage easyCredit und easyCredit-Finanzreserve

Nummer: 8FYY779

Ihre Vertragsunterlagen - So geht's weiter!

Sehr geehrter Herr Madzarevic,

schön, dass Sie sich für easyCredit entschieden haben. Eine gute Wahl! Denn easyCredit steht Ihnen als fairer Partner im Kreditgeschäft stets zur Seite. Fair bedeutet für Sie auch Flexibilität in der Rückzahlung: Passen Sie Ihre Raten jederzeit Ihren Lebensumständen an oder zahlen Sie Ihren easyCredit vorzeitig zurück!

Nur noch 3 Schritte und Sie haben den Weg zu Ihrem easyCredit und Ihrer easyCredit-Finanzreserve geschafft:

- 1. Drucken Sie Ihren Vertrag aus.**
- 2. Vergessen Sie nicht, zu unterschreiben.**
- 3. Schicken Sie Ihren Vertrag zusammen mit allen Unterlagen an oben genannte Adresse an uns zurück.**

Was wir genau an Unterlagen von Ihnen benötigen, finden Sie im beiliegenden Dokument aufgelistet. Sobald wir Ihre Unterlagen vollständig vorliegen haben, prüfen wir Ihre Anfrage so schnell wie möglich. In über 99% der Fälle ist das Geld innerhalb von 24 Stunden danach auf dem Konto!

All das geht bei uns aber auch ganz bequem von zu Hause aus:

Unter www.easycredit.de/Vertragsunterlagen können Sie Ihren **Vertrag digital unterschreiben sowie sich legitimieren** und direkt im Anschluss daran **laden Sie einfach die angeforderten Unterlagen hoch**. Nehmen Sie bei Fragen dazu mit uns Kontakt auf – gerne auch im Chat oder in der Videoberatung unter www.easycredit.de.

Persönliche Legitimation:

- in den teilnehmenden Filialen der **Volksbanken Raiffeisenbanken**. Die nächstgelegene Filiale finden Sie unter www.easycredit.de/Filiallegitimation
- in einer Filiale der Deutschen Post AG.

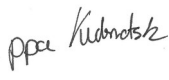
Bitte nutzen Sie zur Legitimation das bei der Bestellung angegebene Ausweisdokument. Im Rahmen der persönlichen Legitimation können Sie Ihre Vertragsunterlagen auch mitbringen. Zur Gewährleistung des Datenschutzes legen Sie die Unterlagen bitte in einen gesonderten, verschlossenen Briefumschlag.

Für Ihre Fragen und Wünsche stehen wir Ihnen als fairer Ratenkreditexperte in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihren Anruf! Die Telefonnummer finden Sie im Briefkopf dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Thilo Feuchtmann



Jochen Kudernatsch

Hier sehen Sie auf einen Blick, welche Unterlagen wir noch zu Ihrer Anfrage easyCredit und easyCredit-Finanzreserve benötigen. Bitte schicken Sie uns diese noch zu.

Vertragsunterlagen:

Diese haben Sie in 2-facher Ausfertigung von uns erhalten. Die Ausfertigung mit der Kennzeichnung „Für Ihre Unterlagen“ ist für Sie bestimmt, **die Ausfertigung mit der Kennzeichnung „Ausfertigung für die Bank“ erhalten wir bitte vollständig zurück.**

- Vertrag easyCredit und easyCredit-Finanzreserve

Bitte ergänzen Sie auf der „Ausfertigung für die Bank“ und auf der Seite zum SEPA-Lastschriftmandat den Ort sowie alle Unterschriften.

- Empfangsbestätigung

Weitere Unterlagen:

Nachfolgend genannte Dokumente **in gut lesbaren Kopien** von Drasko Madzarevic:

- Identitätsnachweis

Bitte lassen Sie eine Legitimationsprüfung mit einem gültigen Ausweis durchführen. Die verschiedenen Möglichkeiten finden Sie im Dokument „Führen Sie bitte Ihren Identitätsnachweis durch“.

- Nachweis zum Einkommen

Wir benötigen die Einkommensnachweise der letzten beiden Monate oder bei Rente bzw. Besoldung den aktuellen Rentenbescheid bzw. Besoldungsbescheid.

Für Ihre Unterlagen haben Sie die folgenden Dokumente bereits heruntergeladen bzw. erhalten Sie diese anbei:

- Vorvertragliche Informationen / Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz
- Erläuterungen zu Ihrem easyCredit und easyCredit aus Finanzreserve
- Vertrag easyCredit und easyCredit-Finanzreserve
- Beratungsprotokoll zum Absicherungsbedarf
- Vorvertragliche Informationen easyCredit-Schutzbrief
- Empfangsbestätigung
- Informationsbogen für den Einleger

Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite

Anfragenummer: 8FYY779

Anfragedatum: 20.08.2021

Kunde 1: Drasko Madzarevic

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers

Kreditgeber Anschrift Telefon	TeamBank AG Nürnberg Beuthener Straße 25 90471 Nürnberg Telefon: +49 (0) 911/53 90-0
Kreditvermittler Anschrift	Volksbank Darmstadt-Südhessen eG easyCredit-Beratung Hügelstr. 8 64283 Darmstadt

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredits

Kreditart	easyCredit: Ratenkredit mit gleichbleibenden Monatsraten
Gesamtkreditbetrag Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird	3.321,87 EUR davon 821,87 EUR Prämie für freiwillige Restkreditversicherung
Bedingungen für die Inanspruchnahme Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten	Der Ratenkredit wird nach Vertragsschluss gemäß Ihrer Auszahlungsanweisung zur Verfügung gestellt. Die mitfinanzierte Prämie für die von Ihnen freiwillig abgeschlossene Restkreditversicherung wird direkt an die Versicherung ausbezahlt (falls abgeschlossen).
Laufzeit des Kreditvertrags	48 Monate ab Auszahlung
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Sie müssen folgende Zahlungen leisten: 47 Monatsraten von je 82,00 EUR zum 01. eines jeden Monats und eine letzte Monatsrate von 44,05 EUR, beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Monat. Zinsen sind wie folgt zu entrichten: In den Monatsraten sind die bei vertragsgemäßer Rückzahlung entstehenden Zinsen anteilig enthalten. Die Anrechnung erfolgt zuerst auf die aufgelaufenen Zinsen und dann auf die Tilgung des Darlehenskapitals.
Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit	3.898,05 EUR Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus dem Gesamtkreditbetrag in Höhe von 3.321,87 EUR und den Gesamtkosten in Höhe von 576,18 EUR.
Verlangte Sicherheiten Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten	Abtretung von Ansprüchen aus Arbeitsentgelt und Sozialleistungen.

Europäische Standardinformationen für Verbraucher Kredite

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	8,15 % p. a. gebunden für die gesamte Vertragslaufzeit von 48 Monaten
Effektiver Jahreszins Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.	8,46 % Der effektive Jahreszins wurde nach den gesetzlichen Vorgaben des § 6 PAngV berechnet. Dabei wurden die in dieser Standardinformation enthaltenen Angaben (Gesamtkreditbetrag, Laufzeit, Teilzahlungen, Sollzinssatz, Gesamtkosten) zugrunde gelegt. In die Gesamtkosten wurden eingerechnet: Zinsen Nicht in die Gesamtkosten wurde eingerechnet: Mitfinanzierte Prämie der freiwilligen Restkreditversicherung (falls abgeschlossen).
Ist - der Abschluss einer Kreditversicherung oder - die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird? Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.	Nein Nein
Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	Zinsen in Höhe von 576,18 EUR
Die Führung eines oder mehrerer Konten ist für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge erforderlich.	Girokonto bei einer Drittbank.
Kosten bei Zahlungsverzug Ausbleibende Zahlungen können schwer wiegende Folgen für Sie haben (z.B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.	Mahngebühr nach Verzug statt Verzugszinsen 2,50 EUR. Der Kunde hat die Möglichkeit den Nachweis zu führen, dass der Bank kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Auf das Kapital aus gekündigten Krediten kann verzugsbedingt ein Verzugszinssatz von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet werden.

Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Widerrufsrecht Sie haben das Recht, innerhalb von einem Monat den Kreditvertrag zu widerrufen.	Ja
Vorzeitige Rückzahlung Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu.	Der Kunde kann jederzeit unbegrenzt kostenlose Sondertilgungen oder eine Kompletrückzahlung durchführen.
Datenbankabfrage Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.	
Recht auf einen Kreditvertragsentwurf Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist.	

Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben	TeamBank AG, vertreten durch den Vorstand.
Anschrift	Beuthener Straße 25, 90471 Nürnberg
Eintrag im Handelsregister	Handelsregister: Amtsgericht Nürnberg HR B 15409
Zuständige Aufsichtsbehörde	Die für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstrasse 20, 60314 Frankfurt am Main; die für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Strasse 108, 53117 Bonn
b) zum Kreditvertrag	
Ausübung des Widerrufsrechts	Wenn das Widerrufsrecht nicht oder nicht rechtzeitig ausgeübt wird, sind Sie an Ihre Willenserklärung gebunden.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang dazu	Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an unsere zentrale Beschwerdestelle: TeamBank AG Beschwerdemanagement Beuthener Straße 25 90471 Nürnberg Tel. 0911 / 539 00 Darüber hinaus steht Ihnen folgende zentrale Stelle im genossenschaftlichen FinanzVerbund zur Verfügung: Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR Schellingstraße 4 10785 Berlin Telefon: 030 / 2021-1639 Die Verfahrensordnung ist erhältlich unter www.bvr.de Die Internetplattform der EU-Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern („OS-Plattform“) können Sie unter https://ec.europa.eu/consumers/odr/ erreichen.

Weitere Hinweise des Kreditvermittlers

Der o. g. Kreditvermittler	
verlangt von dem Kreditnehmer eine Vergütung in Höhe von	Keine
erhält von dem Kreditgeber für die Vermittlung ein Entgelt in Höhe von	0,00 EUR pro Monat bzw. 0,00 EUR gesamt Die Provisionshöhe reduziert sich, wenn die vereinbarte Laufzeit beispielsweise durch Sondertilgungen verkürzt wird.
hat folgende Befugnisse	Ausschließlichkeitsvermittler
verlangt folgende Nebenentgelte	Keine

Wichtige Erläuterungen zu Ihrem easyCredit

Anfragenummer: 8FYY779

Anfragedatum: 20.08.2021

Kunde 1: Drasko Madzarevic

Wir von easyCredit verstehen unter „fair“ vor allem auch „transparent“. Darum haben wir nachfolgend noch einmal das Wichtigste rund um Ihren easyCredit für Sie zusammengefasst:

Über Ihren easyCredit allgemein

Der easyCredit ist ein Konsumentenratenkredit. Er wird zwischen der Bank und einer natürlichen Person geschlossen, die den Kredit für private Zwecke verwendet. Der easyCredit hat einen sogenannten gebundenen Sollzinssatz (Festzins) für die gesamte Laufzeit. Weitere Kosten können durch einen **freiwilligen** easyCredit-Schutzbrief (Restkreditversicherung) entstehen.

Rückzahlung

Die Rückzahlung des easyCredit erfolgt in Form monatlicher Raten. Darüber hinaus haben Sie als Kunde die Möglichkeit, Ihren easyCredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.

Der effektive Jahreszins bezieht sich auf einen jährlichen Prozentsatz aller von Ihnen jährlich zu tragenden Kosten bezogen auf den Gesamtbetrag des easyCredit.

Die finanziellen Belastungen im Einzelnen entnehmen Sie bitte den Ihnen bereits vorliegenden Informationen sowie ausgehändigten Unterlagen (vorvertragliche Informationen und Vertragsentwurf).

Erforderliche Sicherheiten

Als Sicherheit für den easyCredit treten Sie uns Ihre Ansprüche auf Lohn oder andere im Vertrag aufgelistete Einkünfte ab.

Ihre individuelle Absicherung: Der easyCredit-Schutzbrief

Ein easyCredit-Schuttbrie ist eine **freiwillige** Zusatzversicherung zum Kredit. Sie kann, je nach Versicherungsumfang, die Zahlung der Raten an die Bank übernehmen, wenn Sie z. B. Ihre Arbeit verlieren, arbeitsunfähig werden oder auch im Todesfall, sodass Ihre Erben nicht belastet werden.

Haben Sie noch Fragen oder Wünsche? Wir stehen Ihnen als Ratenkreditexperte in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe gerne zur Verfügung. Unter www.easycrredit.de haben Sie mehrere Möglichkeiten! Sie können im Chat oder der Videoberatung auch persönlich mit uns in Kontakt treten.

Europäische Standardinformationen für Verbraucher Kredite

Anfragenummer: 8FYY779

Anfragedatum: 20.08.2021

Kunde 1: Drasko Madzarevic

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers

Kreditgeber Anschrift Telefon	TeamBank AG Nürnberg Beuthener Straße 25 90471 Nürnberg Telefon: +49 (0) 911/53 90-0
Kreditvermittler Anschrift	Volksbank Darmstadt-Südhessen eG easyCredit-Beratung Hügelstr. 8 64283 Darmstadt

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredits

Kreditart	easyCredit-Finanzreserve: Kreditrahmen, mit Umwandlung in einen Ratenkredit bei Inanspruchnahme. Alle angegebenen Werte bemessen sich nach der Inanspruchnahme des Höchstbetrages (Zahlungsrahmen) zu den zu Beginn geltenden Zinssätzen.
Gesamtkreditbetrag Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird	2.000,00 EUR davon 0,00 EUR Prämie für freiwillige Restkreditversicherung
Bedingungen für die Inanspruchnahme Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten	Der Rahmenkredit ist nach Vertragsschluss verfügbar und kann ganz oder in Teilbeträgen von Ihnen abgerufen werden per Direktabruf. Die mitfinanzierte Prämie für die von Ihnen freiwillig abgeschlossene Restkreditversicherung wird direkt an die Versicherung ausbezahlt (falls abgeschlossen).
Laufzeit des Kreditvertrags	auf unbestimmte Zeit; bei Umwandlung in einen Ratenkredit feste Laufzeit
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Bei Inanspruchnahme des Höchstbetrags des Rahmenkredits müssen Sie 84 Monatsraten in Höhe von 31,40 EUR zum 01. eines jeden Monats bezahlen (letzte Rate abweichend). Zinsen sind wie folgt zu entrichten: In den Monatsraten sind die bei vertragsgemäßer Rückzahlung entstehenden Zinsen anteilig enthalten. Die Anrechnung erfolgt zuerst auf die aufgelaufenen Zinsen und dann auf die Tilgung des Darlehenskapitals.
Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit	2.628,66 EUR Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus dem Gesamtkreditbetrag in Höhe von 2.000,00 EUR und den Gesamtkosten in Höhe von 628,66 EUR.
Verlangte Sicherheiten Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten	Abtretung von Ansprüchen aus Arbeitsentgelt und Sozialleistungen.

Europäische Standardinformationen für Verbraucher Kredite

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	8,15 % p. a., veränderlich je nach Veränderung des EURIBOR Zwölfmonatsgeld/ Monatsdurchschnitt (Zeitreihe SU0343) zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme, dann gebunden für die gesamte Vertragslaufzeit.
Effektiver Jahreszins Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.	8,46 % Veränderlich nach oben genannter Veränderung des EURIBOR. Der effektive Jahreszins wurde nach den gesetzlichen Vorgaben des § 6 PAngV berechnet. Dabei wurden die in dieser Standardinformation enthaltenen Angaben (Gesamtkreditbetrag, Laufzeit, Teilzahlungen, Sollzinssatz, Gesamtkosten) zugrunde gelegt. In die Gesamtkosten wurden eingerechnet: Zinsen
Ist - der Abschluss einer Kreditversicherung oder - die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird? Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.	Nein Nein
Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	Zinsen in Höhe von 628,66 EUR
Die Führung eines oder mehrerer Konten ist für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge erforderlich.	Girokonto bei einer Drittbank.
Kosten bei Zahlungsverzug Ausbleibende Zahlungen können schwer wiegende Folgen für Sie haben (z.B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.	Mahngebühr nach Verzug statt Verzugszinsen 2,50 EUR. Der Kunde hat die Möglichkeit den Nachweis zu führen, dass der Bank kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Auf das Kapital aus gekündigten Krediten kann verzugsbedingt ein Verzugszinssatz von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet werden.

Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Widerrufsrecht Sie haben das Recht, innerhalb von einem Monat den Kreditvertrag zu widerrufen.	Ja
Vorzeitige Rückzahlung Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu.	Im Falle der Inanspruchnahme gilt Folgendes: Der Kunde kann jederzeit unbegrenzt kostenlose Sondertilgungen oder eine Kompletrückzahlung durchführen.
Datenbankabfrage Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.	
Recht auf einen Kreditvertragsentwurf Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist.	

Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben	TeamBank AG, vertreten durch den Vorstand.
Anschrift	Beuthener Straße 25, 90471 Nürnberg
Eintrag im Handelsregister	Handelsregister: Amtsgericht Nürnberg HR B 15409
Zuständige Aufsichtsbehörde	Die für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstrasse 20, 60314 Frankfurt am Main; die für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Strasse 108, 53117 Bonn
b) zum Kreditvertrag	
Ausübung des Widerrufsrechts	Wenn das Widerrufsrecht nicht oder nicht rechtzeitig ausgeübt wird, sind Sie an Ihre Willenserklärung gebunden.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang dazu	Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an unsere zentrale Beschwerdestelle: TeamBank AG Beschwerdemanagement Beuthener Straße 25 90471 Nürnberg Tel. 0911 / 539 00 Darüber hinaus steht Ihnen folgende zentrale Stelle im genossenschaftlichen FinanzVerbund zur Verfügung: Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR Schellingstraße 4 10785 Berlin Telefon: 030 / 2021-1639 Die Verfahrensordnung ist erhältlich unter www.bvr.de Die Internetplattform der EU-Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern („OS-Plattform“) können Sie unter https://ec.europa.eu/consumers/odr/ erreichen.

Weitere Hinweise des Kreditvermittlers

Der o. g. Kreditvermittler	
verlangt von dem Kreditnehmer eine Vergütung in Höhe von	Keine
erhält von dem Kreditgeber für die Vermittlung ein Entgelt in Höhe von	0,00 EUR pro Monat bzw. 0,00 EUR gesamt (Nur im Falle einer Aktivierung). Die Berechnung erfolgte unter der Annahme, dass der Höchstbetrag in Anspruch genommen wird. Die Provisionshöhe reduziert sich, wenn die vereinbarte Laufzeit beispielsweise durch Sondertilgungen verkürzt wird.
hat folgende Befugnisse	Ausschließlichkeitsvermittler
verlangt folgende Nebenentgelte	Keine

Wichtige Erläuterungen zu Ihrem easyCredit aus Finanzreserve

Anfragenummer: 8FYY779

Anfragedatum: 20.08.2021

Kunde 1: Drasko Madzarevic

Wir von easyCredit verstehen unter „fair“ vor allem auch „transparent“. Darum haben wir nachfolgend noch einmal das Wichtigste rund um Ihren easyCredit aus Finanzreserve für Sie zusammengefasst:

Referenzwert-Information zur easyCredit-Finanzreserve

Die Zinsanpassung des Nominalzinssatzes richtet sich nach der Veränderung des Referenzzinssatzes. Der verwendete Referenzzinssatz ist der EURIBOR Zwölfmonatsgeld/ Monatsdurchschnitt (Zeitreihe SU0343). Er wird administriert vom European Money Market Institute (EMMI).

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig jeweils nach Ablauf des ersten Monats eines Quartals überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Zinsanpassung verändert, sinkt oder steigt der Vertragszins um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum 24. Kalendertag des letzten Quartalsmonats. Der Darlehensnehmer wird über diese Zinsanpassung per Brief informiert.

Der Zinssatz wird nur dann berechnet, wenn ein easyCredit aus Finanzreserve aktiviert ist. Nach der Aktivierung gilt ein fester Sollzinssatz mit einer festen Ratenhöhe für die Laufzeit.

Über Ihren easyCredit aus Finanzreserve allgemein

Ihnen wird ein Kreditrahmen zur Verfügung gestellt. Dieser kann durch Direktabrufe in Anspruch genommen werden. Ein in Anspruch genommener Betrag wird in einen easyCredit aus Finanzreserve (Ratenkredit) umgewandelt. Er wird zwischen der Bank und einer natürlichen Person geschlossen, die den Kredit für private Zwecke verwendet. Der easyCredit aus Finanzreserve hat einen sogenannten gebundenen Sollzinssatz (Festzins) für die gesamte Laufzeit. Weitere Kosten können durch einen **freiwilligen** easyCredit-Schutzbrief (Restkreditversicherung) entstehen.

Rückzahlung

Die Rückzahlung des easyCredit aus Finanzreserve erfolgt in Form monatlicher Raten. Darüber hinaus haben Sie als Kunde die Möglichkeit, Ihren easyCredit aus Finanzreserve jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.

Der effektive Jahreszins bezieht sich auf einen jährlichen Prozentsatz aller von Ihnen jährlich zu tragenden Kosten bezogen auf den Gesamtbetrag des easyCredit aus Finanzreserve.

Die finanziellen Belastungen im Einzelnen entnehmen Sie bitte den Ihnen bereits vorliegenden Informationen sowie ausgehändigten Unterlagen (vorvertragliche Informationen und Vertragsentwurf).

Erforderliche Sicherheiten

Als Sicherheit für den easyCredit aus Finanzreserve treten Sie uns Ihre Ansprüche auf Lohn oder andere im Vertrag aufgelistete Einkünfte ab.

Ihre individuelle Absicherung: Der easyCredit-Schutzbrief

Ein easyCredit-Schutzbrief ist eine **freiwillige** Zusatzversicherung zum Kredit. Sie kann, je nach Versicherungsumfang, die Zahlung der Raten an die Bank übernehmen, wenn Sie z. B. Ihre Arbeit verlieren, arbeitsunfähig werden oder auch im Todesfall, sodass Ihre Erben nicht belastet werden.

Haben Sie noch Fragen oder Wünsche? Wir stehen Ihnen als Ratenkreditexperte in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe gerne zur Verfügung. Unter www.easycredit.de haben Sie mehrere Möglichkeiten! Sie können im Chat oder der Videoberatung auch persönlich mit uns in Kontakt treten.

Restkreditversicherung



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

R+V Luxembourg Lebensversicherung easyCredit-Schutzbrief

S.A. Niederlassung Wiesbaden

Deutschland, Reg.-Nr. 1317

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen und in den Vertragsunterlagen (Versicherungsvertrag und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Im Todesfall sichern wir Ihre Hinterbliebenen ab. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit bieten wir Ihnen eine finanzielle Absicherung.



Was ist versichert?

- ✓ Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer verstirbt, zahlen wir 110 % der aktuellen Versicherungssumme, maximal 100.000 EUR.
- ✓ Bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit – auch psychische Erkrankungen – oder Unfall leisten wir die versicherte monatliche Arbeitsunfähigkeitsrente bis die Arbeitsunfähigkeit endet, die versicherte Person stirbt, die vereinbarte Versicherungsdauer abläuft oder die Versicherung gekündigt wird.



Was ist nicht versichert?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind zum Beispiel:

- ✗ In den ersten zwei Versicherungsjahren ernsthafte Erkrankungen sowie Unfallfolgen, wegen derer Sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurden;
- ✗ Der Versicherungsfall tritt durch kriegsähnliche Ereignisse ein;
- ✗ Der Versicherungsfall tritt durch den Einsatz oder das Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen ein;
- ✗ Selbsttötung innerhalb von 2 Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrags oder Wiederherstellung der Versicherung;
- ✗ Arbeitsunfähigkeit, die durch Drogen- oder Alkoholmissbrauch entsteht;
- ✗ Arbeitsunfähigkeit, die durch die Teilnahme an inneren Unruhen entsteht;
- ✗ Arbeitsunfähigkeit, die durch vorsätzliche Ausführung oder den Versuch einer Straftat durch die versicherte Person verursacht wird;
- ✗ Arbeitsunfähigkeit, die durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung verursacht wird.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Karenzzeit bei Arbeitsunfähigkeit beträgt sechs Wochen.
- ! Wird uns die Arbeitsunfähigkeit erst später als sechs Monate nach ihrem Eintritt mitgeteilt, so entsteht der Anspruch auf Leistung erst mit dem Beginn des Monats der Mitteilung.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben weltweit Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Den Versicherungsbeitrag müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Der Eintritt des Leistungsfalls ist uns unverzüglich in Textform mitzuteilen und die notwendigen Unterlagen sind zur Prüfung der Leistungspflicht vorzulegen.
- Haben wir unsere Leistungspflicht wegen Arbeitsunfähigkeit anerkannt, ist die versicherte Person verpflichtet, uns die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit unverzüglich anzuzeigen.



Wann und wie zahle ich?

Der einmalige Beitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, aber nicht vor dem im Vertrag genannten Zeitpunkt.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den einmaligen Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Der Versicherungsschutz endet bei Tod der versicherten Person, nach Kündigung des Vertrags oder mit Ablauf der im Vertrag vereinbarten Versicherungsdauer, spätestens nach 120 Monaten.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode oder jederzeit zu dem Tag des Monats, dessen Zahl dem Versicherungsjahrestag entspricht, in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Welcher Beitrag ist zu zahlen und welche Kosten entstehen?

Der Einmalbetrag von 569,41 EUR wird zum 20.08.2021 fällig.

Durch eine Beratung wird die für Sie passende Versicherungslösung gefunden. Dafür zahlen Sie nichts gesondert. Während der Vertragslaufzeit betreuen, beraten und informieren wir Sie weiterhin. Auch hierfür zahlen Sie nichts gesondert.

Die Abschluss- und Vertriebskosten und die übrigen Kosten haben wir bereits bei der Kalkulation der Versicherungsbeiträge berücksichtigt. Die Abschluss- und Vertriebskosten betragen einmalig 287,34 EUR. Während der Laufzeit sind übrige einkalkulierte Kosten von jährlich 3,76 EUR für 4 Jahre berücksichtigt. Dies sind Verwaltungskosten, die dem Deckungskapital entnommen werden.

Im letzten Versicherungsjahr vor Ablauf wird dieser Betrag zeitanteilig erhoben, wenn der Ablauftermin vom Versicherungsjahrestag abweicht.

Wenn wir Leistungen aus dem Arbeitsunfähigkeitsschutz erbringen, werden übrige einkalkulierte Kosten von jährlich 19,68 EUR berücksichtigt. Dies sind Verwaltungskosten, die dem Deckungskapital entnommen werden. Gesondert in Rechnung gestellt werden zurzeit 4,50 EUR Mahnkosten und 5,00 EUR Kosten für Rücklastschriften. Angegeben sind die Kosten für die Leistungen des jetzt abgeschlossenen Vertrags. Ändern sich diese Leistungen, ändern sich die Kosten.

Stand: 12.18

Restkreditversicherung



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Deutschland, Reg.-Nr. 5438

easyCredit-Schutzbrief
Zusatzversicherung Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit
und Scheidung

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen und in den Vertragsunterlagen (Versicherungsvertrag und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine finanzielle Absicherung im Falle der Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung.



Was ist versichert?

- ✓ Wir leisten die versicherte monatliche Rate bei Arbeitslosigkeit sowie Kurzarbeit und bei Scheidung einen Einmalbetrag.



Was ist nicht versichert?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind zum Beispiel:

- ✗ Verhaltensbedingte Arbeitslosigkeit;
- ✗ Minijobs mit weniger als 15 Wochenstunden;
- ✗ Saisonbedingte Kurzarbeit;
- ✗ Ehen, die nicht nach deutschem Recht geschieden werden.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Karenzzeit bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit beträgt drei Monate;
- ! Die Leistungsdauer ist bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit auf insgesamt maximal 24 Monate begrenzt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz ist auf Deutschland bzw. deutsches Recht begrenzt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Den Versicherungsbeitrag müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Der Eintritt des Leistungsfalls ist uns unverzüglich in Textform mitzuteilen und die notwendigen Unterlagen sind zur Prüfung der Leistungspflicht vorzulegen.



Wann und wie zahle ich?

Der einmalige Beitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, aber nicht vor dem im Vertrag genannten Zeitpunkt.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den einmaligen Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Der Versicherungsschutz endet bei Tod der versicherten Person, nach Kündigung des Vertrags oder mit Ablauf der im Vertrag vereinbarten Versicherungsdauer, spätestens nach 120 Monaten.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode oder jederzeit zu dem Tag des Monats, dessen Zahl dem Versicherungsjahrestag entspricht, in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Stand: 11.20

Anfragenummer: 8FYY779

Anfragedatum: 20.08.2021

Kunde 1: Drasko Madzarevic

Verbraucherinformationen für den easyCredit-Schutzbrief

Stand: 04.19

easyCredit

Überschussbeteiligung

Der Vertrag ist nicht überschussberechtig.

Kündigung

Erläuterungen finden Sie im Abschnitt „Wann kann die Versicherung gekündigt werden?“ in den Versicherungsbedingungen.

Leistungen

Der Tabelle können Sie entnehmen, welche garantierten Leistungen sich ergeben. Die Werte gelten, wenn Sie den Vertrag bis zu den angegebenen Terminen unverändert führen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen im Abschnitt „Wann kann die Versicherung gekündigt werden?“.

Termin	Garantierte Todesfall-Leistung aus der Hauptversicherung EUR	Erstattungsbetrag bei Kündigung EUR	Monatliche Leistung bei Arbeitsunfähigkeit EUR
20.08.2021	3.654,00	569,41	82,00
20.08.2022	2.859,00	322,47	82,00
20.08.2023	1.990,00	145,25	82,00
20.08.2024	1.040,00	37,76	82,00

Steuerregelung

Angaben zur Versicherungsteuer finden Sie im Versicherungsvertrag. Leistungen aus der Restkreditversicherung haben steuerlich für die versicherte Person keine Relevanz.

Vertragspartner

Vertragspartner ist die

R+V LUXEMBOURG LEBENSVERSICHERUNG S.A. Niederlassung Wiesbaden

Hauptbevollmächtigter: Stefan Huhn.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 22011, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 244915072

R+V LUXEMBOURG LEBENSVERSICHERUNG S.A. (Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts), Vorsitzende des Verwaltungsrats: Claudia Andersch.

Geschäftsführung: Stefan Honecker, Wolfgang H. Sander.

Sitz: 4, rue Thomas Edison, 1445 Luxemburg-Strassen, Luxemburg, Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg B 53899, USt-IdNr. LU 16999808

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Die R+V LUXEMBOURG LEBENSVERSICHERUNG S.A. Niederlassung Wiesbaden betreibt die Restkreditversicherung in all ihren Arten und Dienstleistungen im In- und Ausland. Aufsichtsbehörde ist das Commissariat aux Assurances, 7, Boulevard Joseph II, 1840 Luxemburg, Luxemburg.

Garantiefonds

Für luxemburgische Versicherungsgesellschaften besteht kein Garantiefonds.

Beitrag

Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsweise entnehmen Sie bitte dem Vertrag.

Zahlung und Erfüllung

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung des Beitrags finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.

Zustandekommen des Vertrags

Vor dem Zustandekommen des Vertrags erhalten Sie mit diesen Verbraucherinformationen die Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen. Mit Ihrer Unterschrift ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht ausüben. Der Versicherungsschutz beginnt sofort, wenn Sie den Einlösungsbeitrag gezahlt haben, frühestens zum Versicherungsbeginn.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Vertrag, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs.1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichten-Verordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

R+V LUXEMBOURG LEBENSVERSICHERUNG S.A. Niederlassung
Wiesbaden
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
Fax: 0611/533-6300
E-Mail: Restkredit@ruv.de

Die R+V LUXEMBOURG LEBENSVERSICHERUNG S.A. Niederlassung Wiesbaden ist bevollmächtigt für die R+V Allgemeine Versicherung AG Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat bei einem Einmalbeitrag, um einen Betrag von

Einmalbeitrag Ihrer Versicherung

Versicherungsdauer Ihrer Versicherung in Jahren * 360

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags können Sie den Ihnen zur Verfügung gestellten Verbraucherinformationen nach § 2 VVG-Informationspflichten-Verordnung entnehmen.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags finden Sie im Vertrag.

Beendigung des Vertrags

Das Ende Ihrer Versicherung finden Sie im Vertrag. Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das zuständige Gericht finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.

Sprache

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

Beschwerdestellen

Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen. Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter:

www.versicherungsombudsmann.de

Die Postanschrift lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Auch wenn Sie sich an den Versicherungsombudsmann wenden, können Sie uns verklagen. Sie können sich auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn beschweren.

Anfragenummer: 8FYY779

Anfragedatum: 20.08.2021

Kunde 1: Drasko Madzarevic

Verbraucherinformationen für die Zusatzversicherung Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung

Stand: 12.18

easyCredit

Kündigung

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht finden Sie in Abschnitt 6 „Welche Laufzeit hat die Zusatzversicherung und wie kann sie beendet werden?“ in den Versicherungsbedingungen.

Leistungen

Wir zahlen Ihnen im Schadenfall bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit eine monatliche Leistung und bei Scheidung einen Einmalbetrag zur Erfüllung Ihrer versicherten Zahlungsverpflichtungen aus Darlehen, insoweit schuldbefreiend für die versicherte Person. Einzelheiten zur Leistungserbringung finden Sie in Abschnitt 1 „Was ist versichert?“ der Versicherungsbedingungen. Die Voraussetzungen für die Leistung im Schadenfall entnehmen Sie Abschnitt 2 „Welche Voraussetzungen gelten für den Versicherungsschutz?“ der Versicherungsbedingungen. Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale wie z. B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistung entnehmen Sie bitte dem Vertrag und den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.

Vertragspartner

Vertragspartner ist die

R+V Allgemeine Versicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.
Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Jens Hasselbacher, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet.
Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334.

Die Korrespondenz im Schadenfall erfolgt über die

R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.

Niederlassung Wiesbaden

Raiffeisenplatz 1

65189 Wiesbaden

Die R+V LUXEMBOURG LEBENSVERSICHERUNG S.A. Niederlassung Wiesbaden ist bevollmächtigt, in unserem Namen Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Versicherungszweige der Erst- und Rückversicherung mit Ausnahme der Lebens- und Krankenversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art im In- und Ausland.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Beitrag

Die Höhe des Beitrags einschließlich der derzeit geltenden Versicherungssteuer und sonstiger Preisbestandteile sowie die vereinbarte Zahlungsweise entnehmen Sie bitte dem Vertrag.

Zahlung und Erfüllung

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung des Beitrags finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.

Zustandekommen des Vertrags

Vor dem Zustandekommen des Vertrags erhalten Sie mit diesen Verbraucherinformationen die Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen. Mit Ihrer Unterschrift ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht ausüben. Der Versicherungsschutz beginnt sofort, wenn Sie den Einlösungsbeitrag gezahlt haben, frühestens zum Versicherungsbeginn.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Vertrag, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichten-Verordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

R+V LUXEMBOURG LEBENSVERSICHERUNG S.A. Niederlassung
Wiesbaden
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
Fax: 0611/533-6300
E-Mail: Restkredit@ruv.de

Die R+V LUXEMBOURG LEBENSVERSICHERUNG S.A. Niederlassung Wiesbaden ist bevollmächtigt für die R+V Allgemeine Versicherung AG Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat bei einem Einmalbeitrag, um einen Betrag von

Einmalbeitrag Ihrer Versicherung

Versicherungsdauer Ihrer Versicherung in Jahren * 360

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags können Sie den Ihnen zur Verfügung gestellten Verbraucherinformationen nach § 2 VVG-Informationspflichten-Verordnung entnehmen.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags finden Sie im Vertrag.

Beendigung des Vertrags

Das Ende Ihrer Versicherung finden Sie im Vertrag. Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht, Sprache

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das zuständige Gericht finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

Beschwerdemöglichkeiten und Aufsichtsbehörde

Sie können sich mit einer Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden.

Außerdem können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Mahngebühren

Im Falle einer Beitragsanmahnung bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von derzeit bis zu 15,00 EUR entstehen.

easyCredit-Schutzbrief

R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.

Niederlassung Wiesbaden, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Deutschland

Für die versicherte Person

Drasko Madzarevic

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Stand: 01.04.2021

für den easyCredit-Schutzbrief auf den Todesfall, für den easyCredit-Schutzbrief auf den Todes- und Arbeitsunfähigkeitsfall und für den easyCredit-Schutzbrief auf den Arbeitsunfähigkeitsfall

easyCredit

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?
- § 3 Was gilt für Versicherungsjahrestag, Versicherungsmonat und wie lang ist eine Versicherungsperiode?
- § 4 Was gilt für die Beitragszahlung?
- § 5 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 6 Wann kann die Versicherung gekündigt werden?
- § 7 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?
- § 8 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 9 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden?
- § 10 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit?
- § 11 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?
- § 12 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 13 Wer erhält die Leistung?
- § 14 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wer ist die zuständige Aufsichtsbehörde?
- § 15 An wen können Sie Beschwerden richten?
- § 16 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 17 Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Vertrag?
- § 18 Welche Rechnungsgrundlagen hat die Versicherung?

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Todesfallschutz

1. Ist die Versicherung auf den Todesfall oder auf den Todes- und Arbeitsunfähigkeitsfall abgeschlossen, zahlen wir bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer die Todesfall-Leistung.
 - Bei einer Versicherung mit gleichmäßig fallender Versicherungssumme entspricht die Todesfall-Leistung der Versicherungssumme (maximal 100.000 EUR) zum Zeitpunkt des Todes. Die bei Vertragsabschluss vereinbarte Versicherungssumme fällt während der Versicherungsdauer monatlich gleichmäßig bis auf Null bei Ablauf der Versicherungsdauer.
 - Bei einer Versicherung mit zunehmend fallender Versicherungssumme beträgt die Todesfall-Leistung das 1,1-fache der Versicherungssumme (maximal 100.000 EUR) zum Zeitpunkt des Todes. Die Versicherungssumme fällt wie die Restschuld eines Darlehens mit monatlich gleichbleibenden Raten (Zins- und Tilgungszahlungen). Für die Berechnung des Verlaufs der Versicherungssumme wird der im Versicherungsvertrag vereinbarte Zins zugrunde gelegt und durch 12 dividiert. Ist „n“ die vereinbarte Versicherungsdauer in Monaten, berechnet sich die Versicherungssumme nach „m“ abgelaufenen vollen Monaten der Versicherungsdauer als

$$S_m = S_0 \times \frac{(1+i)^n - (1+i)^m}{(1+i)^n - 1}$$

wobei S_0 die vereinbarte anfängliche Versicherungssumme und „i“ der durch 12 dividierte Zins sind.

Beispiel: Für eine Versicherungsdauer von 48 Monaten, einem vereinbarten Zins von 6 % ($i = 0,5\%$) und 10.000 EUR anfänglicher Versicherungssumme ergibt sich nach 30 Monaten folgende Berechnung:

$$S_{30} = 10.000 \text{ EUR} \times \frac{(1+0,5\%)^{48} - (1+0,5\%)^{30}}{(1+0,5\%)^{48} - 1} = 4.033,00 \text{ EUR}$$

Aus allen bereits bestehenden easyCredit-Schutzbriefen und R+V-Restkreditversicherungen ist die Versicherungssumme im Todesfall auf 100.000 EUR (zuzüglich 10 % garantierte Todesfall-Leistung) pro versicherte Person begrenzt.

2. Ist die Versicherung nur auf den Arbeitsunfähigkeitsfall abgeschlossen, endet bei Tod der versicherten Person der Vertrag zum Todestag ohne Auszahlung. Eine Todesfall-Leistung wird nicht fällig. Die Rückzahlung des Einmalbeitrags ist nicht möglich.

Arbeitsunfähigkeitsschutz

3. Ist die Versicherung auf den Todes- und Arbeitsunfähigkeitsfall oder nur auf den Arbeitsunfähigkeitsfall abgeschlossen und wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer arbeitsunfähig, so zahlen wir eine monatliche Arbeitsunfähigkeitsrente in Höhe des im Versicherungsvertrag genannten Betrags, maximal 2.500 EUR monatlich.
4. Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Gesundheitsstörungen, die ärztlich nachzuweisen sind, zu 100 % außerstande ist, ihre bisherige berufliche Tätigkeit auszuüben, sie auch nicht ausübt und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.
 - a) Der Anspruch auf eine Arbeitsunfähigkeitsrente entsteht nach Ablauf einer Karenzzeit von sechs Wochen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Diese Karenzzeit beginnt erneut mit jedem Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit, auch wenn es sich um die gleiche Erkrankung handelt. Wird uns die Arbeitsunfähigkeit später als sechs Monate nach ihrem Eintritt mitgeteilt, so entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung erst mit dem Beginn des Monats der Mitteilung.
 - b) Der Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsrente erlischt, wenn die Arbeitsunfähigkeit endet, die versicherte Person stirbt, die Versicherung gekündigt wird oder die vereinbarte Versicherungsdauer abläuft.
5. Die Summe der monatlichen Arbeitsunfähigkeitsrenten aus allen bei der R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. Niederlassung Wiesbaden bestehenden Absicherungen von Arbeitsunfähigkeitsrenten ist auf 2.500 EUR pro Monat, pro versicherter Person be-

easyCredit-Schutzbrief

R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.

Niederlassung Wiesbaden, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Deutschland

Für die versicherte Person

Drasko Madzarevic

grenzt.

§ 2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Einmalbeitrag gezahlt haben, frühestens zu dem im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz endet bei Tod der versicherten Person, nach Kündigung der Versicherung oder mit Ablauf der im Versicherungsvertrag angegebenen Versicherungsdauer, spätestens nach 120 Monaten.

§ 3 Was gilt für Versicherungsjahrestag, Versicherungsmonat und wie lang ist eine Versicherungsperiode?

1. Der Versicherungsjahrestag stimmt mit dem Jahrestag des Versicherungsbeginns überein, es sei denn, es ist ein anderer vereinbart.
2. Ein Versicherungsjahr ist der Zeitraum eines Jahres von einem Versicherungsjahrestag bis zum nächsten Versicherungsjahrestag. Das erste Versicherungsjahr ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum ersten Versicherungsjahrestag. Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Die erste Versicherungsperiode beginnt mit dem Versicherungsbeginn.

§ 4 Was gilt für die Beitragszahlung?

Einmalbeitrag, Fälligkeit

1. Der Einmalbeitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsvertrag genannten Zeitpunkt.
2. Wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
3. Ist der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsvertrag auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung

4. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, dürfen wir künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen.

§ 5 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1. Kosten, die wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen, ergeben sich aus dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.

2. Kosten für Rücklastschriften und Mahnkosten dürfen wir abhängig von der Kostensituation verändern.
3. Wenn Sie uns nachweisen, dass die den gesondert in Rechnung gestellten Kosten zugrundeliegenden Annahmen in Ihrem Fall wesentlich niedriger zu beziffern sind oder nicht zutreffen, werden wir die Kosten entsprechend vermindern oder auf sie verzichten.

§ 6 Wann kann die Versicherung gekündigt werden?

1. Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person können
 - jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode oder
 - jederzeit zu dem Tag des Monats, dessen Zahl dem Versicherungsjahrestag entspricht (Beispiel: Versicherungsjahrestag 13.08., Kündigung 12.02., Abrechnung 13.02.)
 die Versicherung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Kündigung

2. Bei Kündigung eines Vertrags gegen Einmalbeitrag wird ein Erstattungsbetrag gezahlt. Dieser ergibt sich für einen Kündigungstermin nach der folgenden Formel als Prozentsatz $P_{\text{Erstattung}}$ vom Einmalbeitrag:

$$P_{\text{Erstattung}} \text{ in } \% = 100 \times \frac{(n - m) \times (n - m + 1)}{n \times (n + 1)}$$

Dabei ist „n“ die vereinbarte Versicherungsdauer in Monaten und „m“ die bis zum Beendigungszeitpunkt abgelaufene Dauer in vollen Monaten, d.h. bei Kündigung innerhalb des ersten Monats nach Versicherungsbeginn gilt bereits $m=1$, da bis zum nächsten Beendigungszeitpunkt bereits ein Monat vergangen ist.

Beispiel bei fallender Versicherungssumme, vereinbarter Versicherungsdauer 60 Monate, Kündigung nach 12 Monaten abgelaufener Dauer:

$$P_{\text{Erstattung}} \text{ in } \% = 100 \times \frac{(60 - 12) \times (60 - 12 + 1)}{60 \times (60 + 1)} = 100 \times \frac{48 \times 49}{60 \times 61} = 64,26\%$$

Bei einem Einmalbeitrag von 1.000,00 EUR beträgt die Erstattung 642,62 EUR.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Erstattungsbetrag an die versicherte Person zu zahlen. Die versicherte Person hat keinen Anspruch gegen uns.

Beitragsrückzahlung

3. Der Einmalbeitrag wird nicht zurückgezahlt.

§ 7 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

Der Vertrag ist nicht überschussberechtigt.

§ 8 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die der versicherten Person bekannten ernstlichen Erkrankungen sowie Unfallfolgen, wegen derer sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurde. Erkrankungen sind insbesondere dann ernstlich, wenn sie über ei-

easyCredit-Schutzbrief

R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.

Niederlassung Wiesbaden, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Deutschland

Für die versicherte Person

Drasko Madzarevic

nen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat ärztlich beraten oder behandelt wurden oder zum Zeitpunkt der Diagnose absehbar ist, dass sich die Behandlung über einen Zeitraum von mindestens einem Monat erstrecken wird. Dies gilt für Unfallfolgen gleichermaßen. Die Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb von 24 Monaten seit Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit der ernstlichen Erkrankung oder Unfallfolge in ursächlichem Zusammenhang steht.

Zusätzlich gilt beim Todesfallschutz

3. Ist die Versicherung auf den Todesfall oder auf den Todes- und Arbeitsunfähigkeitsfall abgeschlossen, so besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.
4. Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, sind wir von der Pflicht zur Leistung frei.
Ein Jahr nach Versicherungsbeginn entfällt diese Einschränkung unserer Leistungspflicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
5. Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
 - dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
 - dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen,
 sind wir von der Pflicht zur Leistung frei. Der Einsatz oder das Freisetzen muss darauf gerichtet sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Ziffer 4 bleibt unberührt.
6. Bei Selbsttötung innerhalb von zwei Jahren seit Zahlung des Einmalbeitrags besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Sonst sind wir von der Pflicht zur Leistung frei.
Bei Selbsttötung nach Ablauf der Zweijahresfrist besteht Versicherungsschutz.
7. Wird mit uns eine Erhöhung der Versicherungssumme vereinbart, so gelten die Ziffern 2 bis 6 für die Erhöhung entsprechend.

Zusätzlich gilt beim Arbeitsunfähigkeitsschutz

8. Ist die Versicherung auf den Arbeitsunfähigkeitsfall abgeschlossen, so zahlen wir keine Arbeitsunfähigkeitsrente, wenn die Arbeitsunfähigkeit verursacht ist:
 - a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse;
 - b) durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
 - c) dadurch, dass die versicherte Person vorsätzlich eine Straftat ausgeführt oder versucht hat;
 - d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttö-

tung.

Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, leisten wir;

- e) durch Drogen-, Medikamenten- oder Alkoholmissbrauch oder deren Folgen;
 - f) durch Beteiligung an Fahrtveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und den dazugehörigen Übungsfahrten;
 - g) durch energiereiche Strahlen mit einer Härte von mindestens 100 Elektronen-Volt, durch Neutronen jeder Energie, durch Laser- oder Maser-Strahlen und durch künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen. Soweit die versicherte Person als Arzt oder medizinisches Hilfspersonal diesem Risiko ausgesetzt ist, oder wenn eine Bestrahlung für Heilzwecke durch einen Arzt oder unter ärztlicher Aufsicht erfolgt, werden wir leisten;
 - h) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden.
9. Hält sich die versicherte Person länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas auf, besteht kein Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsrente, solange dieser Aufenthalt fort dauert.
 10. Ist die Versicherung auf den Arbeitsunfähigkeitsfall abgeschlossen und wurde nachträglich eine Erhöhung der versicherten Arbeitsunfähigkeitsrente vereinbart, so beginnt für den Erhöhungsbetrag die Frist aus Ziffer 2 erneut und die Regelung nach Ziffer 8 gilt für den Erhöhungsbetrag entsprechend.

Besonderheiten bei Erhöhungen des Versicherungsschutzes

11. Handelt es sich bei der Versicherung um einen Vertrag, der einen vorangegangenen Vertrag im Wege einer Kreditaufstockung fortführt (Kündigung des Vorvertrags in Verbindung mit Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags mit erhöhter Versicherungssumme bzw. mit erhöhter versicherter Arbeitsunfähigkeitsrente) und kann eine beantragte Versicherungsleistung nach 2. oder 6. nicht erbracht werden, dann wird die versicherte Person bei Leistungsanträgen so gestellt, als wenn der Vorvertrag nach der ursprünglichen Vereinbarung weitergeführt worden wäre, d. h. dass Leistungen ggf. aus dem Vorvertrag erbracht werden können.

§ 9 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden?

1. Wenn eine Leistung aus dem Versicherungsvertrag verlangt wird, so ist uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. Der Ansprucherhebende muss uns unverzüglich folgende Unterlagen einreichen:
 - a) eine Durchschrift des Versicherungsvertrags;
 - b) zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit und ggf. zum Nachweis ihres Fortbestehens über den Anerkennungszeitraum hinaus einen Bericht des behandelnden Arztes – möglichst auf unserem Berichtsvordruck.

easyCredit-Schutzbrief

R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.

Niederlassung Wiesbaden, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Deutschland

Für die versicherte Person

Drasko Madzarevic

Tritt der Arbeitsunfähigkeitsfall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein, wird der Leistungsanspruch nur anhand ärztlicher Zeugnisse von in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Ärzten geprüft;

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Ansprucherhebende zu tragen.

- c) bei Tod der versicherten Person eine amtliche, Geburtsdatum und Geburtsort enthaltende, Sterbeurkunde und ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.
Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Ansprucherhebende zu tragen.
3. Wir können außerdem auf unsere Kosten
 - a) weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte ohne ständige vertragliche Bindung, also keine Vertragsärzte,
 - b) zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen verlangen.
4. Die versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenversicherer sowie Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
5. Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die Untersuchungskosten, nicht jedoch die Reise- und Aufenthaltskosten.
6. Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nachzuprüfen. Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten sachdienliche Auskünfte und eine Untersuchung der versicherten Person durch einen von uns beauftragten Arzt verlangen.
7. Bei anerkannter Arbeitsunfähigkeit ist die versicherte Person verpflichtet, uns die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit?

Solange Sie, die versicherte Person oder der Ansprucherhebende eine Mitwirkungspflicht nach § 9 „Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden?“ vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllen, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, die Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Die Ansprüche auf Leistung bei Arbeitsunfähigkeit bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir erst ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 11 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

1. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf dessen Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.
2. Die Beitragszahlung erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 12 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

1. Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen und uns gegenüber abzugeben sind, müssen in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.
2. Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Sonst können für Sie Nachteile entstehen, wenn wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift schicken. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

§ 13 Wer erhält die Leistung?

Die Leistung erbringen wir an den Versicherungsnehmer zu Gunsten des versicherten Darlehenskontos.

§ 14 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wer ist die zuständige Aufsichtsbehörde?

1. Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch.
2. Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Commissariat aux Assurances (CAA), 7 Boulevard Royal, 2449 Luxembourg, Luxemburg, Tel.: (+352) 226911-1, Fax: (+352) 226910, E-Mail-Adresse: commassu@commassu.lu

§ 15 An wen können Sie Beschwerden richten?

Bei Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung können Sie sich an die nachstehenden Stellen wenden:

1. R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. Niederlassung Wiesbaden, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611/533-3531, Fax: 0611/533-6300, E-Mail-Adresse: Restkredit@ruv.de
2. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Tel.: 0228/4108-0, Fax: 0228/4108-1550, E-Mail-Adresse: poststelle@bafin.de

§ 16 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Ansprüche aus dem Vertrag gegen uns können geltend gemacht werden bei dem örtlich zuständigen Gericht:
 - für unseren Geschäftssitz oder
 - für unsere Niederlassung, die für den Vertrag zuständig ist.
2. Ansprüche aus dem Vertrag gegen Sie können bei dem örtlich für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

§ 17 Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Vertrag?

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch uns gegen-

easyCredit-Schutzbrief

R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.
Niederlassung Wiesbaden, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Deutschland

Für die versicherte Person
Drasko Madzarevic

über entstanden ist und Sie von den, den Anspruch begründenden, Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in zehn Jahren, nachdem sie entstanden sind.

Ist ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 18 Welche Rechnungsgrundlagen hat die Versicherung?

1. Die Abschluss- und Vertriebskosten des Vertrags haben wir Ihnen im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten mitgeteilt. Zusätzlich sind übrige einkalkulierte Kosten berücksichtigt.
 2. Grundlagen der Beitragskalkulation sind
 - a) für den Todesfallschutz
 - ein Rechnungszins von 0,00 % p.a. und
 - eine aus der DAV-Sterbetafel 2008 T hergeleitete vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel.
 - b) für den Arbeitsunfähigkeitsschutz
 - ein Rechnungszins von 0,00 % p.a. und
 - für die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten eine unternehmenseigene Tafel,
 - für die Aktivensterblichkeit eine aus der DAV-Sterbetafel 2004 R hergeleitete vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel,
 - für die Verbleibewahrscheinlichkeit eine unternehmenseigene Tafel.
- Die Invalidensterblichkeit und die Reaktivierungswahrscheinlichkeit werden jeweils durch einen Korrekturfaktor beim Leistungsbarwert berücksichtigt.

easyCredit-Schutzbrief

R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Deutschland

Für die versicherte Person

Drasko Madzarevic

Allgemeine Versicherungsbedingungen Stand: 04.20

für die Zusatzversicherung Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung

easyCredit

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Welche Voraussetzungen gelten für den Versicherungsschutz?
- § 3 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 4 Wann endet der Versicherungsschutz?
- § 5 Wann besteht kein Versicherungsschutz?
- § 6 Welche Laufzeit hat die Zusatzversicherung und wie kann sie beendet werden?
- § 7 Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir Versicherungsleistungen (Versicherungsfälle)?
- § 8 In welcher Höhe zahlen wir Versicherungsleistungen?
- § 9 In welchen Fällen ist die Leistung ausgeschlossen?
- § 10 Ab wann und für welchen Zeitraum werden Leistungen erbracht?
- § 11 Welche vertraglichen Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen?
- § 12 Was gilt bei einer Verletzung der Obliegenheiten?
- § 13 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 14 Schlussbestimmungen

§ 1 Was ist versichert?

Wir zahlen dem Versicherungsnehmer im Falle

1. einer Arbeitslosigkeit der versicherten Person aufgrund einer Kündigung wegen
 - a) dringender betrieblicher Erfordernisse (§ 7 Nr. 1 c) aa)) oder
 - b) Krankheit (§ 7 Nr. 1 c) bb))eine monatliche Leistung,
2. einer Kurzarbeit der versicherten Person (§ 7 Nr. 2) eine monatliche Leistung oder
3. einer Scheidung bzw. der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (§ 7 Nr. 3) eine einmalige Leistung (Einmalzahlung),

jeweils zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung der versicherten Person aus Darlehen gegenüber dem Versicherungsnehmer, insoweit schuldbefreiend für die versicherte Person.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass für die versicherte Person eine Hauptversicherung in Form einer Restkreditversicherung bei der R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. Niederlassung Wiesbaden besteht und Versicherungsschutz nach diesen Versicherungsbedingungen gegeben ist.

§ 2 Welche Voraussetzungen gelten für den Versicherungsschutz?

1. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz für die Fälle der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit, wenn die versicherte Person abhängig beschäftigt ist:
 - a) Es besteht ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis,
 - b) die versicherte Person hat das 18. Lebensjahr vollendet,
 - c) ist mit ihrem Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet,
 - d) hat in der Bundesrepublik Deutschland Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung zu entrichten und
 - e) ihr befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, das bis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles andauert,

- aa) besteht in der Bundesrepublik Deutschland,
- bb) ist ungekündigt,
- cc) besteht länger als sechs Monate in demselben Unternehmen,
- dd) sieht eine Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden vor,
- ee) ist kein Ausbildungs- oder Probearbeitsverhältnis,
- ff) besteht nicht bei ihrem Ehegatten, Lebenspartner, mit einem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, einem in direkter Linie Verwandten oder einem weiteren Schuldner desselben Darlehens und
- gg) besteht nicht bei einem Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, an dem eine unter ff) genannte Person Mitgesellschafter ist.

2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz für den Fall der Arbeitslosigkeit, wenn die versicherte Person selbstständig oder freiberuflich tätig ist:

- a) Die versicherte Person hat das 18. Lebensjahr vollendet,
- b) ist mit ihrem Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet und
- c) seit mindestens 18 Monaten und ohne Unterbrechungen
 - aa) übt sie denselben freien Beruf aus oder betreibt dasselbe Gewerbe oder hat unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Leitung derselben Personen- oder Kapitalgesellschaft, in welcher sie selbst als Organ tätig ist und
 - bb) übt sie daneben keine weitere berufliche Tätigkeit aus.
- d) Der freie Beruf, das Gewerbe oder die Gesellschaft nach Nr. 2 c) hat seinen/ihren ständigen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Voraussetzung für den Versicherungsschutz für den Fall der Scheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft: Vor Eintritt des Versicherungsfalles besteht eine rechtlich wirksame Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft.

§ 3 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz beginnt für jeden der Versicherungsfälle drei Monate nach Abschluss dieses Versicherungsvertrags (Wartezeit).
2. Wird die versicherte Monatsrate oder die Versicherungssumme dieser Zusatzversicherung während der Laufzeit dieses Vertrags erhöht, beginnt die Wartezeit für den jeweiligen Differenzbetrag neu zu laufen.

§ 4 Wann endet der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz für den Fall der Arbeitslosigkeit und den Fall der Kurzarbeit endet
 - a) mit Beendigung dieser Zusatzversicherung, spätestens jedoch zum Ende des Versicherungsjahrs, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) sobald die versicherte Person ihr Beschäftigungsverhältnis oder ihre selbstständige Tätigkeit aufgrund von Ruhestand

easyCredit-Schutzbrief

R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Deutschland

Für die versicherte Person

Drasko Madzarevic

- oder Vorruhestand beendet,
 - c) mit dem Tod der versicherten Person,
 - d) wenn die versicherte Person voll erwerbsgemindert im Sinne der Sozialgesetzgebung wird oder
 - e) mit Beendigung der Hauptversicherung.
2. Der Versicherungsschutz für den Fall Scheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft endet
- a) mit dem Tod der versicherten Person,
 - b) mit Beendigung dieser Zusatzversicherung oder
 - c) mit Beendigung der Hauptversicherung.
3. Endet der Versicherungsschutz aus einem der genannten Gründe vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, werden wir dem Versicherungsnehmer den gezahlten Beitrag anteilig erstatten.

§ 5 Wann besteht kein Versicherungsschutz?

1. Kein Versicherungsschutz besteht im Falle der Arbeitslosigkeit,
 - a) wenn der versicherten Person eine Kündigungserklärung des Arbeitgebers innerhalb der Wartezeit nach § 3 Nr. 1 zugeht
 - b) oder während dieser Zeit ein Aufhebungsvertrag
 - c) oder arbeitsgerichtlicher Vergleich geschlossen wird bzw. ein arbeitsgerichtliches Urteil gefällt wird, auch wenn das Arbeitsverhältnis erst nach Ablauf der Wartezeit endet.
2. Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht im Falle einer Arbeitslosigkeit, die innerhalb der Wartezeit beginnt, auch wenn sie über die Wartezeit hinaus andauert.
3. Kein Versicherungsschutz besteht im Falle der Kurzarbeit, wenn für diese
 - a) während der Wartezeit nach § 3 oder
 - b) in den letzten sechs Monaten vor Abschluss dieses Versicherungsvertrags
 Kurzarbeitergeld beantragt wurde, ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld entstanden ist oder Kurzarbeitergeld gezahlt wurde.
4. Kein Versicherungsschutz besteht im Falle der Scheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn vor Abschluss dieser Zusatzversicherung oder innerhalb der Wartezeit nach § 3 Nr. 1 das Trennungsjahr der versicherten Person zu laufen begonnen hat oder wenn das Scheidungsverfahren bzw. das Verfahren zur Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft bereits gerichtlich anhängig gewesen ist.

§ 6 Welche Laufzeit hat die Zusatzversicherung und wie kann sie beendet werden?

1. Die Hauptversicherung ist eine Restkreditversicherung (easyCredit-Schutzbrief):
 - a) Die Laufzeit der Zusatzversicherung beträgt entsprechend der Laufzeit der Hauptversicherung mindestens 24, höchstens 120 Monate.
 - b) Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person können die Zusatzversicherung jederzeit zum Ende eines Versicherungsmonats in Textform kündigen, ohne dass die Hauptversicherung davon berührt wird, sofern sich nicht aus Nr. 2 etwas anderes ergibt. Ein Versicherungsmonat ist jeweils der Zeitraum zwischen dem im Versicherungsvertrag genannten Kalendertag des Versicherungsbeginns und dem gleichen Kalendertag des nächsten Kalendermonats. Sofern ein Beitragsguthaben besteht, erstatten wir dem Versicherungsnehmer

den gezahlten Beitrag anteilig zurück. Wurde ein Einmalbeitrag geleistet, erfolgt die Erstattung nach Nr. 3.

- c) Wird die Hauptversicherung gekündigt, bezieht sich die Kündigung auch auf die Zusatzversicherung.
2. Wird für die Hauptversicherung nur der Tarif AU/AL (Arbeitsunfähigkeit mit Zusatzversicherung Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung) abgeschlossen, ist die Zusatzversicherung Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung ausschließlich im Zusammenhang mit der jeweiligen Hauptversicherung kündbar. Es gelten die in der Hauptversicherung vereinbarten Kündigungsfristen. Wird die Hauptversicherung gekündigt, bezieht sich die Kündigung auch auf die Zusatzversicherung Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung. Sofern ein Beitragsguthaben besteht, erstatten wir dem Versicherungsnehmer den gezahlten Beitrag anteilig zurück. Wurde ein Einmalbeitrag geleistet, erfolgt die Erstattung nach Nr. 3.
3. Bei einem gezahlten Einmalbeitrag ergibt sich die Erstattung zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung als Prozentsatz P vom Einmalbeitrag nach folgender Formel:

$$P_{\text{Erstattung in \%}} = 100 \times \frac{(n - m)}{n}$$

Dabei ist „n“ die vereinbarte Versicherungsdauer in Monaten und „m“ die bis zum Beendigungszeitpunkt abgelaufene Dauer in vollen Monaten (d. h. bei Kündigung innerhalb des ersten Monats nach Versicherungsbeginn gilt bereits m = 1). Beispielrechnung bei einer vereinbarten Versicherungsdauer von 60 Monaten und einer Kündigung nach 12 Monaten:

$$P_{\text{Erstattung in \%}} = 100 \times \frac{(60 - 12)}{60} = 80\%$$

Bei einem ursprünglichen Beitrag von 500 EUR beträgt die Erstattung somit 400 EUR.

§ 7 Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir Versicherungsleistungen (Versicherungsfälle)?

1. Versicherungsfall Arbeitslosigkeit:
Wir zahlen dem Versicherungsnehmer die vereinbarte monatliche Leistung im Falle der Arbeitslosigkeit der versicherten Person, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Die Arbeitslosigkeit ist während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eingetreten.
 - b) Die versicherte Person ist bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet.
 - c) Zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bestand ein abhängiges, befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, das aus einem der nachfolgenden Gründe beendet wurde:
 - aa) Es liegt eine Arbeitslosigkeit aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse vor. Dies ist der Fall, wenn
 - aaa) das Arbeitsverhältnis der versicherten Person nach § 2 Nr. 1 durch den Arbeitgeber aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse im Sinne von § 1 Absatz 2 Kündigungsschutzgesetz (z. B. Umsatzrückgang, Betriebsschließung, Insolvenz, Fusion, Betriebsverlagerung) gekündigt wurde; im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit bestand zuletzt wieder

easyCredit-Schutzbrief

R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Deutschland

Für die versicherte Person

Drasko Madzarevic

ein Arbeitsverhältnis nach § 2 Nr. 1;

bbb) das Arbeitsverhältnis

- (1) durch arbeitsgerichtlichen Vergleich zur Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses aufgrund einer Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen,
- (2) durch Aufhebungsvertrag zur Abwendung einer Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen oder
- (3) durch eine Kündigung durch die versicherte Person beendet wurde, weil in einem Zeitraum von mindestens drei aufeinander folgenden Monaten die Gehaltszahlung vollständig ausgeblieben ist, und die Kündigung unmittelbar nach der Nichtzahlung erfolgt ist,

ccc) Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn das Unternehmen, mit dem die versicherte Person ein Arbeitsverhältnis unterhält, die für die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes erforderliche Anzahl von Arbeitnehmern nicht erreicht, sofern die übrigen Voraussetzungen nach aaa) oder bbb) nachgewiesen werden können.

ddd) Versicherungsschutz nach aa) besteht auch dann, wenn zunächst die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 bestanden haben und im Anschluss hieran die versicherte Person ihr Arbeitsverhältnis freiwillig aufgibt, um unmittelbar ein neues Arbeitsverhältnis einzugehen. Voraussetzung hierfür ist, dass dieses neue Arbeitsverhältnis aus den in aaa) genannten Gründen durch den Arbeitgeber gekündigt wurde,

oder

bb) es liegt eine Arbeitslosigkeit wegen Krankheit der zuvor abhängig beschäftigten versicherten Person vor. Dies ist der Fall, wenn das Arbeitsverhältnis der versicherten Person nach § 2 Nr. 1 durch den Arbeitgeber wegen einer Krankheit, die keine Suchterkrankung (z. B. Alkoholismus, Drogenabhängigkeit) ist, wirksam gekündigt wurde.

d) Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls war die versicherte Person selbstständig tätig:

Es liegt eine Arbeitslosigkeit aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse vor. Dies ist nur der Fall, wenn die versicherte Person ihre selbstständige Tätigkeit nach § 2 Nr. 2 aus wirtschaftlichen Gründen aufgibt. Diese Gründe sind insbesondere dann nicht gegeben, wenn allein eine Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Erwerbsminderung vorliegt.

2. Versicherungsfall Kurzarbeit:

Wir zahlen dem Versicherungsnehmer die vereinbarte monatliche Leistung im Falle der Kurzarbeit der versicherten Person, wenn sie Anspruch auf die Zahlung von Kurzarbeitergeld nach den Regelvoraussetzungen des dritten Sozialgesetzbuchs hat und entsprechende Zahlungen erhält.

3. Versicherungsfall Scheidung:

Wir zahlen dem Versicherungsnehmer für den Fall der Scheidung bzw. der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der versicherten Person die vereinbarte Einmalzahlung, wenn die folgende Voraussetzung vorliegt:

Die Ehe der versicherten Person wurde während der Laufzeit dieser Zusatzversicherung rechtskräftig nach §§ 1564 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschieden bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft wurde rechtskräftig nach den §§ 15 ff. des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben.

§ 8 In welcher Höhe zahlen wir Versicherungsleistungen?

1. Die Hauptversicherung ist eine Restkreditversicherung:
 - a) Für die Versicherungsfälle Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit zahlen wir eine monatliche Leistung in Höhe der im Versicherungsvertrag genannten monatlichen Rate.
 - b) Für den Versicherungsfall Scheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ergibt sich die Einmalzahlung aus der im Versicherungsvertrag genannten monatlichen Rate, multipliziert mit sechs, sofern nicht jeweils eine Leistungsbegrenzung nach § 10 Nr. 4 c) erfolgt.

§ 9 In welchen Fällen ist die Leistung ausgeschlossen?

1. Im Falle der Arbeitslosigkeit ist eine Leistung ausgeschlossen, wenn
 - a) die versicherte Person bei Vertragsabschluss Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses hatte oder ihr die Umstände bekannt waren, die zur Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit führten,
 - b) das Arbeitsverhältnis durch eine verhaltensbedingte Kündigung (z. B. wegen schuldhaften Fehlverhaltens der versicherten Person) oder durch eine personenbedingte Kündigung (z. B. wegen Verlust der Fahrerlaubnis, Verlust der Arbeitserlaubnis, Alkoholabhängigkeit, Drogenabhängigkeit, mangelnde Sprachkenntnisse) – mit Ausnahme der personenbedingten Kündigung wegen einer Krankheit nach § 7 Nr. 1 c) bb), beendet wurde,
 - c) die Arbeitslosigkeit aufgrund einer Eigenkündigung der versicherten Person eingetreten ist; dies gilt nicht für § 7 Nr. 1 c) aa) bbb) (3),
 - d) eine periodisch wiederkehrende Arbeitslosigkeit vorliegt, d. h., wenn die versicherte Person während der Vertragslaufzeit ein weiteres Mal bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war und erneut aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse arbeitslos geworden ist,
 - e) bei einem befristeten Arbeitsverhältnis, das entweder befristet vereinbart war oder von Gesetzes wegen als befristet gilt, die versicherte Person allein durch Zeitablauf oder Wegfall des sachlichen Grunds für die Befristung arbeitslos geworden ist – dies gilt auch in den Fällen, in denen die Befristung aufgrund des Versäumnisses einer Entfristungsklage als wirksam gilt,
 - f) die versicherte Person allein nach Erhalt einer Änderungskündigung ein neues Vertragsangebot ihres Arbeitgebers nicht annimmt, obwohl ihr dies zumutbar war,
 - g) soweit der versicherten Person Leistungen wegen desselben Sachverhalts aus einer anderweitigen Versicherung zustehen, insbesondere eine Leistung wegen Arbeitsunfähigkeit aus der Hauptversicherung erfolgt oder
 - h) die Arbeitslosigkeit aufgrund von Streik, Arbeitskampf oder Arbeitsverweigerung eingetreten ist oder die Arbeitslosigkeit durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Auf-

easyCredit-Schutzbrief

R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Deutschland

Für die versicherte Person

Drasko Madzarevic

ruhr, Verfügungen von hoher Hand oder höhere Gewalt oder durch Kernenergie mit verursacht worden ist.

2. Die Leistung ist im Falle der Kurzarbeit ausgeschlossen, wenn
 - a) die versicherte Person bei Abschluss der Versicherung bereits Kurzarbeitergeld erhalten hat oder einen Anspruch auf die Zahlung von Kurzarbeitergeld hatte oder bereits Kurzarbeitergeld beantragt wurde,
 - b) die versicherte Person ausschließlich Saisonkurzarbeitergeld oder sonstige ergänzende Leistungen erhält oder
 - c) die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalls selbstständig tätig ist.

§ 10 Ab wann und für welchen Zeitraum werden Leistungen erbracht?

1. Versicherungsfall Arbeitslosigkeit:
 - a) Ein Anspruch auf monatliche Versicherungsleistungen entsteht bei ununterbrochener Arbeitslosigkeit nach Ablauf von drei Monaten ab Beginn der Arbeitslosigkeit (Karenzzeit). Die Karenzzeit beginnt bei jeder weiteren Arbeitslosigkeit erneut zu laufen. Wird uns die Arbeitslosigkeit später als drei Monate nach ihrem Eintritt gemeldet, entsteht der Anspruch auf Versicherungsleistungen erst mit Beginn des Monats der Mitteilung.
 - b) Die Versicherungsleistungen werden während der Dauer der Arbeitslosigkeit erbracht, höchstens jedoch für 24 Monate, es sei denn, es erfolgt eine Leistungsbegrenzung nach Nr. 4 a) oder b). Bei erneuter Arbeitslosigkeit besteht nach Ablauf der Karenzzeit erneut ein Leistungsanspruch, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 und 7 wieder vorliegen.
 - c) Tritt ein Versicherungsfall ein und erfüllt ein neues Arbeitsverhältnis oder eine neue selbstständige Tätigkeit nicht die Voraussetzungen des § 2, wird der Anspruch auf Leistungen unterbrochen. Tritt erneut eine Arbeitslosigkeit ein, werden die Leistungen für die noch nicht verbrauchte Leistungsdauer fortgesetzt.
 - d) Der Anspruch auf Leistung endet spätestens mit Beendigung der Arbeitslosigkeit (z. B. bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses oder einer neuen selbstständigen Tätigkeit) oder mit Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 4, selbst wenn die Leistungsdauer nach Nr. 1 b) noch nicht abgelaufen ist.
2. Versicherungsfall Kurzarbeit:
 - a) Ein Anspruch auf monatliche Versicherungsleistungen entsteht bei ununterbrochenem Bezug von Kurzarbeitergeld nach Ablauf von drei Monaten ab Beginn des Bezugszeitraums (Karenzzeit). Wird uns die Kurzarbeit später als drei Monate nach ihrem Eintritt gemeldet, entsteht der Anspruch auf Versicherungsleistungen erst mit Beginn des Monats der Mitteilung.
Die Karenzzeit beginnt bei jedem weiteren Bezug von Kurzarbeitergeld erneut zu laufen, sofern seit dem letzten Kalendermonat, für den aus dieser Versicherung wegen Kurzarbeit geleistet wurde, mehr als 12 Monate vergangen sind.
 - b) Die Versicherungsleistungen werden je Versicherungsfall für die Dauer des Zeitraums gezahlt, in dem die versicherte Person Kurzarbeitergeld erhält, höchstens jedoch für 24 Monate,

es sei denn, es erfolgt eine Leistungsbegrenzung nach Nr. 4 a) oder b). Bei erneuter Kurzarbeit besteht nach Ablauf der Karenzzeit erneut ein Leistungsanspruch, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 und 7 wieder vorliegen.

3. Versicherungsfall Scheidung bzw. der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft:
Ein Anspruch auf die Versicherungsleistung entsteht bei Scheidung bzw. der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des jeweiligen Urteils. Die Versicherungsleistung wird während der Vertragslaufzeit nur einmal ausgezahlt.
4. Leistungsbegrenzung bei Vorliegen mehrerer Versicherungsfälle:
 - a) Folgt auf einen Versicherungsfall wegen Kurzarbeit unmittelbar ein Versicherungsfall wegen Arbeitslosigkeit, werden Leistungen insgesamt für höchstens 24 Monate erbracht.
 - b) Zahlen wir eine einmalige Versicherungsleistung wegen Scheidung bzw. der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, werden Leistungen wegen Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit und unmittelbar darauffolgender Arbeitslosigkeit für höchstens 18 Monate erbracht, sofern der Beginn der Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalls Scheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erfolgt.
 - c) Zahlen wir Leistungen wegen Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit oder wegen Kurzarbeit und unmittelbar darauffolgender Arbeitslosigkeit für jeweils länger als 18 Monate, ist die Einmalzahlung im Falle einer Scheidung bzw. einer Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft auf den Gegenwert der verbleibenden maximalen Leistungsdauer von insgesamt 24 Monaten begrenzt, sofern die Scheidung oder Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft innerhalb von 12 Monaten nach dem Monat des letzten Bezugs der vorgenannten Leistungen erfolgt.
5. Ansprüche auf monatliche Leistungen nach Nr. 1 und Nr. 2 enden mit Beendigung dieser Zusatzversicherung.

§ 11 Welche vertraglichen Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?

Versicherungsleistungen können erst beansprucht werden, wenn die versicherte Person folgende Voraussetzungen erfüllt hat:

1. Im Falle der Arbeitslosigkeit nach § 7 Nr. 1:
 - a) Der Eintritt des Versicherungsfalls ist uns nach Kenntnis unverzüglich in Textform anzuzeigen.
 - b) Zum Nachweis des Versicherungsfalls sind uns von der versicherten Person geeignete Unterlagen – möglichst unter Verwendung eines Vordrucks zur Schadenmeldung – einzureichen.
Geeignete Unterlagen sind zum Beispiel ein Nachweis, dass die Voraussetzungen der §§ 2 und 7 vorliegen, eine Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos und ein Nachweis über aktives Bemühen um Arbeit oder ein Nachweis über die Krankheit und deren Zukunftsprognose.
War die versicherte Person vor Eintritt der Arbeitslosigkeit selbstständig oder freiberuflich tätig, hat sie einen Nachweis über die Einkommenssituation der letzten drei Jahre (z. B.

easyCredit-Schutzbrief

R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Deutschland

Für die versicherte Person

Drasko Madzarevic

mittels Steuerbescheid, Steuererklärung, Einnahmen-Überschuss-Rechnung) vorzulegen und zu erbringen, im Falle der Selbstständigkeit zusätzlich die Gewerbean- und -abmeldung.

- c) Erbringen wir Leistungen aufgrund von Arbeitslosigkeit nach § 7 Nr. 1 c) aa) oder bb), ist uns bei fortdauernder Arbeitslosigkeit monatlich eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die versicherte Person weiterhin als arbeitslos gemeldet ist und dem Arbeitsmarkt zur Vermittlung zur Verfügung steht.
 - d) Das Ende der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. Im Falle der Kurzarbeit nach § 7 Nr. 2:
 - a) Der Eintritt des Versicherungsfalls ist uns nach Kenntnis unverzüglich in Textform anzuzeigen.
 - b) Zum Nachweis des Versicherungsfalls ist uns von der versicherten Person der ausgefüllte Vordruck zur Schadenmeldung einzureichen.
 - c) Erbringen wir Leistungen aufgrund von Kurzarbeit nach § 7 Nr. 2, ist uns bei fortdauernder Kurzarbeit monatlich ein Nachweis darüber zu erbringen, dass die versicherte Person weiterhin Kurzarbeitergeld erhält (z. B. durch die Gehaltsabrechnung).
 3. Im Falle der Scheidung bzw. der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach § 7 Nr. 3:
 - a) Der Eintritt des Versicherungsfalls ist uns nach Kenntnis unverzüglich in Textform anzuzeigen.
 - b) Zum Nachweis des Versicherungsfalls ist uns von der versicherten Person das Scheidungsurteil bzw. das Urteil über die Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, jeweils mit Rechtskraftvermerk, und ein Nachweis über den Beginn und das Ende des Trennungsjahrs (z. B. mittels Scheidungsantrag bzw. Aufhebungsantrag) vorzulegen.

§ 12 Was gilt bei einer Verletzung der Obliegenheiten?

1. Solange eine der in § 11 genannten Obliegenheiten durch die versicherte Person vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung des zugrundeliegenden Versicherungsvertrags bedarf. Bei grob fahrlässiger Nichterfüllung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
3. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit

weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 13 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

1. Wir berechnen einen Einmalbeitrag. Dieser wird sofort nach Abschluss der Zusatzversicherung fällig. Der in Rechnung gestellte Betrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
2. Zahlt der Versicherungsnehmer den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen zum Versicherungsverhältnis gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag in Textform festgelegt oder in anderer Form von uns bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
2. Die Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ist ein Anspruch aus dieser Versicherung bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person unsere Entscheidung in Textform zugeht.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden. Die Regelungen des § 215 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bleiben unberührt.
4. Ansprüche aus dem Vertrag gegen Sie können bei dem örtlichen für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend gemacht werden.
5. Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
6. Beschwerden können an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53119 Bonn, gerichtet werden.
7. Alle uns gegenüber abzugebenden Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sollen gerichtet werden an die
R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. Niederlassung Wiesbaden
Restkreditversicherung
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
E-Mail-Adresse: Restkredit@ruv.de

easyCredit-Schutzbrief

R+V Versicherungsgruppe
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Deutschland

Für die versicherte Person

Drasko Madzarevic

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand Januar 2021

1. Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese verarbeiten wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrelevanten Gesetze streng einzuhalten, sondern auch durch weitere Maßnahmen den Datenschutz zu fördern. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: www.code-of-conduct.ruv.de

Dort finden Sie auch die Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, die diesen Verhaltensregeln zum 01.01.2014 beigetreten sind. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Verhaltensregeln gerne per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der R+V Versicherungsgruppe:

Dr. Roland Weiß
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
E-Mail: datenschutz@ruv.de

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktkanäle**. Informationen darüber finden Sie im Internet: www.code-of-conduct.ruv.de

3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung**. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. **Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an ruv@ruv.de schicken.**

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen.

Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegen wir mit unserer Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren

- in rechtlich zulässiger Weise unternehmensübergreifend Daten zusammenzustellen und ggf. auszuwerten
- zur Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache
- versicherungsrelevante Forschungszwecke zu betreiben, z. B. Unfallforschung
- die Nutzung des R+V Vorteilsprogramms statistisch auszuwerten sowie die Weiterentwicklung von Vorteilen im Rahmen des Programms und zu deren Kalkulation
- Tarifikalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

4. Rechtsgrundlagen

Häufig ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen**.

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung**, d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

easyCredit-Schutzbrief

R+V Versicherungsgruppe
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Deutschland

Für die versicherte Person

Drasko Madzarevic

Beispiele:

- Bei **Postrückläufern** führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Adressdaten zu ermitteln.
- Daten zu **Mitversicherten bzw. versicherten Personen** erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können.
Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu **Bezugsberechtigten oder Begünstigten** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, damit wir den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines **abweichen- den Halters** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Daten zu **Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinha- bern** erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungs- nehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Bei einer **Warenkreditversicherung** erhalten wir Daten zu **Risi- kokunden** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. Kontaktda- ten und weitere Angaben des Risikokunden.
- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungs- behörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Bei **Bonitätsauskünften** erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteilen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter dem Punkt 11.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zustän- digen Vermittler, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

a) Rückversicherer

Wir geben in bestimmten Fällen, z. B. bei einem hohen finanziellen Ausfallrisiko, einen Teil der durch den Vertrag übernommenen Risiken an **Rückversicherer** weiter. Hier kann es notwendig sein, dem Rück- versicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzu- teilen.

Die Datenübermittlung an Rückversicherer erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung. Wenn es erforderlich ist, gesund- heitsbezogene Informationen an Rückversicherer zu übermitteln, ho- len wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

Informationen zur Datenverarbeitung bei den in Frage kommenden Rückversicherern finden Sie auf unseren Internetseiten: www.rueckversicherung.ruv.de

b) Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr **Widerrufsrecht** nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätig- keit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbie- ten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzli- cher Grundlage.

Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Infor- mationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

c) Datenübermittlung an andere Versicherer

Sie sind verpflichtet, Fragen im Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. In bestimmten Fällen prüfen wir Ih- re Angaben bei Ihrem Vorversicherer. Bei der Risikoprüfung kann es beispielsweise zum Überprüfen von Schadenfreiheitsrabatten, insbe- sondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversiche- rung und Vollkaskoversicherung, und zur Ergänzung oder Verifizie- rung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem **Vorversicherer** auszutauschen. Gleiches gilt, wenn wir Ihre Daten an einen **Nachversicherer** weitergeben.

Auch beim Übertragen von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel oder von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer kann ein Daten- austausch zwischen Vorversicherer und nachfolgendem Versicherer notwendig sein.

Außerdem müssen in bestimmten Fällen, z. B. Mehrfachversicherun- gen, gesetzlichem Forderungsübergang und bei Teilungsabkommen, personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht wer- den. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Adresse, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Scha- denstag. Den Datenaustausch dokumentieren wir.

Beim gemeinsamen Absichern von Risiken können bei der Risikoprü- fung und Schadenbearbeitung Daten mit den beteiligten Versicherern ausgetauscht werden.

Auch dann erfolgt die Datenübermittlung an andere Versicherer grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung und in einigen Fällen auf Grundlage einer Einwilligung, die wir gesondert von Ihnen einholen.

d) Zentrales Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Wenn wir einen Antrag oder Schaden prüfen, kann es zur Risikobeur- teilung, weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung von Versicherungsmissbrauch notwendig sein, **Anfragen** an andere Versi- cherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko-

easyCredit-Schutzbrief

R+V Versicherungsgruppe
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Deutschland

Für die versicherte Person

Drasko Madzarevic

und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-his.de. Nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe nehmen am HIS teil.

Ergänzende Informationen über die Anfrage beim HIS finden Sie in unserer Datenschutzerklärung: www.ruv.de/datenschutz

Eine **Meldung** in das HIS und seine Nutzung erfolgen nur zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen erfolgt die Datenübermittlung auf Grundlage einer allgemeinen Interessenabwägung. Falls wir Sie beim HIS melden, informieren wir Sie schriftlich darüber.

Schaden

An das HIS melden wir und andere Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken und Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher näher geprüft werden müssen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadensfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadensfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Deshalb melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen wurden oder wenn Schäden ohne Reparaturnachweis abgerechnet wurden.

Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, informieren wir Sie darüber.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern zu erfragen, die Daten an das HIS gemeldet haben. Auch diese Ergebnisse speichern wir, wenn sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch sein, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadensfall geben müssen.

Rechtsschutz

An das HIS melden wir und Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken, z. B. Verträge mit ungewöhnlich häufig gemeldeten Rechtsschutzfällen. Sollten wir Sie an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie darüber. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoe erhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zum konkreten Meldegrund benötigen.

Soweit es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, können im Leistungsfall Daten zwischen dem in das HIS meldenden und dem abrufenden Versicherungsunternehmen ausgetauscht werden. Der Daten-

austausch wird dokumentiert. Die Betroffenen werden über den Austausch informiert, wenn er nicht zum Aufklären von Widersprüchlichkeiten erfolgt.

e) Kfz-Zulassungsstelle

Beim Abschluss einer Kfz-Versicherung und bei allen sonstigen versicherungsrelevanten Zulassungsvorgängen (z. B. Ab- oder Ummeldung, Wohnortwechsel, Versichererwechsel) ist es gesetzlich erforderlich, personenbezogene Daten mit der Kfz-Zulassungsstelle auszutauschen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie eine von uns erteilte elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) bei der Kfz-Zulassungsstelle vorlegen, um ein Kfz zuzulassen.

f) Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein **Widerspruchsrecht**.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

g) Zentralisierte Datenverarbeitung innerhalb der R+V Versicherungsgruppe

Innerhalb der R+V Versicherungsgruppe sind einzelne Bereiche zentralisiert, z. B. der Beitragseinzug, die telefonische Kundenbetreuung oder die Datenverarbeitung. Daher werden Stammdaten wie Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge oder Ihr Geburtsdatum in einer zentralen Datensammlung geführt; d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

So wird z. B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. So kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen schnell der zuständige Ansprechpartner genannt werden.

Alle an die zentralisierte Datenverarbeitung angebundenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe können diese Stammdaten einsetzen.

easyCredit-Schutzbrief

R+V Versicherungsgruppe
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Deutschland

Für die versicherte Person

Drasko Madzarevic

Die übrigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den vertragsführenden Unternehmen der Gruppe abfragbar.

Folgende Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe sind an die zentralisierte Datenverarbeitung angebunden:

R+V Versicherung AG
R+V Allgemeine Versicherung AG
R+V Direktversicherung AG
R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH*
R+V Krankenversicherung AG
R+V Lebensversicherung AG
R+V Lebensversicherung a.G.
R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A., Niederlassung Wiesbaden
R+V Pensionsfonds AG
R+V Pensionskasse AG
R+V Pensionsversicherung a.G.
R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH*
R+V Service Center GmbH*
R+V Treuhand GmbH*
RUV Agenturberatungs GmbH*
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH*
KRAVAG Umweltschutz und Sicherheitstechnik GmbH (KUSS)*
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Dienstleistungs-GmbH*
R+V Dienstleistungs-GmbH*
Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH*
carexpert Kfz-Sachverständigen GmbH*
CHEMIE Pensionsfonds AG
compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH*
UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH*

* Dieses Unternehmen ist Dienstleister der Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe und kann daher auf personenbezogene Daten zugreifen.

Die jeweils aktuelle Liste der an der zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmenden Unternehmen können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de abrufen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieser Liste per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

h) Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen

Wir übermitteln personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, zum Beispiel an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

gement auf Konzernebene.

i) Leasing- und Kreditgeber

Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit R+V abschließen, informieren wir den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist. Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

j) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind.

Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

k) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Wenn wir personenbezogene Daten innerhalb der EU/EWR übermitteln, beachten wir die strengen rechtlichen Vorgaben.

Wenn es erforderlich ist, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder an Sachverständige. Auswahl und vertragliche Vereinbarungen richten sich selbstverständlich nach den gesetzlichen Regelungen.

Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln.

Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z. B. Vermittler, andere Versicherer).

Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldepflichtungen, wegen deren wir Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln müssen.

easyCredit-Schutzbrief

R+V Versicherungsgruppe
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Deutschland

Für die versicherte Person

Drasko Madzarevic

Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwälte).

Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wenn es erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Weitere Informationen zu unseren Löschfristen finden Sie im Internet unter

<https://www.ruv.de/static-files/ruvde/downloads/datenschutz/loeschfristen.pdf>

Die Liste schicken wir Ihnen gerne auch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

9. Welche Rechte haben Sie?

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie bei unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Beruht die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen.

10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

11. Wann holen wir Informationen zu Ihrer Bonität ein?

R+V wird gegebenenfalls im Rahmen des Antrags auf Abschluss einer **Kfz-Haftpflichtversicherung** Ihre dazu erforderlichen Daten (Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Adresse, Geburtsdatum) an die Infoscore Consumer DATA GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden übermitteln, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Adressdaten zu erhalten.

Aufgrund des berechtigten Interesses holen wir eine Bonitätsauskunft bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Hinblick auf das bei dieser Pflichtversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko ein

(Direktanspruch des Geschädigten). Die Pflichtversicherung und die Eintrittspflicht ergeben sich aus dem 1. Abschnitt Pflichtversicherungsgesetz für Kraftfahrzeughalter (PflVG) und aus Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Bei Anträgen oder Angeboten zum Abschluss einer **Kautionsversicherung**, einer **Kreditversicherung** oder einer **Versicherung gegen finanzielle Verluste**, wie z. B. einer Vertrauensschadenversicherung, und während der Laufzeit eines dieser Verträge übermittelt R+V Ihre personenbezogenen Daten (Firma, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) an beauftragte Auskunftsteile. Dies geschieht, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Adressdaten zu erhalten. Das berechtigte Interesse an einer Wirtschaftsauskunft besteht in diesen Fällen bei Abschluss und während der Durchführung dieser Verträge wegen des bestehenden finanziellen Ausfallrisikos der R+V Allgemeine Versicherung AG.

Unsere Partner sind:

Infoscore Consumer DATA GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

informa Solutions GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden

Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden

Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg

Prof. Schumann Analyse GmbH, Weender Landstraße 23, 37073 Göttingen

Deutsche Bank AG, Zentrale Auskunft, 20079 Hamburg

Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt

KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, Österreich

Auch im Bereich der **Technischen Versicherungen** holen wir bei Großrisiken Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Adressdaten über die Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden ein.

Falls Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen, die die Auskunftsteile gespeichert hat, wenden Sie sich bitte direkt an die beauftragte Auskunftsteile.

12. Welche Rechte haben Sie bei einer automatisierten Einzelfallentscheidung?

Als Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z. B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags oder bei einer Entscheidung auf Grundlage verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen wie der GOÄ) Ihre personenbezogenen Daten (auch Ihre Gesundheitsdaten) einer sogenannten „automatisierten Einzelfallentscheidung“ zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass wir in bestimmten Fällen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Algorithmus berücksichtigen, der auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruht.

Falls wir Ihrem Antrag auf Versicherungsleistung oder von **Schadener-**

easyCredit-Schutzbrief

R+V Versicherungsgruppe
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Deutschland

Für die versicherte Person

Drasko Madzarevic

satz vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung.

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können.

In bestimmten Fällen berücksichtigen wir darüber hinaus Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines mathematisch-statistischen Verfahrens (Profiling).

13. Beschwerderecht

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, siehe Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung.

Beratungsprotokoll zum Absicherungsbedarf für Ihren easyCredit und Ihren easyCredit aus Finanzreserve

Anfragenummer: 8FYY779

Kunde 1: Drasko Madzarevic

Beratungsgrundlage

Bei der Durchführung von Versicherungsdienstleistungen in Verbindung mit Konsumentenkrediten informieren und beraten wir unsere Kunden bedarfsgerecht über Absicherungsmöglichkeiten.

Überschuldung ist in erster Linie auf unvorhersehbare Ereignisse wie Tod, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Scheidung zurückzuführen. Mit Hilfe von Versicherungen kann Ihr Überschuldungsrisiko und das Ihrer Familie minimiert werden. Die Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe sind die Versicherungsunternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und damit eine führende Anbieterin von Lebens-, Arbeitslosigkeits- und Arbeitsunfähigkeitsversicherungen. Weitere Einzelheiten zur Vermittlungstätigkeit der Bank für Versicherungen sind in den zur Verfügung gestellten Informationen enthalten.

Ermittlung des Beratungsbedarfs

Im Laufe der Kreditanfrage wurden Daten über Ihre familiäre Situation, Ihren Beruf, Ihre persönliche und wirtschaftliche Situation aufgenommen, um Ihnen eine individuelle Empfehlung zu erstellen.

Hierbei haben wir Sie auf folgende Absicherungsmöglichkeiten hingewiesen:

- Tod
- Arbeitsunfähigkeit
- Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung

Unsere Empfehlung für Ihren individuellen easyCredit und easyCredit aus Finanzreserve:

Kunde 1 easyCredit

Kunde 1 easyCredit aus Finanzreserve

easyCredit-Schutzbrief Premium

Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Kurzarbeit, Scheidung, Tod

kein easyCredit-Schutzbrief

-

Gründe für die Empfehlung der Absicherung sind die oben genannten Risiken.

Diese Auswahl haben Sie getroffen (Versicherungswunsch):

Kunde 1 easyCredit

Kunde 1 easyCredit aus Finanzreserve

easyCredit-Schutzbrief Premium

Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Kurzarbeit, Scheidung, Tod

kein easyCredit-Schutzbrief

-

Nicht gewünschte Absicherung:

-

Nicht gewünschte Absicherung:

-

Hinweis

Der Beitrag für den easyCredit-Schutzbrief (Restkreditversicherung) wird über Ihren easyCredit finanziert und transparent in Ihrem Vertrag ausgewiesen. Die Entscheidung für einen easyCredit-Schutzbrief ist **freiwillig** und hat keine Auswirkungen auf die Kreditentscheidung.

Empfangsbestätigung

easyCredit: 8971169614
Anfragenummer: 8FYY779

Anfragedatum: 20.08.2021

Kunde: Drasko Madzarevic

Empfangsbestätigung zur Absicherung

Die versicherte Person bestätigt, folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- ☒ Informationsblatt zu Versicherungsprodukten für den easyCredit-Schutzbrief
- ☒ Informationsblatt zu Versicherungsprodukten für die Zusatzversicherung Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung
- ☒ Verbraucherinformationen für den easyCredit-Schutzbrief nach der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)
- ☒ Verbraucherinformationen für die Zusatzversicherung Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung nach der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)
- ☒ Allgemeine Versicherungsbedingungen für den easyCredit-Schutzbrief auf den Todesfall, für den easyCredit-Schutzbrief auf den Todes- und Arbeitsunfähigkeitsfall und für den easyCredit-Schutzbrief auf den Arbeitsunfähigkeitsfall
- ☒ Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Zusatzversicherung Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung
- ☒ Merkblatt zur Datenverarbeitung
- ☒ Beratungsprotokoll zum Absicherungsbedarf

Ort:

Datum: 20.08.2021

Unterschrift Kunde



Seite 1 von 1

Checksumme: 98976527

R+V LUXEMBOURG LEBENSVERSICHERUNG S.A. Niederlassung Wiesbaden

Hauptbevollmächtigter: Stefan Huhn.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 22011, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 244915072

R+V LUXEMBOURG LEBENSVERSICHERUNG S.A. (Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts), Vorsitzende des Verwaltungsrats: Claudia Andersch.

Geschäftsführung: Stefan Honecker, Wolfgang H. Sander.

Sitz: 4, rue Thomas Edison, 1445 Luxemburg-Strassen, Luxemburg, Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg B 53899, USt-IdNr. LU 16999808

R+V Allgemeine Versicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Jens Hasselbächer, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Empfangsbestätigung

easyCredit: 8971169614
Anfragenummer: 8FYY779

Anfragedatum: 20.08.2021

Kunde: Drasko Madzarevic

Empfangsbestätigung zur Absicherung

Die versicherte Person bestätigt, folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- ☒ Informationsblatt zu Versicherungsprodukten für den easyCredit-Schutzbrief
- ☒ Informationsblatt zu Versicherungsprodukten für die Zusatzversicherung Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung
- ☒ Verbraucherinformationen für den easyCredit-Schutzbrief nach der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)
- ☒ Verbraucherinformationen für die Zusatzversicherung Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung nach der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)
- ☒ Allgemeine Versicherungsbedingungen für den easyCredit-Schutzbrief auf den Todesfall, für den easyCredit-Schutzbrief auf den Todes- und Arbeitsunfähigkeitsfall und für den easyCredit-Schutzbrief auf den Arbeitsunfähigkeitsfall
- ☒ Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Zusatzversicherung Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung
- ☒ Merkblatt zur Datenverarbeitung
- ☒ Beratungsprotokoll zum Absicherungsbedarf

Ort: Datum: 20.08.2021

Unterschrift Kunde



Seite 1 von 1

Checksumme: 98976527

R+V LUXEMBOURG LEBENSVERSICHERUNG S.A. Niederlassung Wiesbaden

Hauptbevollmächtigter: Stefan Huhn.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 22011, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 244915072

R+V LUXEMBOURG LEBENSVERSICHERUNG S.A. (Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts), Vorsitzende des Verwaltungsrats: Claudia Andersch.

Geschäftsführung: Stefan Honecker, Wolfgang H. Sander.

Sitz: 4, rue Thomas Edison, 1445 Luxemburg-Strassen, Luxemburg, Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg B 53899, USt-IdNr. LU 16999808

R+V Allgemeine Versicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Jens Hasselbacher, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

easyCredit-Vertrag

Kreditgeber: TeamBank AG,
 Beuthener Straße 25, 90471 Nürnberg

 Anfrage eingereicht durch:
PMD DE MMM,
 Beuthener Straße 25, 90471 Nürnberg

 Kunde 1:
Drasko Madzarevic,
 Pestalozzistr. 10, 64560 Riedstadt

Referenznummer easyCredit: 8971 169 614
Anfragenummer: 8FY779

Kreditangaben	Betrag
Auszahlungsbetrag	2.500,00 EUR
Beitrag easyCredit-Schutzbrief	+ 821,87 EUR
Gesamtkredit-/Nettokreditbetrag	= 3.321,87 EUR
Sollzinsen 8,15 % p.a., fest	+ 576,18 EUR
Gesamtbetrag	= 3.898,05 EUR

Der effektive Jahreszins beträgt 8,46 %. Es handelt sich um einen Ratenkredit mit festen monatlichen Raten. Die regelmäßige monatliche Rate beträgt 82,00 EUR und wird am 01. jeden Monats fällig. Weitere Details können Sie dem Tilgungsplan entnehmen.

IBAN: DE78 7603 2000 8971 1696 14
BIC: TEAM DE 71 XXX
Ihr Widerrufsrecht

Zu Ihrem Widerrufsrecht beachten Sie bitte die Widerrufsinformationen.

Kreditvermittlung

Die Volksbank Darmstadt-Südhessen eG vermittelt easyCredit ausschließlich an die TeamBank AG (nachfolgend TeamBank genannt). Die Partnerbank erhält von der TeamBank für die Vermittlung des easyCredit-Vertrags eine Provision in Höhe von 0,00 EUR.

Vorzeitige Rückzahlung

Sie können jederzeit den Kredit ganz oder teilweise zurückzahlen. Sehen Sie dazu die easyCredit-Bedingungen.

Abtretung von Gehaltsforderungen

Sie treten Ihre Gehaltsforderungen und vergleichbare Ansprüche aus Renten, Arbeitslosengeld etc. an die Bank ab.

easyCredit-Schutzbrief: gewünscht

Die Restkreditversicherung ist **freiwillig** und ist keine Voraussetzung für den Kreditvertrag. Sehen Sie dazu die Vertragsinhalte unter easyCredit-Schutzbrief.

Hinweis: Ohne easyCredit-Schutzbrief würde die monatliche Rate 61,50 EUR betragen.

Auszahlungsanweisung

Sie weisen hiermit die TeamBank unwiderruflich an, den Gesamtkreditbetrag wie folgt auszuzahlen:

Überweisung	Kontoinhaber	Kontonr./IBAN	Bank	BLZ/BIC	Betrag
Auszahlung	Madzarevic, Drasko	5413136261	ING-DiBa	50010517	2.500,00 EUR
Versicherung	R + V Versicherung				821,87 EUR

SEPA-Lastschrift

Der Kunde ermächtigt die TeamBank bis auf Widerruf, die jeweils fälligen Raten einzuziehen.

Sehen Sie dazu die Vertragsseite zum SEPA-Lastschriftmandat.

 Kontoinhaber: Madzarevic, Drasko
 IBAN: DE73500105175413136261
 BIC: INGDEFFXXX
Hinweis zum SEPA-Lastschriftmandat:

Die Frist zwischen einer Vorabankündigung eines Einzugs und des Einzugs selbst beträgt mindestens einen Kalendertag.

Das gilt sowohl für den Einzug von Raten als auch für den Einzug von anderen Forderungen (z.B. Gebühren). Sofern andere Forderungen entstehen, werden diese zusätzlich zur vereinbarten Rate mit eingezogen. Bei Ratenplanänderungen werden die Raten entsprechend der Daten des neuen Ratenplans eingezogen.



Tilgungsplan

Datum: 20.08.2021
Referenznummer: 8971 169 614
Kunde 1: Drasko Madzarevic

Gesamtkredit-/Nettokreditbetrag	3.321,87 EUR
Zinsen	576,18 EUR
Gesamtbetrag	3.898,05 EUR
Sollzinsen p.a.	8,15 %
Effektiver Jahreszins	8,46 %
Monatliche Raten	82,00 EUR
Letzte Rate	44,05 EUR
Laufzeit	48 Monate

Der easyCredit ist ein Ratenkredit mit gleichbleibenden Monatsraten. Er ist ab dem Auszahlungstag zu verzinsen. Die Zinsen sind monatlich fällig. Wenn zwischen Auszahlungstag und erster Ratenfälligkeit mehr oder weniger als 30 Tage liegen, werden die Zinsen pro Tag berechnet und mit der ersten Rate erhoben. Der Tageszins beläuft sich auf 0,75 EUR. Dies kann zur Erhöhung oder Verminderung der Gesamtzinsen führen.

Nr. in EUR	Datum	Rate	davon Zins	davon Tilgung	Restschuld	Nr. in EUR	Datum	Rate	davon Zins	davon Tilgung	Restschuld
	01.09.2021				3.321,87	31	01.04.2024	82,00	9,18	72,82	1.278,52
1	01.10.2021	82,00	22,56	59,44	3.262,43	32	01.05.2024	82,00	8,68	73,32	1.205,20
2	01.11.2021	82,00	22,15	59,85	3.202,58	33	01.06.2024	82,00	8,18	73,82	1.131,38
3	01.12.2021	82,00	21,75	60,25	3.142,33	34	01.07.2024	82,00	7,68	74,32	1.057,06
4	01.01.2022	82,00	21,34	60,66	3.081,67	35	01.08.2024	82,00	7,18	74,82	982,24
5	01.02.2022	82,00	20,93	61,07	3.020,60	36	01.09.2024	82,00	6,67	75,33	906,91
6	01.03.2022	82,00	20,51	61,49	2.959,11	37	01.10.2024	82,00	6,16	75,84	831,07
7	01.04.2022	82,00	20,09	61,91	2.897,20	38	01.11.2024	82,00	5,64	76,36	754,71
8	01.05.2022	82,00	19,67	62,33	2.834,87	39	01.12.2024	82,00	5,12	76,88	677,83
9	01.06.2022	82,00	19,25	62,75	2.772,12	40	01.01.2025	82,00	4,60	77,40	600,43
10	01.07.2022	82,00	18,82	63,18	2.708,94	41	01.02.2025	82,00	4,08	77,92	522,51
11	01.08.2022	82,00	18,39	63,61	2.645,33	42	01.03.2025	82,00	3,55	78,45	444,06
12	01.09.2022	82,00	17,96	64,04	2.581,29	43	01.04.2025	82,00	3,02	78,98	365,08
13	01.10.2022	82,00	17,53	64,47	2.516,82	44	01.05.2025	82,00	2,48	79,52	285,56
14	01.11.2022	82,00	17,09	64,91	2.451,91	45	01.06.2025	82,00	1,94	80,06	205,50
15	01.12.2022	82,00	16,65	65,35	2.386,56	46	01.07.2025	82,00	1,40	80,60	124,90
16	01.01.2023	82,00	16,21	65,79	2.320,77	47	01.08.2025	82,00	0,85	81,15	43,75
17	01.02.2023	82,00	15,76	66,24	2.254,53	48	01.09.2025	44,05	0,30	43,75	0,00
18	01.03.2023	82,00	15,31	66,69	2.187,84						
19	01.04.2023	82,00	14,86	67,14	2.120,70						
20	01.05.2023	82,00	14,40	67,60	2.053,10						
21	01.06.2023	82,00	13,94	68,06	1.985,04						
22	01.07.2023	82,00	13,48	68,52	1.916,52						
23	01.08.2023	82,00	13,01	68,99	1.847,53						
24	01.09.2023	82,00	12,55	69,45	1.778,08						
25	01.10.2023	82,00	12,07	69,93	1.708,15						
26	01.11.2023	82,00	11,60	70,40	1.637,75						
27	01.12.2023	82,00	11,12	70,88	1.566,87						
28	01.01.2024	82,00	10,64	71,36	1.495,51						
29	01.02.2024	82,00	10,16	71,84	1.423,67						
30	01.03.2024	82,00	9,67	72,33	1.351,34						

100322



I. easyCredit-Bedingungen

1. Bei mehreren Kunden ist vereinbart, dass der Zugang von Kontoauszügen, Abrechnungen und sonstigen Mitteilungen der Bank an einen Kunden als Zugang ebenso beim anderen Kunden gilt. Gleiches gilt für den Empfang des ausgezahlten Betrags. Bei mehreren Kunden ist außerdem vereinbart, dass ein Kunde eine Ratenplanänderung auch mit Wirkung für den anderen Kunden veranlassen kann.

2. Die Zinsen für den Auszahlungsbetrag sind monatlich fällig. Die Verzugszinsen betragen 5 %-Punkte über dem jeweils geltenden Basiszins, falls die Bank Verzugszinsen fordert.

3. Wechsel von Wohnsitz, Arbeitsplatz und Namensänderungen sind der Bank unverzüglich mitzuteilen.

4. Es gilt deutsches Recht.

5. Kündigung:

Die Bank kann diesen Vertrag wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Verbraucherdarlehensrecht in Textform kündigen, wenn

(1) der Darlehensnehmer

- a) mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist,
- b) bei einer Vertragslaufzeit bis zu drei Jahren mit mindestens 10 Prozent oder bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 Prozent des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und

(2) der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

Das gesetzliche außerordentliche Kündigungsrecht nach § 314 BGB bleibt unberührt.

Mit der Kündigung dieses Vertrags wird auch ein bestehender easyCredit-Schuttbrief gekündigt. Der Erstattungsbetrag wird zum Ausgleich des rückständigen Betrages des easyCredit verwendet. Ein Überschuss wird dem Kunden erstattet.

Der Darlehensnehmer kann diesen Vertrag jederzeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Verbraucherdarlehensrecht ohne Einhaltung einer Frist ordentlich kündigen.

Das gesetzliche außerordentliche Kündigungsrecht nach § 314 BGB bleibt unberührt.

Die ordentliche Kündigung kann erfolgen, indem der Kunde seine Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag gegen eine Vorfälligkeitsentschädigung vollständig vorzeitig erfüllt (siehe Ziffer 6).

6. Sondertilgungen und Komplettrückzahlung:

Während der Laufzeit des Vertrags ist der Kunde jederzeit zu Sondertilgungen und einer Komplettrückzahlung berechtigt.

Der Kunde kann jederzeit unbegrenzt kostenlose Sondertilgungen durchführen und hat die Möglichkeit jederzeit kostenfreie Ratenerhöhungen zu vereinbaren. Die Ratenerhöhung muss mindestens 5% und darf maximal 50% der ursprünglichen Rate betragen.

(1) Ein Betrag unter 500,00 EUR wird auf die Ratenzahlungsverpflichtungen der Folgemonate angerechnet, mit der Folge, dass entsprechend der Betragshöhe für die folgenden Monate keine Raten eingezogen werden bis der Betrag vollständig verrechnet wurde.

(2) Ein Betrag ab einschließlich 500,00 EUR führt zu einer Sondertilgung und damit zu einer Änderung des Tilgungsplans. Die Bank wird die Sondertilgung zur Reduzierung der monatlichen Raten verwenden, es sei denn, der Kunde wünscht vorher eine Laufzeit-

verkürzung. Nach der Durchführung der Sondertilgung erhält der Kunde einen neuen Ratenplan.

7. Flexible Rückzahlung:

Der Kunde hat folgende kostenfreie Möglichkeiten den Kredit flexibel zurückzuführen:

- Zeitlich befristete Reduzierung der Rate (Überbrückungsrate für 2 bis 3 Monate um maximal 50% der bisherigen Ratenhöhe).
- Dauerhafte Reduzierung der Rate (um mindestens 3 bis maximal 36 Monate jedoch darf die Gesamtlaufzeit des Kredits 90 Monate nicht überschreiten).
- Aussetzen von 1 Monatsrate innerhalb von 6 Monaten (Stundung).

Bedingungen für die flexible Rückzahlung:

- Sie ist erstmals nach 6 Monaten nach Abschluss des Kreditvertrags möglich.
- Frühestens 6 Monate nach einer Ratenänderung kann eine weitere Änderung vereinbart werden. Bei Überbrückungsraten beginnt die Frist nach Ablauf der zeitlich befristeten Reduzierung der Rate. Bei Stundungen und Laufzeitverlängerungen beginnt die Frist bei Inanspruchnahme der Maßnahme.
- Zum Zeitpunkt der Zahlungsvereinbarung darf der Kunde nicht im Verzug mit der Zahlung sein.
- Der Kunde darf zu einem früheren Zeitpunkt nicht länger als 60 Tage im Verzug mit Zahlungen gewesen sein.
- Für den Kunden darf keine Betreuung gemäß §§ 1896 ff. BGB bestehen.
- Die Verzinsung erfolgt mit dem im easyCredit-Vertrag vereinbarten Sollzinssatz. Gebühren und Kosten fallen nicht an.
- Die neue letzte Rate muss vor dem 80. Geburtstag des Kunden fällig sein.
- Der Kunde hat eine wirksame Einzugsermächtigung per Lastschrift und ein SEPA Lastschrift-Mandat erteilt.
- Bei der SCHUFA dürfen zum Zeitpunkt der Änderung keine negativen Einträge zum Kunden bestehen.

8. Der Kunde hat jederzeit einen Anspruch auf einen Tilgungsplan.

9. Preise für Serviceleistungen:

Serviceleistungen sind nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis kostenpflichtig. Nähere Informationen auf www.easycrredit.de unter „Preise & Konditionen“.

10. Der Kredit ist nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an einem Grundstück, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt.

11. Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bankenaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

12. Kundenbeschwerdestelle:

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Kunden die Möglichkeit, den Ombudsmann der genossenschaftlichen FinanzGruppe anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der genossenschaftlichen FinanzGruppe“, die auf Wunsch per Post zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, www.bvr.de, zu richten. Die Internetplattform der EU-Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Verbrauchern („OS-Plattform“) kann der Kunde unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichen.



easyCredit-Vertrag

13. Die vermittelnde Bank vermittelt den Ratenkredit ausschließlich an die TeamBank in Nürnberg. Ansonsten vermittelt sie Ratenkredite an keine anderen Banken.

100322



II. Widerrufsinformation für den easyCredit

Widerrufsinformation

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung **innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen widerrufen**.

Die Frist **beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst**, nachdem der Darlehensnehmer **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Pflichtangaben erhalten** hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

TeamBank AG Nürnberg, Beuthener Str. 25, 90471 Nürnberg.

Auch per Fax an Nr. 0180/5 646 346 (0,14 EUR/Minute aus dem dt. Festnetz; Mobilfunkhöchstpreis: 0,42 EUR/Minute)

oder E-Mail: service@easycredit.de

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

- Widerruft der Darlehensnehmer diesen Darlehensvertrag, so ist er auch an den easyCredit-Schutzbrief nicht mehr gebunden.
- Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den easyCredit-Schutzbrief ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des easyCredit-Schutzbriefts auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden. Für die Rechtsfolgen des Widerrufs sind die in dem easyCredit-Schutzbrief getroffenen Regelungen und die hierfür erteilte Widerrufsbelehrung maßgeblich.

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben

Die Pflichtangaben nach Abschnitt 1 Satz 2 umfassen:

1. den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers und des Darlehensnehmers;
2. die Art des Darlehens;
3. den Nettodarlehensbetrag;
4. den effektiven Jahreszins;
5. den Gesamtbetrag;

Zu den Nummern 4 und 5: Die Angabe des effektiven Jahreszinses und des Gesamtbetrags hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.

6. den Sollzinssatz;

Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, so sind diese anzugeben. Sieht der Darlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, so sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen.

7. die Vertragslaufzeit;
8. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen;

Sind im Fall mehrerer vereinbarter Sollzinssätze Teilzahlungen vorgesehen, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Darlehensgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.

9. die Auszahlungsbedingungen;
10. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
11. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, die Frist und die anderen Umstände für die Erklärung des Widerrufs sowie einen Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten; der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben;
13. das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen;



14. die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde;
15. das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags;
16. den Hinweis, dass der Darlehensnehmer Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
17. ist ein Zeitpunkt für die Rückzahlung des Darlehens bestimmt, einen Hinweis auf den Anspruch des Darlehensnehmers, während der Gesamtlaufzeit des Darlehens jederzeit kostenlos einen Tilgungsplan zu erhalten;

Verlangt der Darlehensnehmer einen Tilgungsplan, muss aus diesem hervorgehen, welche Zahlungen in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten. Dabei ist aufzuschlüsseln, in welcher Höhe die Teilzahlungen auf das Darlehen, die nach dem Sollzinssatz berechneten Zinsen und die sonstigen Kosten angerechnet werden. Ist der Sollzinssatz nicht gebunden oder können die sonstigen Kosten angepasst werden, so ist in dem Tilgungsplan in klarer und verständlicher Form anzugeben, dass die Daten des Tilgungsplans nur bis zur nächsten Anpassung des Sollzinssatzes oder der sonstigen Kosten gelten. Der Tilgungsplan ist dem Darlehensnehmer auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.
18. die vom Darlehensgeber verlangten Sicherheiten und Versicherungen, im Fall von entgeltlichen Finanzierungshilfen insbesondere einen Eigentumsvorbehalt;
19. den Namen und die Anschrift des beteiligten Darlehensvermittlers;
20. sämtliche weitere Vertragsbedingungen.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

21. Ergänzende Pflichtangaben bei Darlehensverträgen, die mit einem anderen Vertrag verbunden sind, und bei Darlehensverträgen, die ausschließlich der Finanzierung eines anderen (später widerrufenen) Vertrags dienen und in denen die Leistung des Unternehmers aus dem widerrufenen Vertrag genau angegeben ist:

Diese Verträge müssen zusätzlich zu den Angaben nach den Nummern 1 bis 20 Folgendes enthalten:

- a) Bezeichnung des Gegenstandes (Ware oder Dienstleistung) und Höhe des Barzahlungspreises sowie
- b) Informationen über die Rechte des Verbrauchers, die sich daraus ergeben, dass der Darlehensvertrag mit einem anderen Vertrag verbunden ist oder in der vorstehend genannten Weise zusammenhängt. Weiter ist über die Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte zu informieren.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat der Darlehensnehmer es **spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen** und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den **vereinbarten Sollzins zu entrichten**. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,75 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

- Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den easyCredit-Schutzbrief ein Widerrufsrecht zu, so sind im Fall des wirksamen Widerrufs des easyCredit-Schutzbriefts Ansprüche des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den Darlehensnehmer ausgeschlossen.
- Ist der Darlehensnehmer auf Grund des Widerrufs dieses Darlehensvertrags an den easyCredit-Schutzbrief nicht mehr gebunden, so sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.
- Wenn der Darlehensnehmer infolge des Widerrufs des Darlehensvertrags nicht mehr an den weiteren Vertrag gebunden ist oder infolge des Widerrufs des weiteren Vertrags nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden ist, so gilt ergänzend Folgendes: Ist das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs dem Vertragspartner des Darlehensnehmers aus dem easyCredit-Schutzbrief bereits zugeflossen, so tritt der Darlehensgeber im Verhältnis zum Darlehensnehmer hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem weiteren Vertrag ein.

Einwendungen bei verbundenen Verträgen

Der Darlehensnehmer kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit ihn Einwendungen berechtigen würden, seine Leistung gegenüber dem Vertragspartner aus dem verbundenen Vertrag zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt oder wenn der Rechtsgrund für die Einwendung auf einer Vereinbarung beruht, die zwischen dem Darlehensnehmer und dem anderen Vertragspartner nach dem Abschluss des Darlehensvertrags getroffen wurde. Kann der Darlehensnehmer von dem anderen Vertragspartner Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.



easyCredit-Finanzreserve

Kreditgeber: TeamBank AG,
 Beuthener Straße 25, 90471 Nürnberg

 Anfrage eingereicht durch:
PMD DE MMM,
 Beuthener Straße 25, 90471 Nürnberg

 Kunde 1:
Drasko Madzarevic,
 Pestalozzistr. 10, 64560 Riedstadt

Anfragenummer: 8FYY779
Kreditangaben bei kompletter Ausnutzung des Rahmenkredits

Kreditangaben (bei einer Laufzeit von 84 Monaten)		Betrag
Rahmenkredit easyCredit-Finanzreserve		2.000,00 EUR
Beitrag easyCredit-Schutzbrief	+	0,00 EUR
Gesamtkredit-/Nettokreditbetrag	=	2.000,00 EUR
Zinsen	+	628,66 EUR
Gesamtbetrag	=	2.628,66 EUR

Sollzinsen p.a., derzeit	8,15 %
Effektiver Jahreszins, derzeit	8,46 %
Laufzeit des Rahmenkredits	bis auf Weiteres

Referenznummer easyCredit-Finanzreserve: 2919 397 023
Referenznummer easyCredit aus Finanzreserve: 8972 122 646
easyCredit-Finanzreserve

Die easyCredit-Finanzreserve ist ein Rahmenkredit, der sich bei Inanspruchnahme in einen Ratenkredit mit gleichbleibenden Monatsraten umwandelt.

Zahlungsrahmen der easyCredit-Finanzreserve

Der Rahmenkredit ist nach Vertragsabschluss verfügbar und kann ganz oder in Teilbeträgen abgerufen werden.

Abtretung von Gehaltsforderungen

Sie treten Ihre Gehaltsforderungen und vergleichbare Ansprüche aus Renten, Arbeitslosengeld etc. an die Bank ab.

Ihr Widerrufsrecht für die easyCredit-Finanzreserve

Zu Ihrem Widerrufsrecht beachten Sie bitte die Widerrufsinformationen.

Flexible Rückzahlung

Sie können jederzeit einen aktivierten easyCredit ganz oder teilweise zurückzahlen. Sehen Sie dazu die easyCredit-Bedingungen.

easyCredit-Schutzbrief: nicht gewünscht

Die Restkreditversicherung ist **freiwillig** und ist keine Voraussetzung für den Kreditvertrag.

Inanspruchnahme eines easyCredit

Bei einem Direktabruf wird ein easyCredit automatisch aktiviert.

Falls bereits ein aktivierter easyCredit aus der Finanzreserve besteht, löst ein neu aktivierter easyCredit den bestehenden ab. Für den neuen easyCredit mit einem neuen Gesamtkreditbetrag gilt ein fester Sollzinssatz mit einer Laufzeit von 84 Monaten. Laufzeitänderungen sind im Kundenportal oder bei Direktabruf möglich.

Kreditvermittlung

Die Volksbank Darmstadt-Südhessen eG vermittelt die easyCredit-Finanzreserve ausschließlich an die TeamBank AG (nachfolgend TeamBank genannt). Die Partnerbank erhält von der TeamBank für die Vermittlung des Kreditvertrags eine Provision in Höhe von 0,00 EUR. Die Berechnung erfolgte unter der Annahme, dass im Falle einer Aktivierung der komplette Rahmenkredit in Anspruch genommen wurde.

SEPA-Lastschrift

Der Kunde ermächtigt die TeamBank bis auf Widerruf, die jeweils fälligen Raten einzuziehen.
 Sehen Sie dazu die Vertragsseite zum SEPA-Lastschriftmandat.

 Kontoinhaber: Madzarevic, Drasko
 IBAN: DE73500105175413136261
 BIC: INGDDEFFXXX

Hinweis zum SEPA-Lastschriftmandat:

Die Frist zwischen einer Vorabankündigung eines Einzugs und des Einzugs selbst beträgt mindestens einen Kalendertag.
 Das gilt sowohl für den Einzug von Raten als auch für den Einzug von anderen Forderungen (z.B. Gebühren). Sofern andere Forderungen entstehen, werden diese zusätzlich zur vereinbarten Rate mit eingezogen. Bei Ratenplanänderungen werden die Raten entsprechend der Daten des neuen Ratenplans eingezogen.



easyCredit-Finanzreserve

I. easyCredit-Finanzreserve (Rahmenkredit)

Der Kunde schließt parallel zum vorliegenden easyCredit-Vertrag einen Rahmenkredit (sog. easyCredit-Finanzreserve) ab. Der Rahmenkredit wird von der TeamBank zur Verfügung gestellt.

1. Der Rahmenkredit beträgt 2.000,00 EUR. Dieser verringert sich in Höhe des in Anspruch genommenen Betrags in der ein easyCredit aktiviert wurde.

2. Zinsanpassung

Die Zinsanpassung des Nominalzinssatzes richtet sich nach der Veränderung des Referenzzinssatzes. Referenzzinssatz ist der von der Deutschen Bundesbank für den ersten Monat eines Quartals ermittelte EURIBOR Zwölfmonatsgeld/ Monatsdurchschnitt (Zeitreihe SU0343). Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig jeweils nach Ablauf des ersten Monats nach einem Quartal überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Zinsanpassung verändert, sinkt oder steigt der Vertragszins um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum 24. Kalendertag des der Überprüfung folgenden Monats. Der Darlehensnehmer wird über diese Zinsanpassung per Brief informiert. Der Zinssatz wird allerdings nur dann berechnet, wenn ein easyCredit aktiviert ist. Nach Aktivierung gilt ein fester Sollzinssatz für die Laufzeit.

3. Reduzierung des Rahmenkredits, Kündigung

- Die TeamBank und der Kunde können entsprechend der gesetzlichen Kündigungsfrist zum Monatsende durch Mitteilung in Textform den Rahmenkredit kündigen. Die TeamBank kann den Rahmenkredit fristlos in Gänze oder auf den in Anspruch genommenen Betrag reduzieren (kündigen), wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den eine weitere Inanspruchnahme auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden für die TeamBank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der TeamBank gefährdet ist.
- Mit Wirksamwerden der Kündigung darf der Rahmenkredit nicht mehr in Anspruch genommen werden.
- Die TeamBank ist berechtigt, die Auszahlung und damit die Nutzungsmöglichkeit des Rahmenkredits aus einem sachlichen Grund zu verweigern. Sie wird dem Kunden diese Absicht unmittelbar mitteilen und ihn über die Gründe unterrichten.
- Die Rückzahlung eines bereits aktivierten easyCredit erfolgt gemäß der getroffenen Vereinbarung (Tilgungsplan).
- Der Kunde kann eine neue Kreditentscheidung von der TeamBank erfragen, die gegebenenfalls zu einem besseren Zinssatz und/oder einen höheren Rahmenkredit und einer neu zu beginnenden Laufzeit führt. Sollte in Folge dessen ein neuer Vertrag über die easyCredit-Finanzreserve geschlossen werden, gilt dieser hier als beendet. Die Beendigung gilt nicht für einen im Zuge des vorherigen Finanzreserve-Vertrags aktivierten easyCredit.

II. easyCredit aus Finanzreserve

1. Auszahlungsanweisung

Der Kunde weist hiermit die TeamBank unwiderruflich an, etwaige Beiträge aus dem easyCredit-Schutzbrief an die R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. Niederlassung Wiesbaden zu überweisen. Darüber hinaus wird die Kreditvaluta auf das Einzugskonto überwiesen.

2. Rückzahlung

Im Falle einer Inanspruchnahme des easyCredit in einem Teilbetrag oder im Ganzen ist der in Anspruch genommene Auszahlungsbetrag mit dem im Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Zinssatz entsprechend dem Tilgungsplan zurückzuzahlen.

Falls bereits ein automatisch aktivierter easyCredit besteht, ist der neu in Anspruch genommene Auszahlungsbetrag (neuer Teilbetrag) dem automatisch aktivierten easyCredit unter Bildung eines neuen Gesamtkreditbetrags hinzuzurechnen. Es wird also ein einheitlicher neuer Kreditbetrag mit einem neuen Mischzinssatz und neuer Laufzeit gebildet (Novation). Es sind bis zur vollständigen Ausnutzung des Rahmenkredits mehrere easyCredit möglich mit der entsprechenden Zusammenfassung des jeweils letzten mit dem neuen.

Der für den Gesamtbetrag fest geltende Nominalzinssatz im Falle von zwei oder mehreren aktivierten easyCredit wird hierbei gebildet aus dem Nominalzinssatz für den Teilbetrag der bestehenden Inanspruchnahme und dem im Zeitpunkt der weiteren Inanspruchnahme für den weiteren Teilbetrag geltenden Nominalzinssatz (sog. „Mischzinssatz“). Die Gewichtung bei der Bildung des Nominalzinssatzes für den Gesamtbetrag erfolgt hierbei volumen- und laufzeitgewichtet nach folgender Formel:

$$\text{Nominalzinssatz Gesamtbetrag} = \frac{gI * tI * iI + gT * tT * iT}{gI * tI + gT * tT}$$

gI: bestehende Inanspruchnahme (netto)

gT: neuer Teilbetrag

tI: Restlaufzeit bestehende Inanspruchnahme

tT: Laufzeit neuer Teilbetrag

iI: Nominalzinssatz bestehende Inanspruchnahme

iT: Nominalzinssatz neuer Teilbetrag

Bei jeder Inanspruchnahme ist der Zinssatz (bzw. Mischzinssatz bei mehreren Aktivierungen) fest für die gesamte Laufzeit. Die Rückzahlung erfolgt mit gleichen Raten in 84 Monaten, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die letzte Rate kann niedriger sein. Die Mindestrate beträgt 20,00 EUR. Hierdurch kann sich die Laufzeit verkürzen. Die TeamBank wird die Zinsen im Voraus dem Kreditkonto belasten und dem Darlehensnehmer einen Tilgungsplan zur Verfügung stellen, in dem der zugrunde gelegte effektive Jahreszins genannt wird.

Die erste Rate ist am nächsten

[X] 01. [] 15. (Gewünschtes bitte ankreuzen)

Kalendertag fällig, der auf die Inanspruchnahme folgt. Die Folgeraten sind am gleichen Tag der Folgemonate fällig.

Die Raten werden zum Fälligkeitstermin von dem in der Einzugsermächtigung benannten Girokonto des Kunden eingezogen.



easyCredit-Finanzreserve

3. Inanspruchnahme eines easyCredit

Bei Inanspruchnahme eines easyCredit gelten die easyCredit-Bedingungen.

100322



III. Widerrufsinformation für die easyCredit-Finanzreserve

Widerrufsinformation

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung **innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen widerrufen**.

Die Frist **beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst**, nachdem der Darlehensnehmer **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Pflichtangaben erhalten** hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

TeamBank AG Nürnberg, Beuthener Str. 25, 90471 Nürnberg.

Auch per Fax an Nr. 0180/5 646 346 (0,14 EUR/Minute aus dem dt. Festnetz; Mobilfunkhöchstpreis: 0,42 EUR/Minute)

oder E-Mail: service@easycredit.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben

Die Pflichtangaben nach Abschnitt 1 Satz 2 umfassen:

1. den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers und des Darlehensnehmers;
2. die Art des Darlehens;
3. den Nettodarlehensbetrag;
4. den effektiven Jahreszins;
5. den Gesamtbetrag;

Zu den Nummern 4 und 5: Die Angabe des effektiven Jahreszinses und des Gesamtbetrags hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.

6. den Sollzinssatz;

Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, so sind diese anzugeben. Sieht der Darlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, so sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen.

7. die Vertragslaufzeit;
8. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen;

Sind im Fall mehrerer vereinbarter Sollzinssätze Teilzahlungen vorgesehen, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Darlehensgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.

9. die Auszahlungsbedingungen;
10. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
11. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, die Frist und die anderen Umstände für die Erklärung des Widerrufs sowie einen Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten; der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben;
13. das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen;
14. die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde;
15. das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags;
16. den Hinweis, dass der Darlehensnehmer Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und die Voraussetzungen für diesen Zugang;



17. ist ein Zeitpunkt für die Rückzahlung des Darlehens bestimmt, einen Hinweis auf den Anspruch des Darlehensnehmers, während der Gesamtlaufzeit des Darlehens jederzeit kostenlos einen Tilgungsplan zu erhalten;

Verlangt der Darlehensnehmer einen Tilgungsplan, muss aus diesem hervorgehen, welche Zahlungen in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten. Dabei ist aufzuschlüsseln, in welcher Höhe die Teilzahlungen auf das Darlehen, die nach dem Sollzinssatz berechneten Zinsen und die sonstigen Kosten angerechnet werden. Ist der Sollzinssatz nicht gebunden oder können die sonstigen Kosten angepasst werden, so ist in dem Tilgungsplan in klarer und verständlicher Form anzugeben, dass die Daten des Tilgungsplans nur bis zur nächsten Anpassung des Sollzinssatzes oder der sonstigen Kosten gelten. Der Tilgungsplan ist dem Darlehensnehmer auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

18. die vom Darlehensgeber verlangten Sicherheiten und Versicherungen, im Fall von entgeltlichen Finanzierungshilfen insbesondere einen Eigentumsvorbehalt;
19. den Namen und die Anschrift des beteiligten Darlehensvermittlers;
20. sämtliche weitere Vertragsbedingungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat der Darlehensnehmer es **spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen** und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den **vereinbarten Sollzins zu entrichten**. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,75 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.



Vertragsbedingungen

I. Sicherungsabtretung

1. Umfang der Sicherungsabtretung

Der Kunde (nachstehend Sicherungsgeber genannt) tritt hiermit den jeweils pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und künftigen Lohn- und Gehaltsforderungen einschließlich Pensions-, Ruhegeld- und Provisionsansprüche, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen und Abfindungen gegen den jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherrn bzw. den jeweiligen Leistungsverpflichteten an die Bank ab. Ferner tritt der Sicherungsgeber den jeweils pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und künftigen Ansprüche

- a) auf laufende Geldleistungen aus Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeiter- und Insolvenzausfallgeld, Vorruhestandsgeld, **Krankengeld, Renten wegen Erwerbsunfähigkeit, Minderung der Erwerbstätigkeit, Berufsunfähigkeit und Altersgeld** sowie Renten an Hinterbliebene, soweit sie den für Arbeitseinkommen geltenden unpfändbaren Betrag übersteigen und gemäß § 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB 1) abtretbar sind, ab.
- b) auf Rentenabfindungen und Beitragserstattungen, soweit sie gemäß § 53 Abs. 2 SGB 1 abtretbar sind, gegen den jeweiligen Sozialleistungsträger an die Bank ab. Der Sicherungsgeber ist mit der Zusammenrechnung seiner sämtlichen Einkünfte, gemäß Abs. 1 auch derjenigen, die selbst betragsmäßig der Pfändung nicht unterliegen würden, zur Ermittlung des pfändbaren und damit abtretbaren Betrags einverstanden. **Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie dem Arbeitseinkommen zu entnehmen, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.**

2. Höhe des Abtretungsbetrags

Diese Abtretung sichert alle Forderungen der Bank aus dem vorstehenden Vertrag mit dem Sicherungsgeber in Höhe des dort angegebenen Gesamtbetrags und die im Zusammenhang mit der Gewährung entstehenden gesetzlichen Ansprüche, insbesondere aus ungerechtfertigter Bereicherung. Die Abtretung ist begrenzt auf den Abtretungsbetrag. Dieser ist der vorstehend genannte Gesamtbetrag zuzüglich einer Pauschale von 20 % hieraus zur Abdeckung etwaiger Rechtsverfolgungskosten und Verzugszinsen. Die Abtretung gilt solange bis die Bank den vorgenannten Abtretungsbetrag vom Drittschuldner aufgrund Inanspruchnahme der Abtretung erhalten hat.

3. Offenlegung der Abtretung

Die Bank wird die Abtretung vorläufig nicht dem Drittschuldner der abgetretenen Forderung anzeigen. Sie ist jedoch zur Offenlegung berechtigt, wenn der Sicherungsgeber mit ihr einverstanden ist oder mit Zahlungen im Umfang von zwei Monatsraten oder bei Gesamtfälligkeit mit dessen Rückzahlung in Verzug ist und eine schriftliche Zahlungsaufforderung, in der dem Sicherungsgeber unter der Fristsetzung von einem Monat, unter Angabe des Verzugsbetrags, die Offenlegung der Abtretung angedroht wurde, ohne Erfolg geblieben ist. Der Drittschuldner wird hiermit ermächtigt, der Bank Auskünfte zur Ermittlung des Wertes der abgetretenen Ansprüche zu erteilen.

4. Ende der Abtretung

Die Abtretung endet, wenn der in Ziffer 2 beschriebene Abtretungsbetrag aufgrund Inanspruchnahme der Abtretung erreicht ist. Die Bank ist darüber hinaus zur Rückübertragung der abgetretenen Ansprüche verpflichtet, sobald die gemäß Ziffer 2 zu sichernden Forderungen der Bank vollständig erfüllt sind. Sobald und soweit der Gesamtbetrag der

zu sichernden Forderungen sich nicht nur vorübergehend um jeweils 20 % ermäßigt, ist die Bank auf Verlangen des Sicherungsgebers zu einer Teilfreigabe der Abtretung durch entsprechende Herabsetzung des Abtretungsbetrags verpflichtet. Soweit neben dieser Abtretung weitere Sicherheiten bestellt sind, ist die Bank zu einer weiteren Teilfreigabe der Abtretung oder nach ihrer Wahl zu einer Freigabe weiterer Sicherheiten entsprechend den vorstehenden Grundsätzen verpflichtet.

Antrag auf Teilnahme am Kundenportal

Kunde 1

Ich stimme dem Erhalt des Zugangs zum Kundenportal sowie zur easyCredit-App zu. Die Zugangsdaten erhalte ich automatisch an die von mir ausgewählte Versandart.

Sollte ich keinen Bedarf mehr für die Nutzung des Kundenportals haben, kann ich den Zugang jederzeit löschen lassen. Die Löschung kann ich telefonisch unter +49 (0) 911/53 90-0 oder per E-Mail an service@easycredit.de veranlassen.



easyCredit-Schutzbrief

Hinweis: Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine Restkreditversicherung. Der Abschluss eines easyCredit-Schutzbrieft (Restkreditversicherung) ist nicht Voraussetzung für den Abschluss des Kreditvertrags.

Der Versicherer für die Risikoversicherungen ist die R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. Niederlassung Wiesbaden, für die Zusatzversicherung Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung die R+V Allgemeine Versicherung AG (Versicherungsteuernummer beim Bundeszentralamt für Steuern 9116/807/01174).

Die Versicherung beginnt am Tag der Zahlung des Versicherungsbeitrages und ist identisch mit dem Zeitpunkt der Anlage des easyCredit. Sie endet taggenau nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Bei Änderung der Ratenlaufzeit (z. B. durch Stundung oder Ratenänderung) erfolgt keine Anpassung der Versicherungsdauer und der Versicherungssumme bzw. monatlichen Leistung.

easyCredit-Vertrag

Der easyCredit-Schutzbrief Premium: Risikoversicherung auf den Todesfall und auf den Arbeitsunfähigkeitsfall sowie eine Zusatzversicherung Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung auf Kunde 1 als versicherte Person.

Für Kunde 1 als versicherte Person gilt: Die Anfangsversicherungssumme beträgt 3.321,87 EUR und die versicherte Rate bei Arbeitsunfähigkeit bzw. Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung 82,00 EUR.

Beitrag easyCredit-Schutzbrief	821,87 EUR
Risikoversicherung auf den Todesfall*	0,00 EUR
Risikoversicherung auf den Todes- und Arbeitsunfähigkeitsfall*	569,41 EUR
Risikoversicherung auf den Arbeitsunfähigkeitsfall*	0,00 EUR
Zusatzversicherung Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung	252,46 EUR
Die Zusatzversicherung teilt sich auf:	
• Nettobeitrag	212,15 EUR
• Versicherungssteuer 19 %	40,31 EUR
* Der Beitrag ist gemäß § 4 Nr. 5 VersStG von der Versicherungssteuer befreit.	

Leistungsausschluss

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die der versicherten Person bekannten ernstlichen Erkrankungen sowie Unfallfolgen, wegen derer sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurde. Erkrankungen sind insbesondere dann ernstlich, wenn sie über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat ärztlich beraten oder behandelt wurden oder zum Zeitpunkt der Diagnose absehbar ist, dass sich die Behandlung über einen Zeitraum von mindestens einem Monat erstrecken wird. Dies gilt für Unfallfolgen gleichermaßen. Die Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb von 24 Monaten seit Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit der ernstlichen Erkrankung oder Unfallfolge in ursächlichem Zusammenhang steht.

Schlusserklärung für den easyCredit-Schutzbrief und die Zusatzversicherung Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung

1. Versicherungsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherers für den easyCredit-Schutzbrief.

Die TeamBank wird die Versicherung jederzeit zum Ende eines Versicherungsmonats kündigen, wenn die versicherte Person dies wünscht. Der Rückerstattungsbetrag wird dem Kreditkonto gutgeschrieben und führt zu einer Sondertilgung unter Verminderung der Zinsen. Der Sollzinssatz ändert sich nicht. Die Bank wird die Sondertilgung zur Reduzierung der monatlichen Raten verwenden, es sei denn, der Kunde wünscht vorher eine Laufzeitverkürzung. Nach Durchführung erhält der Kunde einen neuen Ratenplan.

2. Bevollmächtigung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die TeamBank als Versicherungsnehmer für ihn als Beitragsschuldner einen easyCredit-Schutzbrief für seine Person abschließt und dass Leistungen hieraus an die TeamBank gezahlt werden. Unwiderruflich bezugsberechtigt ist die TeamBank mit der Maßgabe, diejenigen Beträge, die nach Verrechnung ihrer Forderung noch vorhanden sind, zugunsten eines Kontos der versicherten Person, bzw. deren Rechtsnachfolger zu verwenden. Der Kunde bevollmächtigt die TeamBank, für ihn sämtliche Erklärungen zum easyCredit-Schutzbrief einschließlich dessen Beendigung, an die R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. Niederlassung Wiesbaden bzw. an die R+V Allgemeine Versicherung AG abzugeben und von dieser entgegenzunehmen.

Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Schweigepflichtentbindung

Die nachfolgenden Erklärungen gelten für Verträge der R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. Niederlassung Wiesbaden (nachfolgend R+V genannt)

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, der Datenschutz-Grundverordnung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag verarbeiten zu dürfen, benötigen wir, die R+V, Ihre datenschutzrechtlichen Einwilligungen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten im Todesfall bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen.

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigt die R+V Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Dienstleister für die telefonische Kundenbetreuung, die zentrale Datensammlung, den Beitragseinzug oder das Beschwerdemanagement weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrags in der R+V unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, ist der Abschluss des Vertrags nicht möglich.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten durch die R+V selbst (unter 1) oder bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der R+V (unter 3).



1. Verarbeitung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die R+V

Ich/Wir willige(n) ein, dass die R+V die von mir/uns in diesem Vertrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten verarbeitet, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrags erforderlich ist.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten

2.1. Gesundheitsdaten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass die R+V die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Wir werden Sie in jedem Einzelfall informieren, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird und Sie bitten, uns die erforderlichen Unterlagen beizubringen.

2.2. Erklärungen für den Fall Ihres Todes

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es auch nach Ihrem Tod erforderlich sein, gesundheitliche Angaben zu prüfen. Die R+V benötigt für die Abfrage von Informationen über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für die Stellen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen.

Für den Todesfall willige(n) ich/wir ein, dass die R+V – soweit es für die Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist – meine/unsere Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diese Zwecke verarbeitet.

Ich/Wir befreie(n) die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit meine/unsere zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie Versicherungsverträgen aus einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren vor Vertragsabschluss an die R+V übermittelt werden.

Ich bin/Wir sind darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – meine/unsere Gesundheitsdaten durch die R+V an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für die R+V tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der R+V

Die R+V verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die R+V führt bestimmte Aufgaben, wie z. B. die telefonische Kundenbetreuung, die zentrale Datensammlung, den Beitragseinzug oder das Beschwerdemanagement, bei denen es zu einer Verarbeitung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt

die Erledigung einer anderen Gesellschaft der R+V Versicherungsgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die R+V Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die R+V führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für die R+V verarbeiten, unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann bei der R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. Niederlassung Wiesbaden, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden oder unter Restkredit@ruv.de angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die R+V Ihre Einwilligung.

Ich/Wir willige(n) ein, dass die R+V meine/unsere Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang verarbeitet werden, wie die R+V dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde(n) ich/wir die Mitarbeiter der R+V Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

4. Weitere Einwilligungen und Datenschutzhinweise

Ich/Wir willige(n) ein, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe meine/unsere allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich/uns zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner/unserer Versicherungsangelegenheiten dient.

Einwilligungen können grundsätzlich widerrufen werden.

Ich kann/Wir können der Verarbeitung meiner/unserer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Schließlich erkläre(n) ich/wir, dass mir/uns die Möglichkeit gegeben wurde, von dem Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.



easyCredit-Schutzbrief

Anlage zu Punkt 3.1. der Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Schweigepflichtentbindung

Dienstleister: **Übertragene Aufgabe:**
R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. Niederlassung Wiesbaden
R+V Lebensversicherung AG Rechnungswesen

R+V Allgemeine Versicherung AG

R+V Lebensversicherung AG Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung eines Versicherungsverhältnisses
R+V Lebensversicherung AG Dienstleistungen im Rahmen der Geldwäscheprävention
R+V Service Center GmbH Telefonische Kundenbetreuung und Assistance
R+V Versicherung AG Interne Revision
R+V Versicherung AG Zentrales Rechnungswesen und Compliance
R+V Versicherung AG Gesellschaftsübergreifendes Gesamtrisikomanagement und Controlling
R+V Versicherung AG Betreuung in Bezug auf Rechnungswesen und Steuern
R+V Versicherung AG Gesellschaftsübergreifende Unternehmensentwicklung (inkl. Strategisches Kundenmanagement)
Rhenus Office System GmbH Aktenlagerung und -vernichtung
Gemeinnütziger Verein für
Behindertenhilfe Wiesbaden und
Rheingau-Taunus-Kreis e.V. Erfassung von Neuanträgen und
Bearbeitung von Vertragsänderungen

R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. Niederlassung Wiesbaden

R+V Allgem. Versicherung AG EDV (Systembetrieb, -entwicklung, Konzeption u. Steuerung)
R+V Allgem. Versicherung AG (Telefon-)Marketing, Vertriebskoordination, -unterstützung und -verwaltung
R+V Allgem. Versicherung AG Posteingangsverteilung
R+V Allgem. Versicherung AG Datenschutz und Konzernsicherheit
R+V Allgem. Versicherung AG Beitragseinzug und Rechnungswesen
R+V Lebensversicherung AG Rückversicherungsbetreuung

R+V Allgemeine Versicherung AG

R+V Versicherung AG Rückversicherungsbetreuung
R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. Niederlassung
Wiesbaden Leistungsfallbearbeitung

Kategorien von Dienstleistern: Übertragene Aufgabe:

R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. Niederlassung Wiesbaden
Gutachter und Erstellen von Gutachten, Beratungsleistungen
Sachverständige

R+V Allgemeine Versicherung AG

Dienstleister im IT-Support Pflege und Wartung der IT-Systeme
Aktenarchivare/ Entsorgungsunternehmen Entsorgung von Dokumenten und Speichermedien

100322



Vertragsbedingungen

Hinweise zur Datenweitergabe und Einwilligungen

Datenschutzrechtliche Erklärungen

Aufklärung/Hinweis über die erforderliche Datenübermittlung an Auskunfteien & der Befreiung vom Bankgeheimnis

Die TeamBank AG übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung, zur Verifizierung Ihrer Adresse sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an folgende Auskunfteien:

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden
Infoscore Consumer DATA GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden
Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der TeamBank AG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit den Auskunfteien dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die TeamBank AG insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die Auskunfteien verarbeiten die erhaltenen Daten und verwenden sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der hier aufgeführten Auskunfteien können den bereitgestellten Informationsblättern nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter

www.schufa.de/de/datenschutz-dsgvo/
<https://www.experian.de/selbstauskunft>
<https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eu-dsgvo-fuer-verbraucher/>

eingesehen werden.

100322



easyCredit-Vertrag/-Finanzreserve

Legitimation Kunde 1

Ausweisart: Reisepass
 Ausweis-Nr.: 218969920
 Geboren am: 30.06.1966 in Ort: Banja Luka
 Geburtsname: Madzarevic
 Staatsangehörigkeit: Kroatien
 ausstellende Behörde: PP Makarska
 Ausstellungsort: Makarska
 Ausstellungsdatum: 15.01.2020

Antrag entgegengenommen, Kunde/n ordnungsgemäß nach § 154 Abs. 2 AO in Verbindung mit § 4 GWG legitimiert und ein Doppel dieser Vertragsurkunde ausgehändigt.

Name des Sachbearbeiters in Druckbuchstaben:

Unterschrift des Sachbearbeiters:

Empfangsbestätigung

Mit der Unterschrift wird der Empfang folgender Unterlagen für die Anfragenummer 8FYY779 bestätigt:

- | | |
|--|---|
| ☒ Vorvertragliche Informationen | ☒ Sicherungsabtretung |
| ☒ Kreditvertrag | ☒ Widerrufsinformation |
| ☒ Tilgungsplan | ☒ Hinweise zur Datenweitergabe und Einwilligungen |
| ☒ easyCredit Bedingungen | ☒ SEPA-Lastschriftmandat |
| ☒ Rahmenkreditvertrag easyCredit-Finanzreserve | ☒ Informationsbogen für den Einleger |

Erklärung zum Geldwäschegesetz (GWG): ☒ Der Kunde handelt auf eigene Rechnung

Vertragsunterzeichnung

Die Bank ist berechtigt, die Auszahlung des Kredits zu verweigern, wenn sich zwischen Vertragsschluss und Auszahlung Bonitätsinformationen von Auskunftseien so wesentlich verschlechtern, dass die Rückzahlung des Darlehens gefährdet ist und bei Kenntnis dieser Bonitätsinformationen vor Vertragsschluss der Vertrag seitens der Bank nicht geschlossen worden wäre. Die Bank ist auch berechtigt, die Auszahlung des Kredits zu verweigern, solange die Legitimationsprüfung nach geldwäscherechtlichen Vorschriften nicht positiv abgeschlossen ist. Mit dem Zustandekommen des Darlehensvertrags gelten das SEPA-Lastschriftmandat sowie die Hinweise und Einwilligungen zur Datenverarbeitung, wie mit dem Kunden besprochen und auf den vorangegangenen Seiten dokumentiert als erteilt und der eventuell beantragte easyCredit-Schutzbriefvertrag als abgeschlossen.

Ort: Datum: 20.08.2021

Unterschrift Kunde 1



Ort: Nürnberg

Datum: 20.08.2021

Unterschrift TeamBank AG

ppa Kudnatsk



SEPA-Lastschriftmandate

Kreditgeber: TeamBank AG,
Beuthener Straße 25, 90471 Nürnberg

Kunde 1:
Drasko Madzarevic,
Pestalozzistr. 10, 64560 Riedstadt

IBAN: DE73 5001 0517 5413 1362 61
BIC: INGD DE FF XXX
Kreditinstitut: ING-DiBa

Ich ermächtige die TeamBank AG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der TeamBank AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Einzug der monatlichen Raten für den easyCredit
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE59TMB00000000071
Mandatsreferenz: Wird mit der Kreditbestätigung mitgeteilt.

**Einzug der monatlichen Raten für den
easyCredit aus Finanzreserve**
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE59TMB00000000071
Mandatsreferenz: Wird mit der Kreditbestätigung mitgeteilt.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

100322



Ort: Datum: 20.08.2021

Unterschrift Kunde 1



Führen Sie bitte Ihren Identitätsnachweis durch!

Sehr geehrter Herr Madzarevic,

schön, dass Sie sich für easyCredit entschieden haben. Eine gute Wahl: easyCredit hat über 60 Jahre Erfahrung als Ratenkreditexperte! **Für die weitere Bearbeitung Ihrer Anfrage benötigen wir nur noch die unterschriebenen Vertragsunterlagen und zu Ihrer Sicherheit die Bestätigung Ihrer Identität.**

Warum ist ein Identitätsnachweis erforderlich?

Alle Banken und Kreditinstitute in Deutschland sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Identität ihrer Kunden zu überprüfen. Damit wird verhindert, dass jemand zum Beispiel einen Ratenkredit unter falschem Namen abschließt.

Was Sie jetzt tun müssen:

- 1. Unterschreiben Sie Ihre Unterlagen und legen Sie diese zusammen mit den benötigten Dokumenten in einen passenden Briefumschlag.**
- 2. Gehen Sie mit diesem Schreiben, dem Briefumschlag sowie Ihrem Personalausweis oder Reisepass in eine Bank der Volksbanken Raiffeisenbanken. Der Berater vor Ort prüft Ihre Identität und nimmt Ihren Umschlag entgegen. Sie müssen sich um nichts weiter kümmern. Alle teilnehmenden Filialen finden Sie unter www.easycredit.de/Filiallegitimation.**



Alternativ bieten wir Ihnen auch das POSTIDENT-Verfahren der Deutschen Post AG zur Legitimationsüberprüfung an:

Gehen Sie dafür mit Ihrem Umschlag, dem POSTIDENT-Coupon (s. nächste Seite) und Ihrem Personalausweis oder Reisepass in eine Filiale der Deutschen Post AG.

Der Postmitarbeiter überprüft Ihre Identität anhand Ihres POSTIDENT-Coupons sowie Ihres Personalausweises oder Reisepasses und füllt das Formular für Sie aus. Der Postmitarbeiter scannt Ihr Ausweis-Dokument sowie den POSTIDENT-Coupon ein und stellt uns diese Scans digital als Legitimationsprotokoll zur Verfügung. Mit Ihrer Unterschrift ist die Identitätsfeststellung abgeschlossen. Bitte frankieren Sie den Umschlag mit Ihren Vertragsunterlagen ausreichend und schicken Sie ihn anschließend an:

TeamBank AG
Gartenstraße 87-89
72105 Rottenburg.

Hinweis: Die Identitätsfeststellung kann in jeder Postfiliale durchgeführt werden. Bitte achten Sie darauf, dass die Daten in Ihrem Ausweis mit den im Vertrag angegebenen Daten übereinstimmen.

Haben Sie noch Fragen oder Wünsche? Als fairer Ratenkreditexperte in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe helfen wir Ihnen gerne weiter. Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Hinweise für Mitarbeiter der Volksbanken Raiffeisenbanken:

Um die Legitimation ordnungsgemäß durchzuführen, verwenden Sie bitte zwingend das **Formular „Legitimationsbestätigung“** und senden dies **vom Kunden und Ihnen unterschrieben** an easyCredit zurück.

Sie finden das notwendige Formular im jeweiligen Aufgabenbereich **des easyCredit-Liquiditätsberaters:**

Sie sind Servicemitarbeiter? Bitte führen Sie die Identitätsfeststellung des Kunden über den **Aufgabenbereich easyCredit-Legitimation** durch.

Sie sind Kundenberater? Bitte nutzen Sie die **exakte Suche im Aufgabenbereich Liquiditätsberater Filiale (vollständig)** für die Identitätsfeststellung des Kunden.

Für Fragen rund um easyCredit-Produkte stehen wir Ihnen als fairer Ratenkreditexperte in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe gerne in unserem PartnerServiceCenter zur Verfügung. Sie erreichen uns montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr unter der Telefonnummer 0911/53 90-2256.

Coupon für POSTIDENT durch Postfiliale

zur Identitätsfeststellung in einer Postfiliale für die TeamBank AG Nürnberg

Deutsche Post 

Nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren, um Ihre Identifizierung abzuschließen.

Hinweise für Filialmitarbeiter:

- Barcode einscannen / VGA 1611/PI aufrufen



- Abrechnungs- und Referenznummer eingeben

Abrechnungsnummer

5 0 3 5 7 4 7 7 4 2 3 7 0 1

Referenznummer

8 F Y Y 7 7 9

- Identifizierung (VGA 1611 / Postident „Basic“) durchführen
- Diesen Coupon nach der Identifizierung datenschutzkonform entsorgen

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline

POSTIDENT

Filiale für POSTIDENT finden auf: www.deutschepost.de

Kreditgeber: TeamBank AG,
 Beuthener Straße 25, 90471 Nürnberg

 Anfrage eingereicht durch:
PMD DE MMM,
 Beuthener Straße 25, 90471 Nürnberg

 Kunde 1:
Drasko Madzarevic,
 Pestalozzistr. 10, 64560 Riedstadt

Referenznummer easyCredit: 8971 169 614
Anfragenummer: 8FY779

Kreditangaben		Betrag
Auszahlungsbetrag		2.500,00 EUR
Beitrag easyCredit-Schutzbrief	+	821,87 EUR
Gesamtkredit-/Nettokreditbetrag	=	3.321,87 EUR
Sollzinsen 8,15 % p.a., fest	+	576,18 EUR
Gesamtbetrag	=	3.898,05 EUR

Der effektive Jahreszins beträgt 8,46 %. Es handelt sich um einen Ratenkredit mit festen monatlichen Raten. Die regelmäßige monatliche Rate beträgt 82,00 EUR und wird am 01. jeden Monats fällig. Weitere Details können Sie dem Tilgungsplan entnehmen.

IBAN: DE78 7603 2000 8971 1696 14
BIC: TEAM DE 71 XXX

Ihr Widerrufsrecht

Zu Ihrem Widerrufsrecht beachten Sie bitte die Widerrufsinformationen.

Kreditvermittlung

Die Volksbank Darmstadt-Südhessen eG vermittelt easyCredit ausschließlich an die TeamBank AG (nachfolgend TeamBank genannt). Die Partnerbank erhält von der TeamBank für die Vermittlung des easyCredit-Vertrags eine Provision in Höhe von 0,00 EUR.

Vorzeitige Rückzahlung

Sie können jederzeit den Kredit ganz oder teilweise zurückzahlen. Sehen Sie dazu die easyCredit-Bedingungen.

Abtretung von Gehaltsforderungen

Sie treten Ihre Gehaltsforderungen und vergleichbare Ansprüche aus Renten, Arbeitslosengeld etc. an die Bank ab.

easyCredit-Schutzbrief: gewünscht

Die Restkreditversicherung ist **freiwillig** und ist keine Voraussetzung für den Kreditvertrag. Sehen Sie dazu die Vertragsinhalte unter easyCredit-Schutzbrief.

Hinweis: Ohne easyCredit-Schutzbrief würde die monatliche Rate 61,50 EUR betragen.

Auszahlungsanweisung

Sie weisen hiermit die TeamBank unwiderruflich an, den Gesamtkreditbetrag wie folgt auszuzahlen:

Überweisung	Kontoinhaber	Kontonr./IBAN	Bank	BLZ/BIC	Betrag
Auszahlung	Madzarevic, Drasko	5413136261	ING-DiBa	50010517	2.500,00 EUR
Versicherung	R + V Versicherung				821,87 EUR

SEPA-Lastschrift

Der Kunde ermächtigt die TeamBank bis auf Widerruf, die jeweils fälligen Raten einzuziehen.

Sehen Sie dazu die Vertragsseite zum SEPA-Lastschriftmandat.

 Kontoinhaber: Madzarevic, Drasko
 IBAN: DE73500105175413136261
 BIC: INGDEFFXXX

Hinweis zum SEPA-Lastschriftmandat:

Die Frist zwischen einer Vorabankündigung eines Einzugs und des Einzugs selbst beträgt mindestens einen Kalendertag.

Das gilt sowohl für den Einzug von Raten als auch für den Einzug von anderen Forderungen (z.B. Gebühren). Sofern andere Forderungen entstehen, werden diese zusätzlich zur vereinbarten Rate mit eingezogen. Bei Ratenplanänderungen werden die Raten entsprechend der Daten des neuen Ratenplans eingezogen.



Tilgungsplan

Datum: 20.08.2021
 Referenznummer: 8971 169 614
 Kunde 1: Drasko Madzarevic

Gesamtkredit-/Nettokreditbetrag 3.321,87 EUR
Zinsen 576,18 EUR
Gesamtbetrag 3.898,05 EUR
Sollzinsen p.a. 8,15 %
Effektiver Jahreszins 8,46 %
Monatliche Raten 82,00 EUR
Letzte Rate 44,05 EUR
Laufzeit 48 Monate

Der easyCredit ist ein Ratenkredit mit gleichbleibenden Monatsraten. Er ist ab dem Auszahlungstag zu verzinsen. Die Zinsen sind monatlich fällig. Wenn zwischen Auszahlungstag und erster Ratenfälligkeit mehr oder weniger als 30 Tage liegen, werden die Zinsen pro Tag berechnet und mit der ersten Rate erhoben. Der Tageszins beläuft sich auf 0,75 EUR. Dies kann zur Erhöhung oder Verminderung der Gesamtzinsen führen.

Nr. in EUR	Datum	Rate	davon Zins	davon Tilgung	Restschuld	Nr. in EUR	Datum	Rate	davon Zins	davon Tilgung	Restschuld
	01.09.2021				3.321,87	31	01.04.2024	82,00	9,18	72,82	1.278,52
1	01.10.2021	82,00	22,56	59,44	3.262,43	32	01.05.2024	82,00	8,68	73,32	1.205,20
2	01.11.2021	82,00	22,15	59,85	3.202,58	33	01.06.2024	82,00	8,18	73,82	1.131,38
3	01.12.2021	82,00	21,75	60,25	3.142,33	34	01.07.2024	82,00	7,68	74,32	1.057,06
4	01.01.2022	82,00	21,34	60,66	3.081,67	35	01.08.2024	82,00	7,18	74,82	982,24
5	01.02.2022	82,00	20,93	61,07	3.020,60	36	01.09.2024	82,00	6,67	75,33	906,91
6	01.03.2022	82,00	20,51	61,49	2.959,11	37	01.10.2024	82,00	6,16	75,84	831,07
7	01.04.2022	82,00	20,09	61,91	2.897,20	38	01.11.2024	82,00	5,64	76,36	754,71
8	01.05.2022	82,00	19,67	62,33	2.834,87	39	01.12.2024	82,00	5,12	76,88	677,83
9	01.06.2022	82,00	19,25	62,75	2.772,12	40	01.01.2025	82,00	4,60	77,40	600,43
10	01.07.2022	82,00	18,82	63,18	2.708,94	41	01.02.2025	82,00	4,08	77,92	522,51
11	01.08.2022	82,00	18,39	63,61	2.645,33	42	01.03.2025	82,00	3,55	78,45	444,06
12	01.09.2022	82,00	17,96	64,04	2.581,29	43	01.04.2025	82,00	3,02	78,98	365,08
13	01.10.2022	82,00	17,53	64,47	2.516,82	44	01.05.2025	82,00	2,48	79,52	285,56
14	01.11.2022	82,00	17,09	64,91	2.451,91	45	01.06.2025	82,00	1,94	80,06	205,50
15	01.12.2022	82,00	16,65	65,35	2.386,56	46	01.07.2025	82,00	1,40	80,60	124,90
16	01.01.2023	82,00	16,21	65,79	2.320,77	47	01.08.2025	82,00	0,85	81,15	43,75
17	01.02.2023	82,00	15,76	66,24	2.254,53	48	01.09.2025	44,05	0,30	43,75	0,00
18	01.03.2023	82,00	15,31	66,69	2.187,84						
19	01.04.2023	82,00	14,86	67,14	2.120,70						
20	01.05.2023	82,00	14,40	67,60	2.053,10						
21	01.06.2023	82,00	13,94	68,06	1.985,04						
22	01.07.2023	82,00	13,48	68,52	1.916,52						
23	01.08.2023	82,00	13,01	68,99	1.847,53						
24	01.09.2023	82,00	12,55	69,45	1.778,08						
25	01.10.2023	82,00	12,07	69,93	1.708,15						
26	01.11.2023	82,00	11,60	70,40	1.637,75						
27	01.12.2023	82,00	11,12	70,88	1.566,87						
28	01.01.2024	82,00	10,64	71,36	1.495,51						
29	01.02.2024	82,00	10,16	71,84	1.423,67						
30	01.03.2024	82,00	9,67	72,33	1.351,34						

100322



I. easyCredit-Bedingungen

1. Bei mehreren Kunden ist vereinbart, dass der Zugang von Kontoauszügen, Abrechnungen und sonstigen Mitteilungen der Bank an einen Kunden als Zugang ebenso beim anderen Kunden gilt. Gleiches gilt für den Empfang des ausgezahlten Betrags. Bei mehreren Kunden ist außerdem vereinbart, dass ein Kunde eine Ratenplanänderung auch mit Wirkung für den anderen Kunden veranlassen kann.

2. Die Zinsen für den Auszahlungsbetrag sind monatlich fällig. Die Verzugszinsen betragen 5 %-Punkte über dem jeweils geltenden Basiszins, falls die Bank Verzugszinsen fordert.

3. Wechsel von Wohnsitz, Arbeitsplatz und Namensänderungen sind der Bank unverzüglich mitzuteilen.

4. Es gilt deutsches Recht.

5. Kündigung:

Die Bank kann diesen Vertrag wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Verbraucherdarlehensrecht in Textform kündigen, wenn

(1) der Darlehensnehmer

- a) mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist,
- b) bei einer Vertragslaufzeit bis zu drei Jahren mit mindestens 10 Prozent oder bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 Prozent des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und

(2) der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

Das gesetzliche außerordentliche Kündigungsrecht nach § 314 BGB bleibt unberührt.

Mit der Kündigung dieses Vertrags wird auch ein bestehender easyCredit-Schuttbrief gekündigt. Der Erstattungsbetrag wird zum Ausgleich des rückständigen Betrages des easyCredit verwendet. Ein Überschuss wird dem Kunden erstattet.

Der Darlehensnehmer kann diesen Vertrag jederzeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Verbraucherdarlehensrecht ohne Einhaltung einer Frist ordentlich kündigen.

Das gesetzliche außerordentliche Kündigungsrecht nach § 314 BGB bleibt unberührt.

Die ordentliche Kündigung kann erfolgen, indem der Kunde seine Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag gegen eine Vorfälligkeitsentschädigung vollständig vorzeitig erfüllt (siehe Ziffer 6).

6. Sondertilgungen und Komplettrückzahlung:

Während der Laufzeit des Vertrags ist der Kunde jederzeit zu Sondertilgungen und einer Komplettrückzahlung berechtigt.

Der Kunde kann jederzeit unbegrenzt kostenlose Sondertilgungen durchführen und hat die Möglichkeit jederzeit kostenfreie Ratenerhöhungen zu vereinbaren. Die Ratenerhöhung muss mindestens 5% und darf maximal 50% der ursprünglichen Rate betragen.

(1) Ein Betrag unter 500,00 EUR wird auf die Ratenzahlungsverpflichtungen der Folgemonate angerechnet, mit der Folge, dass entsprechend der Betragshöhe für die folgenden Monate keine Raten eingezogen werden bis der Betrag vollständig verrechnet wurde.

(2) Ein Betrag ab einschließlich 500,00 EUR führt zu einer Sondertilgung und damit zu einer Änderung des Tilgungsplans. Die Bank wird die Sondertilgung zur Reduzierung der monatlichen Raten verwenden, es sei denn, der Kunde wünscht vorher eine Laufzeit-

verkürzung. Nach der Durchführung der Sondertilgung erhält der Kunde einen neuen Ratenplan.

7. Flexible Rückzahlung:

Der Kunde hat folgende kostenfreie Möglichkeiten den Kredit flexibel zurückzuführen:

- Zeitlich befristete Reduzierung der Rate (Überbrückungsrate für 2 bis 3 Monate um maximal 50% der bisherigen Ratenhöhe).
- Dauerhafte Reduzierung der Rate (um mindestens 3 bis maximal 36 Monate jedoch darf die Gesamtlaufzeit des Kredits 90 Monate nicht überschreiten).
- Aussetzen von 1 Monatsrate innerhalb von 6 Monaten (Stundung).

Bedingungen für die flexible Rückzahlung:

- Sie ist erstmals nach 6 Monaten nach Abschluss des Kreditvertrags möglich.
- Frühestens 6 Monate nach einer Ratenänderung kann eine weitere Änderung vereinbart werden. Bei Überbrückungsraten beginnt die Frist nach Ablauf der zeitlich befristeten Reduzierung der Rate. Bei Stundungen und Laufzeitverlängerungen beginnt die Frist bei Inanspruchnahme der Maßnahme.
- Zum Zeitpunkt der Zahlungsvereinbarung darf der Kunde nicht im Verzug mit der Zahlung sein.
- Der Kunde darf zu einem früheren Zeitpunkt nicht länger als 60 Tage im Verzug mit Zahlungen gewesen sein.
- Für den Kunden darf keine Betreuung gemäß §§ 1896 ff. BGB bestehen.
- Die Verzinsung erfolgt mit dem im easyCredit-Vertrag vereinbarten Sollzinssatz. Gebühren und Kosten fallen nicht an.
- Die neue letzte Rate muss vor dem 80. Geburtstag des Kunden fällig sein.
- Der Kunde hat eine wirksame Einzugsermächtigung per Lastschrift und ein SEPA Lastschrift-Mandat erteilt.
- Bei der SCHUFA dürfen zum Zeitpunkt der Änderung keine negativen Einträge zum Kunden bestehen.

8. Der Kunde hat jederzeit einen Anspruch auf einen Tilgungsplan.

9. Preise für Serviceleistungen:

Serviceleistungen sind nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis kostenpflichtig. Nähere Informationen auf www.easycrredit.de unter „Preise & Konditionen“.

10. Der Kredit ist nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an einem Grundstück, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt.

11. Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bankenaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

12. Kundenbeschwerdestelle:

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Kunden die Möglichkeit, den Ombudsmann der genossenschaftlichen FinanzGruppe anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der genossenschaftlichen FinanzGruppe“, die auf Wunsch per Post zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, www.bvr.de, zu richten. Die Internetplattform der EU-Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern („OS-Plattform“) kann der Kunde unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichen.



easyCredit-Vertrag

13. Die vermittelnde Bank vermittelt den Ratenkredit ausschließlich an die TeamBank in Nürnberg. Ansonsten vermittelt sie Ratenkredite an keine anderen Banken.

100322



II. Widerrufsinformation für den easyCredit

Widerrufsinformation

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung **innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen widerrufen**.

Die Frist **beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst**, nachdem der Darlehensnehmer **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Pflichtangaben erhalten** hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

TeamBank AG Nürnberg, Beuthener Str. 25, 90471 Nürnberg.

Auch per Fax an Nr. 0180/5 646 346 (0,14 EUR/Minute aus dem dt. Festnetz; Mobilfunkhöchstpreis: 0,42 EUR/Minute)

oder E-Mail: service@easycredit.de

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

- Widerruft der Darlehensnehmer diesen Darlehensvertrag, so ist er auch an den easyCredit-Schutzbrief nicht mehr gebunden.
- Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den easyCredit-Schutzbrief ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des easyCredit-Schutzbriefts auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden. Für die Rechtsfolgen des Widerrufs sind die in dem easyCredit-Schutzbrief getroffenen Regelungen und die hierfür erteilte Widerrufsbelehrung maßgeblich.

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben

Die Pflichtangaben nach Abschnitt 1 Satz 2 umfassen:

1. den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers und des Darlehensnehmers;
2. die Art des Darlehens;
3. den Nettodarlehensbetrag;
4. den effektiven Jahreszins;
5. den Gesamtbetrag;

Zu den Nummern 4 und 5: Die Angabe des effektiven Jahreszinses und des Gesamtbetrags hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.

6. den Sollzinssatz;

Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, so sind diese anzugeben. Sieht der Darlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, so sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen.

7. die Vertragslaufzeit;
8. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen;

Sind im Fall mehrerer vereinbarter Sollzinssätze Teilzahlungen vorgesehen, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Darlehensgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.

9. die Auszahlungsbedingungen;
10. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
11. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, die Frist und die anderen Umstände für die Erklärung des Widerrufs sowie einen Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten; der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben;
13. das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen;



14. die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde;
15. das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags;
16. den Hinweis, dass der Darlehensnehmer Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
17. ist ein Zeitpunkt für die Rückzahlung des Darlehens bestimmt, einen Hinweis auf den Anspruch des Darlehensnehmers, während der Gesamtlaufzeit des Darlehens jederzeit kostenlos einen Tilgungsplan zu erhalten;
 Verlangt der Darlehensnehmer einen Tilgungsplan, muss aus diesem hervorgehen, welche Zahlungen in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten. Dabei ist aufzuschlüsseln, in welcher Höhe die Teilzahlungen auf das Darlehen, die nach dem Sollzinssatz berechneten Zinsen und die sonstigen Kosten angerechnet werden. Ist der Sollzinssatz nicht gebunden oder können die sonstigen Kosten angepasst werden, so ist in dem Tilgungsplan in klarer und verständlicher Form anzugeben, dass die Daten des Tilgungsplans nur bis zur nächsten Anpassung des Sollzinssatzes oder der sonstigen Kosten gelten. Der Tilgungsplan ist dem Darlehensnehmer auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.
18. die vom Darlehensgeber verlangten Sicherheiten und Versicherungen, im Fall von entgeltlichen Finanzierungshilfen insbesondere einen Eigentumsvorbehalt;
19. den Namen und die Anschrift des beteiligten Darlehensvermittlers;
20. sämtliche weitere Vertragsbedingungen.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

21. Ergänzende Pflichtangaben bei Darlehensverträgen, die mit einem anderen Vertrag verbunden sind, und bei Darlehensverträgen, die ausschließlich der Finanzierung eines anderen (später widerrufenen) Vertrags dienen und in denen die Leistung des Unternehmers aus dem widerrufenen Vertrag genau angegeben ist:

Diese Verträge müssen zusätzlich zu den Angaben nach den Nummern 1 bis 20 Folgendes enthalten:

- a) Bezeichnung des Gegenstandes (Ware oder Dienstleistung) und Höhe des Barzahlungspreises sowie
- b) Informationen über die Rechte des Verbrauchers, die sich daraus ergeben, dass der Darlehensvertrag mit einem anderen Vertrag verbunden ist oder in der vorstehend genannten Weise zusammenhängt. Weiter ist über die Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte zu informieren.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat der Darlehensnehmer es **spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen** und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den **vereinbarten Sollzins zu entrichten**. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,75 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

- Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den easyCredit-Schutzbrief ein Widerrufsrecht zu, so sind im Fall des wirksamen Widerrufs des easyCredit-Schutzbriefts Ansprüche des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den Darlehensnehmer ausgeschlossen.
- Ist der Darlehensnehmer auf Grund des Widerrufs dieses Darlehensvertrags an den easyCredit-Schutzbrief nicht mehr gebunden, so sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.
- Wenn der Darlehensnehmer infolge des Widerrufs des Darlehensvertrags nicht mehr an den weiteren Vertrag gebunden ist oder infolge des Widerrufs des weiteren Vertrags nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden ist, so gilt ergänzend Folgendes: Ist das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs dem Vertragspartner des Darlehensnehmers aus dem easyCredit-Schutzbrief bereits zugeflossen, so tritt der Darlehensgeber im Verhältnis zum Darlehensnehmer hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem weiteren Vertrag ein.

Einwendungen bei verbundenen Verträgen

Der Darlehensnehmer kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit ihn Einwendungen berechtigen würden, seine Leistung gegenüber dem Vertragspartner aus dem verbundenen Vertrag zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt oder wenn der Rechtsgrund für die Einwendung auf einer Vereinbarung beruht, die zwischen dem Darlehensnehmer und dem anderen Vertragspartner nach dem Abschluss des Darlehensvertrags getroffen wurde. Kann der Darlehensnehmer von dem anderen Vertragspartner Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.



Kreditgeber: TeamBank AG,
 Beuthener Straße 25, 90471 Nürnberg

Anfrage eingereicht durch:
PMD DE MMM,
 Beuthener Straße 25, 90471 Nürnberg

Kunde 1:
Drasko Madzarevic,
 Pestalozzistr. 10, 64560 Riedstadt

Anfragenummer: 8FYY779

Kreditangaben bei kompletter Ausnutzung des Rahmenkredits

Kreditangaben (bei einer Laufzeit von 84 Monaten)	Betrag
Rahmenkredit easyCredit-Finanzreserve	2.000,00 EUR
Beitrag easyCredit-Schutzbrief	+ 0,00 EUR
Gesamtkredit-/Nettokreditbetrag	= 2.000,00 EUR
Zinsen	+ 628,66 EUR
Gesamtbetrag	= 2.628,66 EUR

Sollzinsen p.a., derzeit	8,15 %
Effektiver Jahreszins, derzeit	8,46 %
Laufzeit des Rahmenkredits	bis auf Weiteres

Referenznummer easyCredit-Finanzreserve: 2919 397 023

Referenznummer easyCredit aus Finanzreserve: 8972 122 646

easyCredit-Finanzreserve

Die easyCredit-Finanzreserve ist ein Rahmenkredit, der sich bei Inanspruchnahme in einen Ratenkredit mit gleichbleibenden Monatsraten umwandelt.

Zahlungsrahmen der easyCredit-Finanzreserve

Der Rahmenkredit ist nach Vertragsabschluss verfügbar und kann ganz oder in Teilbeträgen abgerufen werden.

Abtretung von Gehaltsforderungen

Sie treten Ihre Gehaltsforderungen und vergleichbare Ansprüche aus Renten, Arbeitslosengeld etc. an die Bank ab.

Ihr Widerrufsrecht für die easyCredit-Finanzreserve

Zu Ihrem Widerrufsrecht beachten Sie bitte die Widerrufsinformationen.

Flexible Rückzahlung

Sie können jederzeit einen aktivierten easyCredit ganz oder teilweise zurückzahlen. Sehen Sie dazu die easyCredit-Bedingungen.

easyCredit-Schutzbrief: nicht gewünscht

Die Restkreditversicherung ist **freiwillig** und ist keine Voraussetzung für den Kreditvertrag.

Inanspruchnahme eines easyCredit

Bei einem Direktabruf wird ein easyCredit automatisch aktiviert.

Falls bereits ein aktivierter easyCredit aus der Finanzreserve besteht, löst ein neu aktivierter easyCredit den bestehenden ab. Für den neuen easyCredit mit einem neuen Gesamtkreditbetrag gilt ein fester Sollzinssatz mit einer Laufzeit von 84 Monaten. Laufzeitänderungen sind im Kundenportal oder bei Direktabruf möglich.

Kreditvermittlung

Die Volksbank Darmstadt-Südhessen eG vermittelt die easyCredit-Finanzreserve ausschließlich an die TeamBank AG (nachfolgend TeamBank genannt). Die Partnerbank erhält von der TeamBank für die Vermittlung des Kreditvertrags eine Provision in Höhe von 0,00 EUR. Die Berechnung erfolgte unter der Annahme, dass im Falle einer Aktivierung der komplette Rahmenkredit in Anspruch genommen wurde.

SEPA-Lastschrift

Der Kunde ermächtigt die TeamBank bis auf Widerruf, die jeweils fälligen Raten einzuziehen.
 Sehen Sie dazu die Vertragsseite zum SEPA-Lastschriftmandat.

Kontoinhaber: Madzarevic, Drasko
 IBAN: DE73500105175413136261
 BIC: INGDDEFFXXX

Hinweis zum SEPA-Lastschriftmandat:

Die Frist zwischen einer Vorabankündigung eines Einzugs und des Einzugs selbst beträgt mindestens einen Kalendertag.
 Das gilt sowohl für den Einzug von Raten als auch für den Einzug von anderen Forderungen (z.B. Gebühren). Sofern andere Forderungen entstehen, werden diese zusätzlich zur vereinbarten Rate mit eingezogen. Bei Ratenplanänderungen werden die Raten entsprechend der Daten des neuen Ratenplans eingezogen.



I. easyCredit-Finanzreserve (Rahmenkredit)

Der Kunde schließt parallel zum vorliegenden easyCredit-Vertrag einen Rahmenkredit (sog. easyCredit-Finanzreserve) ab. Der Rahmenkredit wird von der TeamBank zur Verfügung gestellt.

1. Der Rahmenkredit beträgt 2.000,00 EUR. Dieser verringert sich in Höhe des in Anspruch genommenen Betrags in der ein easyCredit aktiviert wurde.

2. Zinsanpassung

Die Zinsanpassung des Nominalzinssatzes richtet sich nach der Veränderung des Referenzzinssatzes. Referenzzinssatz ist der von der Deutschen Bundesbank für den ersten Monat eines Quartals ermittelte EURIBOR Zwölfmonatsgeld/ Monatsdurchschnitt (Zeitreihe SU0343). Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig jeweils nach Ablauf des ersten Monats nach einem Quartal überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Zinsanpassung verändert, sinkt oder steigt der Vertragszins um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum 24. Kalendertag des der Überprüfung folgenden Monats. Der Darlehensnehmer wird über diese Zinsanpassung per Brief informiert. Der Zinssatz wird allerdings nur dann berechnet, wenn ein easyCredit aktiviert ist. Nach Aktivierung gilt ein fester Sollzinssatz für die Laufzeit.

3. Reduzierung des Rahmenkredits, Kündigung

- Die TeamBank und der Kunde können entsprechend der gesetzlichen Kündigungsfrist zum Monatsende durch Mitteilung in Textform den Rahmenkredit kündigen. Die TeamBank kann den Rahmenkredit fristlos in Gänze oder auf den in Anspruch genommenen Betrag reduzieren (kündigen), wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den eine weitere Inanspruchnahme auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden für die TeamBank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der TeamBank gefährdet ist.
- Mit Wirksamwerden der Kündigung darf der Rahmenkredit nicht mehr in Anspruch genommen werden.
- Die TeamBank ist berechtigt, die Auszahlung und damit die Nutzungsmöglichkeit des Rahmenkredits aus einem sachlichen Grund zu verweigern. Sie wird dem Kunden diese Absicht unmittelbar mitteilen und ihn über die Gründe unterrichten.
- Die Rückzahlung eines bereits aktivierten easyCredit erfolgt gemäß der getroffenen Vereinbarung (Tilgungsplan).
- Der Kunde kann eine neue Kreditentscheidung von der TeamBank erfragen, die gegebenenfalls zu einem besseren Zinssatz und/oder einen höheren Rahmenkredit und einer neu zu beginnenden Laufzeit führt. Sollte in Folge dessen ein neuer Vertrag über die easyCredit-Finanzreserve geschlossen werden, gilt dieser hier als beendet. Die Beendigung gilt nicht für einen im Zuge des vorherigen Finanzreserve-Vertrags aktivierten easyCredit.

II. easyCredit aus Finanzreserve

1. Auszahlungsanweisung

Der Kunde weist hiermit die TeamBank unwiderruflich an, etwaige Beiträge aus dem easyCredit-Schutzbrief an die R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. Niederlassung Wiesbaden zu überweisen. Darüber hinaus wird die Kreditvaluta auf das Einzugskonto überwiesen.

2. Rückzahlung

Im Falle einer Inanspruchnahme des easyCredit in einem Teilbetrag oder im Ganzen ist der in Anspruch genommene Auszahlungsbetrag mit dem im Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Zinssatz entsprechend dem Tilgungsplan zurückzuzahlen.

Falls bereits ein automatisch aktivierter easyCredit besteht, ist der neu in Anspruch genommene Auszahlungsbetrag (neuer Teilbetrag) dem automatisch aktivierten easyCredit unter Bildung eines neuen Gesamtkreditbetrags hinzuzurechnen. Es wird also ein einheitlicher neuer Kreditbetrag mit einem neuen Mischzinssatz und neuer Laufzeit gebildet (Novation). Es sind bis zur vollständigen Ausnutzung des Rahmenkredits mehrere easyCredit möglich mit der entsprechenden Zusammenfassung des jeweils letzten mit dem neuen.

Der für den Gesamtbetrag fest geltende Nominalzinssatz im Falle von zwei oder mehreren aktivierten easyCredit wird hierbei gebildet aus dem Nominalzinssatz für den Teilbetrag der bestehenden Inanspruchnahme und dem im Zeitpunkt der weiteren Inanspruchnahme für den weiteren Teilbetrag geltenden Nominalzinssatz (sog. „Mischzinssatz“). Die Gewichtung bei der Bildung des Nominalzinssatzes für den Gesamtbetrag erfolgt hierbei volumen- und laufzeitgewichtet nach folgender Formel:

$$\text{Nominalzinssatz Gesamtbetrag} = \frac{gI * tI * iI + gT * tT * iT}{gI * tI + gT * tT}$$

gI: bestehende Inanspruchnahme (netto)

gT: neuer Teilbetrag

tI: Restlaufzeit bestehende Inanspruchnahme

tT: Laufzeit neuer Teilbetrag

iI: Nominalzinssatz bestehende Inanspruchnahme

iT: Nominalzinssatz neuer Teilbetrag

Bei jeder Inanspruchnahme ist der Zinssatz (bzw. Mischzinssatz bei mehreren Aktivierungen) fest für die gesamte Laufzeit. Die Rückzahlung erfolgt mit gleichen Raten in 84 Monaten, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die letzte Rate kann niedriger sein. Die Mindestrate beträgt 20,00 EUR. Hierdurch kann sich die Laufzeit verkürzen. Die TeamBank wird die Zinsen im Voraus dem Kreditkonto belasten und dem Darlehensnehmer einen Tilgungsplan zur Verfügung stellen, in dem der zugrunde gelegte effektive Jahreszins genannt wird.

Die erste Rate ist am nächsten

[X] 01. [] 15. (Gewünschtes bitte ankreuzen)

Kalendertag fällig, der auf die Inanspruchnahme folgt. Die Folgeraten sind am gleichen Tag der Folgemonate fällig.

Die Raten werden zum Fälligkeitstermin von dem in der Einzugsermächtigung benannten Girokonto des Kunden eingezogen.



3. Inanspruchnahme eines easyCredit

Bei Inanspruchnahme eines easyCredit gelten die easyCredit-Bedingungen.

100322



III. Widerrufsinformation für die easyCredit-Finanzreserve

Widerrufsinformation

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung **innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen widerrufen**.

Die Frist **beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst**, nachdem der Darlehensnehmer **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Pflichtangaben erhalten** hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

TeamBank AG Nürnberg, Beuthener Str. 25, 90471 Nürnberg.

Auch per Fax an Nr. 0180/5 646 346 (0,14 EUR/Minute aus dem dt. Festnetz; Mobilfunkhöchstpreis: 0,42 EUR/Minute)

oder E-Mail: service@easycredit.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben

Die Pflichtangaben nach Abschnitt 1 Satz 2 umfassen:

1. den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers und des Darlehensnehmers;
2. die Art des Darlehens;
3. den Nettodarlehensbetrag;
4. den effektiven Jahreszins;
5. den Gesamtbetrag;

Zu den Nummern 4 und 5: Die Angabe des effektiven Jahreszinses und des Gesamtbetrags hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.

6. den Sollzinssatz;

Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, so sind diese anzugeben. Sieht der Darlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, so sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen.

7. die Vertragslaufzeit;
8. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen;

Sind im Fall mehrerer vereinbarter Sollzinssätze Teilzahlungen vorgesehen, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Darlehensgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.

9. die Auszahlungsbedingungen;
10. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
11. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, die Frist und die anderen Umstände für die Erklärung des Widerrufs sowie einen Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten; der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben;
13. das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen;
14. die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde;
15. das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags;
16. den Hinweis, dass der Darlehensnehmer Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und die Voraussetzungen für diesen Zugang;



17. ist ein Zeitpunkt für die Rückzahlung des Darlehens bestimmt, einen Hinweis auf den Anspruch des Darlehensnehmers, während der Gesamtlaufzeit des Darlehens jederzeit kostenlos einen Tilgungsplan zu erhalten;

Verlangt der Darlehensnehmer einen Tilgungsplan, muss aus diesem hervorgehen, welche Zahlungen in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten. Dabei ist aufzuschlüsseln, in welcher Höhe die Teilzahlungen auf das Darlehen, die nach dem Sollzinssatz berechneten Zinsen und die sonstigen Kosten angerechnet werden. Ist der Sollzinssatz nicht gebunden oder können die sonstigen Kosten angepasst werden, so ist in dem Tilgungsplan in klarer und verständlicher Form anzugeben, dass die Daten des Tilgungsplans nur bis zur nächsten Anpassung des Sollzinssatzes oder der sonstigen Kosten gelten. Der Tilgungsplan ist dem Darlehensnehmer auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

18. die vom Darlehensgeber verlangten Sicherheiten und Versicherungen, im Fall von entgeltlichen Finanzierungshilfen insbesondere einen Eigentumsvorbehalt;
19. den Namen und die Anschrift des beteiligten Darlehensvermittlers;
20. sämtliche weitere Vertragsbedingungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat der Darlehensnehmer es **spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen** und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den **vereinbarten Sollzins zu entrichten**. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,75 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.



Vertragsbedingungen

I. Sicherungsabtretung

1. Umfang der Sicherungsabtretung

Der Kunde (nachstehend Sicherungsgeber genannt) tritt hiermit den jeweils pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und künftigen Lohn- und Gehaltsforderungen einschließlich Pensions-, Ruhegeld- und Provisionsansprüche, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen und Abfindungen gegen den jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherrn bzw. den jeweiligen Leistungsverpflichteten an die Bank ab. Ferner tritt der Sicherungsgeber den jeweils pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und künftigen Ansprüche

- a) auf laufende Geldleistungen aus Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeiter- und Insolvenzausfallgeld, Vorruhestandsgeld, **Krankengeld, Renten wegen Erwerbsunfähigkeit, Minderung der Erwerbstätigkeit, Berufsunfähigkeit und Altersgeld** sowie Renten an Hinterbliebene, soweit sie den für Arbeitseinkommen geltenden unpfändbaren Betrag übersteigen und gemäß § 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB 1) abtretbar sind, ab.
- b) auf Rentenabfindungen und Beitragserstattungen, soweit sie gemäß § 53 Abs. 2 SGB 1 abtretbar sind, gegen den jeweiligen Sozialleistungsträger an die Bank ab. Der Sicherungsgeber ist mit der Zusammenrechnung seiner sämtlichen Einkünfte, gemäß Abs. 1 auch derjenigen, die selbst betragsmäßig der Pfändung nicht unterliegen würden, zur Ermittlung des pfändbaren und damit abtretbaren Betrags einverstanden. **Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie dem Arbeitseinkommen zu entnehmen, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.**

2. Höhe des Abtretungsbetrags

Diese Abtretung sichert alle Forderungen der Bank aus dem vorstehenden Vertrag mit dem Sicherungsgeber in Höhe des dort angegebenen Gesamtbetrags und die im Zusammenhang mit der Gewährung entstehenden gesetzlichen Ansprüche, insbesondere aus ungerechtfertigter Bereicherung. Die Abtretung ist begrenzt auf den Abtretungsbetrag. Dieser ist der vorstehend genannte Gesamtbetrag zuzüglich einer Pauschale von 20 % hieraus zur Abdeckung etwaiger Rechtsverfolgungskosten und Verzugszinsen. Die Abtretung gilt solange bis die Bank den vorgenannten Abtretungsbetrag vom Drittschuldner aufgrund Inanspruchnahme der Abtretung erhalten hat.

3. Offenlegung der Abtretung

Die Bank wird die Abtretung vorläufig nicht dem Drittschuldner der abgetretenen Forderung anzeigen. Sie ist jedoch zur Offenlegung berechtigt, wenn der Sicherungsgeber mit ihr einverstanden ist oder mit Zahlungen im Umfang von zwei Monatsraten oder bei Gesamtfälligkeit mit dessen Rückzahlung in Verzug ist und eine schriftliche Zahlungsaufforderung, in der dem Sicherungsgeber unter der Fristsetzung von einem Monat, unter Angabe des Verzugsbetrags, die Offenlegung der Abtretung angedroht wurde, ohne Erfolg geblieben ist. Der Drittschuldner wird hiermit ermächtigt, der Bank Auskünfte zur Ermittlung des Wertes der abgetretenen Ansprüche zu erteilen.

4. Ende der Abtretung

Die Abtretung endet, wenn der in Ziffer 2 beschriebene Abtretungsbetrag aufgrund Inanspruchnahme der Abtretung erreicht ist. Die Bank ist darüber hinaus zur Rückübertragung der abgetretenen Ansprüche verpflichtet, sobald die gemäß Ziffer 2 zu sichernden Forderungen der Bank vollständig erfüllt sind. Sobald und soweit der Gesamtbetrag der

zu sichernden Forderungen sich nicht nur vorübergehend um jeweils 20 % ermäßigt, ist die Bank auf Verlangen des Sicherungsgebers zu einer Teilfreigabe der Abtretung durch entsprechende Herabsetzung des Abtretungsbetrags verpflichtet. Soweit neben dieser Abtretung weitere Sicherheiten bestellt sind, ist die Bank zu einer weiteren Teilfreigabe der Abtretung oder nach ihrer Wahl zu einer Freigabe weiterer Sicherheiten entsprechend den vorstehenden Grundsätzen verpflichtet.

Antrag auf Teilnahme am Kundenportal

Kunde 1

Ich stimme dem Erhalt des Zugangs zum Kundenportal sowie zur easyCredit-App zu. Die Zugangsdaten erhalte ich automatisch an die von mir ausgewählte Versandart.

Sollte ich keinen Bedarf mehr für die Nutzung des Kundenportals haben, kann ich den Zugang jederzeit löschen lassen. Die Löschung kann ich telefonisch unter +49 (0) 911/53 90-0 oder per E-Mail an service@easycCredit.de veranlassen.



easyCredit-Schutzbrief

Hinweis: Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine Restkreditversicherung. Der Abschluss eines easyCredit-Schutzbrieft (Restkreditversicherung) ist nicht Voraussetzung für den Abschluss des Kreditvertrags.

Der Versicherer für die Risikoversicherungen ist die R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. Niederlassung Wiesbaden, für die Zusatzversicherung Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung die R+V Allgemeine Versicherung AG (Versicherungsteuernummer beim Bundeszentralamt für Steuern 9116/807/01174).

Die Versicherung beginnt am Tag der Zahlung des Versicherungsbeitrages und ist identisch mit dem Zeitpunkt der Anlage des easyCredit. Sie endet taggenau nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Bei Änderung der Ratenlaufzeit (z. B. durch Stundung oder Ratenänderung) erfolgt keine Anpassung der Versicherungsdauer und der Versicherungssumme bzw. monatlichen Leistung.

easyCredit-Vertrag

Der easyCredit-Schutzbrief Premium: Risikoversicherung auf den Todesfall und auf den Arbeitsunfähigkeitsfall sowie eine Zusatzversicherung Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung auf Kunde 1 als versicherte Person.

Für Kunde 1 als versicherte Person gilt: Die Anfangsversicherungssumme beträgt 3.321,87 EUR und die versicherte Rate bei Arbeitsunfähigkeit bzw. Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung 82,00 EUR.

Beitrag easyCredit-Schutzbrief	821,87 EUR
Risikoversicherung auf den Todesfall*	0,00 EUR
Risikoversicherung auf den Todes- und Arbeitsunfähigkeitsfall*	569,41 EUR
Risikoversicherung auf den Arbeitsunfähigkeitsfall*	0,00 EUR
Zusatzversicherung Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung	252,46 EUR
Die Zusatzversicherung teilt sich auf:	
• Nettobeitrag	212,15 EUR
• Versicherungssteuer 19 %	40,31 EUR
* Der Beitrag ist gemäß § 4 Nr. 5 VersStG von der Versicherungssteuer befreit.	

Leistungsausschluss

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die der versicherten Person bekannten ernstlichen Erkrankungen sowie Unfallfolgen, wegen derer sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurde. Erkrankungen sind insbesondere dann ernstlich, wenn sie über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat ärztlich beraten oder behandelt wurden oder zum Zeitpunkt der Diagnose absehbar ist, dass sich die Behandlung über einen Zeitraum von mindestens einem Monat erstrecken wird. Dies gilt für Unfallfolgen gleichermaßen. Die Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb von 24 Monaten seit Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit der ernstlichen Erkrankung oder Unfallfolge in ursächlichem Zusammenhang steht.

Schlusserklärung für den easyCredit-Schutzbrief und die Zusatzversicherung Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung

1. Versicherungsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherers für den easyCredit-Schutzbrief.

Die TeamBank wird die Versicherung jederzeit zum Ende eines Versicherungsmonats kündigen, wenn die versicherte Person dies wünscht. Der Rückerstattungsbetrag wird dem Kreditkonto gutgeschrieben und führt zu einer Sondertilgung unter Verminderung der Zinsen. Der Sollzinssatz ändert sich nicht. Die Bank wird die Sondertilgung zur Reduzierung der monatlichen Raten verwenden, es sei denn, der Kunde wünscht vorher eine Laufzeitverkürzung. Nach Durchführung erhält der Kunde einen neuen Ratenplan.

2. Bevollmächtigung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die TeamBank als Versicherungsnehmer für ihn als Beitragsschuldner einen easyCredit-Schutzbrief für seine Person abschließt und dass Leistungen hieraus an die TeamBank gezahlt werden. Unwiderruflich bezugsberechtigt ist die TeamBank mit der Maßgabe, diejenigen Beträge, die nach Verrechnung ihrer Forderung noch vorhanden sind, zugunsten eines Kontos der versicherten Person, bzw. deren Rechtsnachfolger zu verwenden. Der Kunde bevollmächtigt die TeamBank, für ihn sämtliche Erklärungen zum easyCredit-Schutzbrief einschließlich dessen Beendigung, an die R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. Niederlassung Wiesbaden bzw. an die R+V Allgemeine Versicherung AG abzugeben und von dieser entgegenzunehmen.

Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Schweigepflichtentbindung

Die nachfolgenden Erklärungen gelten für Verträge der R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. Niederlassung Wiesbaden (nachfolgend R+V genannt)

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, der Datenschutz-Grundverordnung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag verarbeiten zu dürfen, benötigen wir, die R+V, Ihre datenschutzrechtlichen Einwilligungen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten im Todesfall bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen.

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigt die R+V Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Dienstleister für die telefonische Kundenbetreuung, die zentrale Datensammlung, den Beitragseinzug oder das Beschwerdemanagement weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrags in der R+V unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, ist der Abschluss des Vertrags nicht möglich.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten durch die R+V selbst (unter 1) oder bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der R+V (unter 3).



1. Verarbeitung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die R+V

Ich/Wir willige(n) ein, dass die R+V die von mir/uns in diesem Vertrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten verarbeitet, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrags erforderlich ist.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten

2.1. Gesundheitsdaten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass die R+V die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Wir werden Sie in jedem Einzelfall informieren, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird und Sie bitten, uns die erforderlichen Unterlagen beizubringen.

2.2. Erklärungen für den Fall Ihres Todes

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es auch nach Ihrem Tod erforderlich sein, gesundheitliche Angaben zu prüfen. Die R+V benötigt für die Abfrage von Informationen über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für die Stellen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen.

Für den Todesfall willige(n) ich/wir ein, dass die R+V – soweit es für die Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist – meine/unsere Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diese Zwecke verarbeitet.

Ich/Wir befreie(n) die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit meine/unsere zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie Versicherungsverträgen aus einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren vor Vertragsabschluss an die R+V übermittelt werden.

Ich bin/Wir sind darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – meine/unsere Gesundheitsdaten durch die R+V an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für die R+V tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der R+V

Die R+V verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die R+V führt bestimmte Aufgaben, wie z. B. die telefonische Kundenbetreuung, die zentrale Datensammlung, den Beitragseinzug oder das Beschwerdemanagement, bei denen es zu einer Verarbeitung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt

die Erledigung einer anderen Gesellschaft der R+V Versicherungsgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die R+V Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die R+V führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für die R+V verarbeiten, unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann bei der R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. Niederlassung Wiesbaden, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden oder unter Restkredit@ruv.de angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die R+V Ihre Einwilligung.

Ich/Wir willige(n) ein, dass die R+V meine/unsere Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang verarbeitet werden, wie die R+V dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde(n) ich/wir die Mitarbeiter der R+V Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

4. Weitere Einwilligungen und Datenschutzhinweise

Ich/Wir willige(n) ein, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe meine/unsere allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich/uns zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner/unserer Versicherungsangelegenheiten dient.

Einwilligungen können grundsätzlich widerrufen werden.

Ich kann/Wir können der Verarbeitung meiner/unserer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Schließlich erkläre(n) ich/wir, dass mir/uns die Möglichkeit gegeben wurde, von dem Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.



Anlage zu Punkt 3.1. der Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Schweigepflichtentbindung

Dienstleister: **Übertragene Aufgabe:**
R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. Niederlassung Wiesbaden
 R+V Lebensversicherung AG Rechnungswesen

R+V Allgemeine Versicherung AG

R+V Lebensversicherung AG	Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung eines Versicherungsverhältnisses
R+V Lebensversicherung AG	Dienstleistungen im Rahmen der Geldwäscheprävention
R+V Service Center GmbH	Telefonische Kundenbetreuung und Assistance
R+V Versicherung AG	Interne Revision
R+V Versicherung AG	Zentrales Rechnungswesen und Compliance
R+V Versicherung AG	Gesellschaftsübergreifendes Gesamtrisikomanagement und Controlling
R+V Versicherung AG	Betreuung in Bezug auf Rechnungswesen und Steuern
R+V Versicherung AG	Gesellschaftsübergreifende Unternehmensentwicklung (inkl. Strategisches Kundenmanagement)
Rhenus Office System GmbH	Aktenlagerung und -vernichtung
Gemeinnütziger Verein für Behindertenhilfe Wiesbaden und Rheingau-Taunus-Kreis e.V.	Erfassung von Neuanträgen und Bearbeitung von Vertragsänderungen

R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. Niederlassung Wiesbaden

R+V Allgem. Versicherung AG	EDV (Systembetrieb, -entwicklung, Konzeption u. Steuerung)
R+V Allgem. Versicherung AG	(Telefon-)Marketing, Vertriebskoordination, -unterstützung und -verwaltung
R+V Allgem. Versicherung AG	Posteingangsverteilung
R+V Allgem. Versicherung AG	Datenschutz und Konzernsicherheit
R+V Allgem. Versicherung AG	Beitragseinzug und Rechnungswesen
R+V Lebensversicherung AG	Rückversicherungsbetreuung

R+V Allgemeine Versicherung AG

R+V Versicherung AG	Rückversicherungsbetreuung
R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. Niederlassung Wiesbaden	Leistungsfallbearbeitung

Kategorien von Dienstleistern: Übertragene Aufgabe:

R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. Niederlassung Wiesbaden
 Gutachter und Sachverständige Erstellen von Gutachten, Beratungsleistungen

R+V Allgemeine Versicherung AG

Dienstleister im IT-Support	Pflege und Wartung der IT-Systeme
Aktenarchivare/ Entsorgungsunternehmen	Entsorgung von Dokumenten und Speichermedien



Vertragsbedingungen

Hinweise zur Datenweitergabe und Einwilligungen

Datenschutzrechtliche Erklärungen

Aufklärung/Hinweis über die erforderliche Datenübermittlung an Auskunfteien & der Befreiung vom Bankgeheimnis

Die TeamBank AG übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung, zur Verifizierung Ihrer Adresse sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an folgende Auskunfteien:

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden
Infoscore Consumer DATA GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden
Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der TeamBank AG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit den Auskunfteien dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die TeamBank AG insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die Auskunfteien verarbeiten die erhaltenen Daten und verwenden sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der hier aufgeführten Auskunfteien können den bereitgestellten Informationsblättern nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter

www.schufa.de/de/datenschutz-dsgvo/
<https://www.experian.de/selbstauskunft>
<https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eu-dsgvo-fuer-verbraucher/>

eingesehen werden.

100322



easyCredit-Vertrag/-Finanzreserve

Legitimation Kunde 1

Ausweisart: Reisepass

Ausweis-Nr.: 218969920

Geboren am: 30.06.1966 in Ort: Banja Luka

Geburtsname: Madzarevic

Staatsangehörigkeit: Kroatien

ausstellende Behörde: PP Makarska

Ausstellungsort: Makarska

Ausstellungsdatum: 15.01.2020

Antrag entgegengenommen, Kunde/n ordnungsgemäß nach § 154 Abs. 2 AO in Verbindung mit § 4 GWG legitimiert und ein Doppel dieser Vertragsurkunde ausgehändigt.

Name des Sachbearbeiters in Druckbuchstaben:

Unterschrift des Sachbearbeiters:

Empfangsbestätigung

Mit der Unterschrift wird der Empfang folgender Unterlagen für die Anfragenummer 8FYY779 bestätigt:

☒ Vorvertragliche Informationen☒ Kreditvertrag☒ Tilgungsplan☒ easyCredit Bedingungen☒ Rahmenkreditvertrag easyCredit-Finanzreserve☒ Sicherungsabtretung☒ Widerrufsinformation☒ Hinweise zur Datenweitergabe und Einwilligungen☒ SEPA-Lastschriftmandat☒ Informationsbogen für den Einleger**Erklärung zum Geldwäschegesetz (GWG):** ☒ Der Kunde handelt auf eigene Rechnung**Vertragsunterzeichnung**

Die Bank ist berechtigt, die Auszahlung des Kredits zu verweigern, wenn sich zwischen Vertragsschluss und Auszahlung Bonitätsinformationen von Auskunftsteilen so wesentlich verschlechtern, dass die Rückzahlung des Darlehens gefährdet ist und bei Kenntnis dieser Bonitätsinformationen vor Vertragsschluss der Vertrag seitens der Bank nicht geschlossen worden wäre. Die Bank ist auch berechtigt, die Auszahlung des Kredits zu verweigern, solange die Legitimationsprüfung nach geldwäscherechtlichen Vorschriften nicht positiv abgeschlossen ist. Mit dem Zustandekommen des Darlehensvertrags gelten das SEPA-Lastschriftmandat sowie die Hinweise und Einwilligungen zur Datenverarbeitung, wie mit dem Kunden besprochen und auf den vorangegangenen Seiten dokumentiert als erteilt und der eventuell beantragte easyCredit-Schutzbriefvertrag als abgeschlossen.

Ort: Datum: 20.08.2021

Unterschrift Kunde 1



Ort: Nürnberg Datum: 20.08.2021

Unterschrift TeamBank AG



SEPA-Lastschriftmandate

Kreditgeber: TeamBank AG,
Beuthener Straße 25, 90471 Nürnberg

Kunde 1:
Drasko Madzarevic,
Pestalozzistr. 10, 64560 Riedstadt

IBAN: DE73 5001 0517 5413 1362 61
BIC: INGD DE FF XXX
Kreditinstitut: ING-DiBa

Ich ermächtige die TeamBank AG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der TeamBank AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Einzug der monatlichen Raten für den easyCredit

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE59TMB00000000071
Mandatsreferenz: Wird mit der Kreditbestätigung mitgeteilt.

**Einzug der monatlichen Raten für den
easyCredit aus Finanzreserve**

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE59TMB00000000071
Mandatsreferenz: Wird mit der Kreditbestätigung mitgeteilt.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

100322



Ort: Datum: 20.08.2021

Unterschrift Kunde 1



Anfragenummer: 8FYY779

Anfragedatum: 20.08.2021

Kunde 1: Drasko Madzarevic

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der TeamBank AG Nürnberg sind geschützt durch:	BVR Institutssicherung GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100 000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 Euro (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Ihr Kreditinstitut ist Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Das heißt, alle Institute, die Mitglied dieses Einlagensicherungssystems sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 Euro erstattet.

(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 Euro auf einem Sparkonto und 20 000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 Euro erstattet.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 Euro für jeden Einleger.

In den Fällen des § 8 Absatz 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100 000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über www.bvr-institutssicherung.de.

(4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die BVR Institutssicherung GmbH, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, Telefon: (0320) 2021-0, E-Mail: info@bvr-institutssicherung.de, Website: www.bvr-institutssicherung.de. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 Euro) spätestens innerhalb 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.bvr-institutssicherung.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.